406 (7

[Hildemeister]

Amtliches

Gutachten

der

theologischen Facultät

zu

Marburg

über die

hessische Katechismus- und Bekenntnißfrage.

Marburg.
Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.
1855.

Digitized by Google

Amtliches

Gutachten

der

theologischen Facultät

zu

Marburg

über die

hessische Katechismus- und Bekenntnißfrage.

(Von Johannes Gildemeister)

Marburg.
Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.
1855.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Es ſind uns durch die Metropolitane der Klaſſen Treyſa und Ziegenhain, die Herren Dr. von Roques und Stolzenbach, mit dem Verlangen, darüber unſer Gutachten zu vernehmen, folgende zwei Fragen vorgelegt worden:

1) Beſtimmt das poſitive kurheſſiſche Kirchenrecht, daß der Heidelberger Katechismus, und zwar ſeinem ganzen Inhalt nach, in den reformirten Schulen von Kurheſſen gebraucht werden ſoll?
2) Iſt die vornehmlich in dem Heſſiſchen Katechismus dargelegte Lehre der Heſſiſchen Kirche lutheriſch oder reformirt?

Durch dieſe Fragen veranlaßt und verpflichtet, haben wir den Gegenſtand wiederholter ſorgfältiger Prüfung unterzogen, und geben nach gemeinſchaftlicher Berathung unſer einſtimmiges Urtheil ab, wie folgt.

I.

Bei dem erſten Erſcheinen des Heidelberger Katechismus hatten ſich die heſſiſchen Theologen, die auf Aufforderung Philipps ein Gutachten darüber abgaben, ablehnend verhalten und namentlich die Einführung an ſich unanſtößiger Dinge, wie der richtigen Theilung der Gebote, als unnöthige Neuerung betrachtet (Leuchter Antiqua Hessor. fides p. 172. 173. [J. Dieterich] Gründliche Ausführung wider die Caſſ. Wechſelſchriften S. 650). Mit Ausnahme einer kurzen, von dem Landgrafen Ludwig 1575 gemißbilligten Einführung in dem Marburger Pädagogium (Heppe Gen. Syn. I. 166) iſt er auch im ſechszehnten Jahrhundert und vor der

Digitized by Google

Kirchenverbesserung des Landgrafen Moritz in Hessen nicht gebraucht worden. Eine dies behauptende Notiz bei Rommel VI, 591, auf die man sich berufen hat, erweist sich als ein Mißverständniß der von ihm angezogenen Quelle (Unschuld. Nachr. 1721. S. 902), in welcher davon die Rede nicht ist, und für das Marburger Pädagogium giebt es das ausdrückliche Zeugniß des Pädagogiarchen Vietor, daß er bei seinem Amtsantritt 1603 ihn dort nicht vorgefunden habe; ähnlich bestätigt auch das Gutachten der theol. Facultät von 1608 (bei Heppe Schulwesen 107—111), daß er bis dahin nicht gebräuchlich war.

Zur Zeit der Verbesserungspuncte hätte sich die Einführung des Heidelberger Katechismus erwarten lassen. In der That hatte man die Frage in Beziehung auf das Marburger Pädagogium in Berathung und die theologische Facultät zu einer gutachtlichen Aeußerung gezogen, aber man fand es aus Zweckmäßigkeitsgründen rathsam, von dem Plane abzustehn. Als vorzüglichstes Motiv erscheint die Besorgniß, es werde dies die ruhige Durchführung der Verbesserungspunkte erschweren, da „die Gießener dem Volke „die Opinion tief eingebildet, hinter den Verbesserungspuncten stecke „der pfälzische Catechismus"; daneben wird geltend gemacht, daß er ein ausländischer sei, und, wenn nur in einzelnen Schulen eingeführt, die Conformität hindern werde, die man erst so eben durch die Confession und den Katechismus von 1607 zu bewirken gesucht habe. Dogmatische Gründe aber hat man gegen ihn nicht; die Unvollständigkeit in einigen Lehren, die man ihm vorwirft, trifft den hessischen Katechismus in noch höherem Grade, und er wird ausdrücklich für völlig orthodox und für den besten der ausländischen Katechismen erklärt. Das Gefühl, wie sehr er nach allem, was vorausgegangen war, von der hessischen Kirche angenommen zu werden verdiene, spricht sich in der entschuldigenden Wendung aus: er sei ja nicht der einzige orthodoxe, und werde auch in einigen reformirten Ländern nicht in den Schulen gebraucht. Moritz gab diesen Erwägungen Gehör, und auch 1614, als die zur Umarbeitung der Kirchenordnung eingesetzte Commission auf einen einhelligen — offenbar den heidelbergischen — Katechismus antrug, erklärte er sich gegen die Einführung eines ausländischen, da der erst so eben verbesserte hessische (bei Rommel IV, 2, 614) vorhanden sei.

Digitized by Google

Indeß lag es in der Natur der Sache, daß ein solches Grundbuch reformirter Lehre sich auch, ohne ausdrücklich eingeführt zu sein, bald von selbst einbürgerte. Wenn man auch auf die Aussage Draud's (Hess. Hebopfer VI, 661), daß es unter Moritz Regierung in das Niederfürstenthum eingeführt worden, da sie nicht durch bestimmte Angaben erhärtet wird, nicht viel geben kann, so ist doch aus der Generalvisitation der Universität 1616 (bei Heppe Schulwesen S. 15) sicher, daß damals im Marburger Pädagogium der Heidelberger, Hessische und Lutherische Katechismus durch einander gebraucht wurden, wie denn bei der Darmstädtischen Occupation vier Lehrer entlassen wurden, weil sie nach dem Heidelberger gelehrt hatten (Hartmann Hist. hass. II, 396). Die Veranlassung läßt sich hier aus der Aussage des Pädagogiarchen Victor nachweisen, daß er zuerst durch an ihn gewöhnte Schüler aus Hanau und der Pfalz, die man dabei belassen habe, in die Schulen gekommen sei (bei Heppe Schulwesen S. 15). Ebenso wissen wir, daß in Schmalkalden vor der Besitznahme durch Darmstadt, also vor 1627, der Heidelbergische Katechismus in der Schule getrieben ward, „wobei der Rector noch gute grobe lateinische Scholia der „Jugend darüber weitläuftig dictirt hatte". ([Feuerborn] Special-Widerlegung 136 b). Noch deutlicher spricht dafür, daß er sich bald in der landgräflichen Familie selbst zeigt. Während Moritz ältester Sohn Otto, geb. 1594, nach des Vaters eigner Synopsis unterrichtet wurde (vgl. Heppe Schulwesen 111), ward bei Erziehung des später katholisch gewordenen Prinzen Ernst, geb. 1623 und bei des Vaters Tode acht Jahre alt, das pfälzische Lehrbuch gebraucht. Er erzählt dies selbst in seinem Pourtraict ou description de la vie du prince Ernest s. l. 1669. 8. p. 39, wo er die von seiner Mutter geleitete Erziehung beschreibt, mit den Worten: il falloit scavoir par coeur tout le grand catéchisme de Heidelberg.

Nach solchem Beispiel erklärt sich leicht, daß der Katechismus bald größere Verbreitung erlangte, bis zu dem Grade, daß er 1655 nach genauen statistischen Aufnahmen (mitgetheilt bei Heppe Schulwesen S. 47 ff.) nicht blos in den höhern Schulen, sondern auch mit einer kaum beachtenswerthen Ausnahme in sämmtlichen Stadtschulen, die ihre Schüler bis zum Anfange des Griechischen und bis zu den lateinischen Prosaikern führten, als Lehrbuch

Digitized by Google

diente, ohne daß, wenn ein ausdrückliches Zeugniß des Superintendenten Hüttenrodt aus dem Jahr 1653 (bei Heppe Schulwesen S. 33) richtig ist, dies bis dahin je befohlen worden war.

So vorbereitet, erfolgte in der Schulordnung von 1656 auf den Antrag der verschiedenen zum Bericht geforderten Theologen und Schulmänner, „da die Anstände, welche man unter Moritz „gefunden, nicht mehr wirksam seien", die officielle Einführung, in der Weise, daß der Heidelberger für die höhere, der Hessische Katechismus für die niedere Stufe des Unterrichts dienen sollte. Er ward daher nicht, wie man falscher Weise behauptet und daraus Folgerungen gezogen hat, bloß in der Prima und Secunda der Gymnasien eingeführt, sondern auch in der dritten Classe, wie sich deutlich aus C. II. §. 18. ergiebt, wo er unter den für diese bestimmten Lehrbüchern den ersten Platz einnimmt. Da nun aber die Schulen „in geringen Städten", oder wie sie wenige Zeilen weiter heißen „die Landschulen", den Pädagogien bis zur sechsten Classe von unten, d. h. der dritten von oben, gleichstehn sollen oder wenigstens können (Cap. I. §. 4), so folgt, daß der Heidelberger Katechismus auch in der obersten Classe einer Landschule, falls sie der Tertia eines Pädagogiums gleich war, wozu damals weniger gehörte als jetzt, vorgeschriebenes Lehrbuch war.

Zu welchem Zweck der Heidelberger Katechismus nach Absicht des Gesetzgebers in den Schulen dienen soll, kann im Ernst nicht zweifelhaft sein, und würde keiner Erörterung bedürfen, wenn nicht die Behauptung aufgestellt worden wäre, er „gehöre in der „Schulordnung unter die zur Weckung der Verstandskräfte dien„lichen und denselben gleichgestellten Bücher". Dies ist damit begründet worden, daß Cap. VIII §. 7 derselben gesagt wird: der Logik könne nicht so viel Zeit zugewendet werden, als nöthig sei, daher die Lehrer auch andre Exempel aus heiligen und profanen Schriftstellern hinzunehmen sollen, „wie denn sonderlich die analysis „logica in dem Buchanano und orationibus Ciceronis, wie auch „dem Pfälzischen Catechismus dermaßen angestellet werden soll, „daß nicht allein die Summa eines jeden periodi und was darin „für argumenta logica zu finden sein, fürgetragen, sondern auch, „wie ein periodus auf den andern folge, und mit was ornatu und „figuris er an die andern gefügt sei, gezeigt werde". So wenig

Digitized by Google

hiermit dem Cicero und Buchanan ihr nächster Zweck, lateinische Prosa und lateinische Dichtkunst daraus zu lernen, abgesprochen und sie lediglich als Lehrbücher der Logik (Buchanan's poetische Psalmenparaphrase!) vorgeschrieben werden, so wenig kann dies auch von dem pfälzischen Katechismus gemeint sein. Ganz dasselbe müßte denn auch von dem hessischen Katechismus und der Religionslehre überhaupt behauptet werden, sie seien bloß zum Zweck der Logik da, weil es Cap. V §. 8, nachdem im vorhergehenden Paragraphen der hessische Katechismus erwähnt ist, heißt: „Sehr „nützlich wird den Schülern sein, nachdem sie Logicam gelernet, „daß aus dem Catechismo eine erbauliche theologische Frage logice „resolvirt, das argumentum oder medius terminus gezeigt und zum „syllogismo gemacht werde". Gleiches Werthes ist eine andere Behauptung, welche aus den Worten C. V §. 4: „dieweil aber „die discipuli der obern Classen ihr Gedächtniß zu schärfen, auch „etwas mehr zu lernen schuldig sind, so soll auch der Pfälzische „Catechismus neben dem hessischen gehandelt werden" folgert, der erstere werde bloß als Stoff zu Gedächtnißübungen vorgeschrieben. Schon das Wort auch zeigt, daß lernen hier etwas anderes ist, als memoriren, da dann beide Sätze tautologisch wären, und sich auf den reicheren Lehrinhalt des heidelbergischen Katechismus bezieht, mit dem die jüngern Schüler noch verschont werden, weil er ihre Kräfte übersteigt; der Sinn ist, daß, weil man dem Gedächtniß und der Fassungskraft der oberen Schüler mehr zumuthen kann, mit ihnen das schwierigere Lehrbuch „gehandelt" werden soll. Diesen Interpretationsübungen gegenüber spricht die Schulordnung selbst den Zweck des Heidelberger Katechismus deutlich genug aus in den Worten ratione pietatis, und was dies heiße, ergiebt sich nicht bloß aus dem bekannten Sprachgebrauch der damaligen Zeit, sondern auch aus den Parallelstellen. Es wird I, 7. V, 7. gesagt daß die Katechismuslehre überhaupt, also den (I, 7. sogar ausschließlich genannten) Hessischen Katechismus inbegriffen, zur Uebung der Gottseligkeit, dem II, 21. das ratione pietatis entspricht, bestimmt ist, und daß der Gesetzgeber unter der Gottseligkeit nicht Logik und Mnemonik verstehe, hat er V, 7. ausgesprochen, wo sie in Beziehung auf Katechismuslehrart dahin bestimmt wird, daß

Digitized by Google

„die Knaben das Examen propriae conscientiae anstellen, sich selbst „prüfen lernen und den Gehorsam verheißen mögen."

Daß die Schulordnung namentlich auch in Beziehung auf den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den „Schulen geringerer Städte" ihre volle Ausführung fand, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie gerade das vorschreibt, was bereits 1655 in voller Uebung war. Für Cassel findet sich ein ausdrückliches Zeugniß in der Consistorialverfügung von 1697, welche bestimmt, daß die Fragen des Heidelberger Catechismus zwar wie bisher lateinisch, die biblischen Beweisstellen aber deutsch auswendig gelernt werden sollen.

In der im folgenden Jahr 1657 erlassenen Kirchenordnung wird des Heidelberger Katechismus nicht gedacht. Die in c. XIX enthaltenen Reverse der Prediger und Schullehrer verpflichten vielmehr diese nur den hessischen Katechismus zu gebrauchen. Im Widerspruch mit der Schulordnung steht dies nicht, denn die hier genannten Schullehrer sind geringerer Art, da ihnen obliegt, die Lieder vom Pfarrer zu holen, zu singen, die Jugend in der Kirche zu beaufsichtigen, zu Begräbnissen zu begleiten u. dgl. Welches Motiv dabei obwaltete, ist historisch nicht nachzuweisen, da auch in den Vorverhandlungen, soweit sie bekannt sind, davon nichts vorkommt. Indeß läßt sich etwa durch Vergleichung mit den in der Schulordnung widerlegten Anschauungen so viel vermuthen, daß man den Heidelberger Katechismus für zu schwierig hielt, um ihn durch niedere Lehrer erklären zu lassen, und für die kirchliche Katechisation bei dem Landeskatechismus bleiben wollte, dem eine jedoch nicht zu Stande gekommene Erweiterung zugedacht war. (Synode und Landgraf Wilhelm bei Heppe Verbesserungspuncte S. 218. 223).

Wie sich in der Schule der Katechismus durch sich selbst, als adäquater Ausdruck des confessionellen Bewußtseins der Gesammtheit, den Weg gebahnt hatte und die Gesetzgebung ihn nachfolgend sanctionirt hatte, so geschah es jetzt auch in der Kirche. Die erste äußere Kundgebung dafür ist der Predigerrevers in der Form, in welcher der Heidelbergische Katechismus in erster Stelle und neben ihm der Hessische genannt ist. Von wem diese Veränderung ausging, ist nicht bekannt, auch kann die Zeit nicht mit Sicher-

Digitized by Google

heit bestimmt werden. Aus dem einzigen bis jetzt (bei Schilbe, Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche Kurhessens S. 103) beigebrachten datirten Exemplar ergiebt sich, daß sie im Jahr 1691 noch nicht, wenigstens noch nicht allgemein, vorgenommen war. Daß es aber vor 1726 geschah, wird wohl deßhalb anzunehmen sein, weil der Gebrauch in der Verordnung von diesem Jahr nicht als Neuerung, sondern als bereits bestehend vorausgesetzt wird. Sie sagt: „bei dem Heidelbergischen Katechismus „bleiben und nicht für sich aus eigner Macht ohne unser Vor„wissen andere Catechismos einführen," wodurch der Heidelbergische von der Kategorie der eigenmächtig und ohne Vorwissen des Consistoriums eingeführten ausgeschlossen wird. Daß in dem Abdruck von 1723 die alte Formulirung blieb, ist nicht dagegen geltend zu machen, weil man überhaupt keinerlei Veränderungen machte, und nur später erlassene Verordnungen hintenan druckte.

Die gesetzliche Bestätigung dessen, was sich in natürlicher Entwicklung gebildet hatte, geschah in der „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens" vom 1. Febr. 1726, welche bestimmt, daß die Prediger und Schuldiener in Städten und Dörfern bei dem Heidelbergischen Catechismo als einem von den reformirten Kirchen approbirten symbolischen Buche allerdings bleiben und diese so gebrauchen sollen, daß sie mit dem Hessischen Catechismus beginnen, staffelsweise in der Erklärung desselben fortgehn und allmählich in den Heidelbergischen Catechismus führen, auch die Catechismuspredigten entweder nach Ordnung des Hessischen oder Heidelbergischen halten sollen. Von einer Einführung des letzteren als etwas Neuem und bisher Unerhörtem ist dabei nirgend die Rede. Die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung der Kirchenordnung gegenüber ist zwar mit dem Grunde angefochten worden, daß sie nichts als eine Disciplinarverfügung eines Consistoriums sei, allein, auch abgesehen von dem was sich aus allgemeinen Gründen dafür oder dagegen sagen läßt, konnte ein Zweifel daran nur bei mangelhafter Kenntniß der Quellen des Hessischen Kirchenrechtes entstehen. Denn diese ist entschieden durch die Verordnung Wilhelms VIII. vom 21. Nov. 1759 (Landesordnungen V, 169), in welcher die „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens" von 1726 neben den Kirchenordnungen genannt und hinzugesetzt wird:

Digitized by Google

„Wir haben mißfällig vernommen, daß sothanen Verordnungen „nicht nachgelebt worden, und daher der Nothdurft zu sein erach„tet, sie nicht allein alles ihres Inhalts hiedurch zu erneuern „sondern auch in verschiedenen Stücken zu erläutern und zu ver„bessern." Das Consistorium soll die Verordnung allen Predigern u. s. w. im Lande publiciren. Wäre sie hier nicht als eine bereits giltige und verbindliche Ergänzung der Kirchenordnung angezogen, so würde sie wenigstens von damals an als ein genau ebenso verbindliches Kirchengesetz, wie die Kirchenordnung von 1657, zu betrachten sein; denn der Rechtsgrund ist für sie genau derselbe, durch welchen auch die Kirchenordnung rechtskräftig geworden ist: die landesherrliche Entschließung, die bei der Kirchenordnung von 1657 sogar gegen die Meinung und den Wunsch der kirchlichen Organe erfolgt ist. Ergänzend tritt hinzu die ebenfalls landesherrliche Verfügung vom 5. März 1735, welche in Beziehung auf kirchliche Katechisationen und Katechismuspredigten verfügt, daß kein anderer, als der kleine Hessische und der Heidelberger Katechismus durchgehends tractirt werden sollen.

Der Sinn der Verordnung von 1726 ist dahin interpretirt worden, daß die erwachsenen Schüler, von denen sie redet, nach den maßgebenden Bestimmungen der Schulordnung von 1656 verstanden werden müßten als solche die den Standpunct der Prima und Secunda gelehrter Schulen einnähmen. Da aber — abgesehn davon, daß wie gezeigt die Schulordnung den Gebrauch des Heidelberger Katechismus nicht auf diese beiden Classen beschränkt, — die Verordnung von erwachsenen Schülern auf den Dörfern spricht, so ist klar, daß sie nicht Primaner und Secundaner im Auge hat, und nicht nach der Schulordnung interpretirt sein will. Ebensowenig sind die Behauptungen haltbar, daß nach dem Sinn der Verordnung nur einzelne der wichtigsten Fragen aus dem Heidelberger Katechismus zur Erläuterung des Hessischen von den fähigeren Kindern zu lernen seien, und daß er nicht neben letzterem gebraucht werden dürfe. Die Verordnung schreibt den Gebrauch des ganzen Katechismus und nicht bloß einer Auswahl von Fragen vor. Sie sagt: „die erwachsenen Schüler, zumal aus „den Dörfern, sind eben nicht zu zwingen, daß sie alle und jede „Fragen recitiren müssen, sondern allenfalls genug sein kann,

Digitized by Google

„wenn dieſelben die fürnehmſten davon auswendig gelernt, im „übrigen aber die Lehrgründe aus ſothanem Heidelbergiſchen Cate„chismo nicht allein wohl begriffen, ſondern auch durch Sprache „zu befeſtigen wiſſen," womit ſie deutlich Kenntniß des ganzen Inhalts verlangt, der zur Einſicht in die Lehrgründe unerläßlich iſt, und nur auf das wörtliche Auswendiglernen ſämmtlicher Fragen verzichtet. Wie ſchon Landgraf Moritz 1614 (bei Rommel IV, 2, 614) geäußert hatte gegen Catechiſirungen in den Stadtkirchen „da man die Kinder ohne Andacht und Verſtand recitiren läßt „was ſie auswendig gelernt, ſo daß ein eilendes Geplauder, nicht „ein rechter Verſtand der Fragen und Antworten iſt," ſo dringt auch die Verordnung von 1726, weit entfernt von der Ueberſchätzung des Memorirens und todten Herſagens und Bekennens ohne Verſtändniß, auf „vollkommenes Faſſen der höchſtnöthigen „Wahrheiten chriſtlicher Lehr", und will zu ſolchem Zweck den Confirmationsunterricht nicht „wie leyder an vielen Orten bisher ge„ſchehen," auf etliche Wochen beſchränkt wiſſen, ſondern dehnt ihn auf mindeſtens ein halbes Jahr aus, und zwar ſo, daß auch Confirmanden künftiger Jahre, „um bei Zeiten einen Begriff zu „überkommen", ſchon früher demſelben beiwohnen ſollten. Daß aber auch für die kleinen Kinder, denen bloß der Heſſiſche Katechismus vorgelegt wird, nach Maßgabe und Lehrinhalt des Heidelberger verfahren werden ſoll, liegt in den Worten, daß dieſen ein Eindruck von ihrem „Elend, Erlöſung und Dankbarkeit" beizubringen iſt. Es liegt aber in der Natur eines in ſich zuſammenhängenden und geſchloſſenen Lehrbuches, wie das genannte iſt, daß nicht bloß einzelne Fragen herausgenommen werden können, es ſei denn daß man wie in den verſchiedenen Formen des ſ. g. kleinen Heidelberger Katechismus einen vorläufigen Auszug zur erſten Behandlung mache, der aber immer die ſpätere Erläuterung durch das Ganze vorausſetzt. Andererſeits kann auch nicht die Abſicht geweſen ſein, den Katechismus bloß zum Confirmandenunterricht zu beſtimmen, da ſelbſt ein halbjähriger, wie ihn die Verordnung von 1726, und gar ein vier oder fünfwöchentlicher, wie ihn die Kirchenordnung von 1657 vorſchreibt, für ihn nicht ausreichen würde, wenn er nicht ſchon vorher gelernt iſt.

Daß die Verordnung von 1726 in ihrem ganzen Umfange

Digitized by Google

ausgeführt wurde, läßt sich ebenfalls aus manchen Daten schließen: aus den in Hessen veranstalteten theils einzelnen, theils mit Gesangbuch verbundenen Abdrücken, aus den ausführlicher nach den 52 Sonntagen getheilten Bearbeitungen desselben aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, die sich noch jetzt in vielen Pfarreibibliotheken befinden. Nach einem Consistorialbefehl von 1746 mußte jeder Prediger im Lande zu seiner Gemeinde ein Exemplar von J. P. Dörings Vertheidigtem Heidelberger Katechismus, Hersfeld 1745. 8., anschaffen (Strieder IV, 150).

„Im Jahr 1772," erzählt J. J. Pfeiffer (Anweisung für Prediger. 1789. S. 156), „kam die Frage vor, ob nicht zum Unterricht in den Schulen anstatt des Heidelbergischen Catechismus ein anderes Lehrbuch eingeführt werden könne. Und das Resultat war, daß der Heidelberger Katechismus fernerhin beibehalten werden, hingegen ein kurzes Lehrbuch daneben zu gebrauchen der freien Wahl jedes Predigers anheim gestellt bleiben solle. Dies war die Veranlassung daß einige Entwürfe gedruckt wurden" z. B. von Nolte, Wille, Pfeiffer.

Hierauf bezieht sich vermuthlich das Consistorialrescript vom 1. Mai 1777, in welchem als Folge höchster Resolution verfügt wird, daß der Heidelberger Katechismus nicht ganz abgeschafft werden solle.

Nach allem diesem bejahen wir die erste Frage und finden uns in diesem Urtheile weiter dadurch bestärkt, daß auch der Hessische Katechismus wesentlich auf demselben Lehrgrunde mit dem Heidelberger ruht, wie die Untersuchung über die zweite Frage zu beweisen hat.

II.

Von dem Hessischen Katechismus giebt es mehrere Formen, welche sich theils ihrem Zweck nach durch die größere oder geringere Zahl der Fragen, theils auch durch die etwas geänderte Fassung einiger Antworten unterscheiden. Im eigentlichen Sinn hat man so die für Schule, Katechisation und Katechismuspredigt bestimmten zuerst im Jahr 1607 erschienenen „fünf Hauptstücke „christlicher Lehre in Frag und Antwort gestellt vor die Kirchen „und Schulen in Hessen" zu benennen; außerdem kommt der Name

Digitized by Google

auch den in den Kirchenordnungen von 1566 (1573) und 1657 enthaltenen Katecheſen zu, deren erſtere den Grund des Katechismus von 1607 bildet. Ihre Beſchaffenheit und ihr gegenſeitiges Verhältniß wird durch ihre Geſchichte deutlich.

Nach der Kirchenordnung von 1566 ſollen die Confirmanden am Tag der Confirmation und vor der Vollziehung derſelben vor dem Altar ihr Bekenntniß und zugleich den Beweis der gewonnenen Erkenntniß der chriſtlichen Wahrheit ablegen. Zu dieſem Zwecke iſt eine Anzahl von Fragen und Antworten aufgeſtellt, die von den Kindern der Reihe nach ſo zu recitiren ſind, daß wenigſtens einmal die vollſtändige Lehre dargelegt iſt. Bei der Abfaſſung derſelben legte man zwar Luthers kleinen Katechismus zu Grunde, änderte ihn aber ſo, daß außer der Anlage und dem Text der Hauptſtücke wenig von ihm blieb, und daß namentlich die für das dogmatiſche Syſtem weſentlichſten Fragen eine ganz andere Geſtalt erhielten. Nach einigen einleitenden Fragen: Biſt du ein Chriſt u. ſ. w., wie ſie in ähnlicher Geſtalt ſchon in den vorlutheriſchen Katechismen von Brenz, Althammer, Gräter 1528 vorkommen und auch in ſpätere Ausgaben des Lutheriſchen übergegangen ſind, folgen die fünf Hauptſtücke in der Ordnung Luthers und in ſeiner Wortfaſſung, z. B. bei den zehn Geboten (jedoch Unſer Vater und mit Doxologie). Die Fragen: Was iſt das? Wie geſchieht das ſind ſämmtlich ausgelaſſen, offenbar bloß deßhalb, weil ſie für den Act der Recitation am Altar zu lang erſchienen, und nicht etwa wegen eines dogmatiſchen Anſtoßes, der bei ihnen nicht Statt haben konnte. Dafür ſind bei den fünf Hauptſtücken im Allgemeinen und bei jedem einzelnen die Frage Wozu nützt das?, in deren Beantwortung vornämlich ihre ſoteriologiſche Bedeutung hervorgehoben wird, hinzugefügt, und ebenſo bei dem Symbolum einige Fragen über Gottes Weſen und Willen. Zwiſchen dem dritten und vierten Hauptſtück iſt eine allgemeine Sacramentsdefinition in drei Fragen hinzugeſetzt, und die Antworten über Taufe und Abendmahl ſind ganz verändert. Alles dies wird man den Katechismus von 1566 zu nennen haben, der in die Agende von 1573 unverändert und Wort für Wort übergegangen iſt. Auf ihn folgen dann die zwei Fragen: Glaubſt und bekennſt du dies? Willſt du dich in den Gehorſam der Kirche bege-

Digitized by Google

ben?, die man mit dem Namen der Bekenntnißfragen bezeichnen kann und die den vorhergehenden zugleich mit die Bedeutung eines Bekenntniſſes geben.

Da dieſer Katecheſe eine andere Reihe von 15 Fragen vorhergeht, deren Gebrauch anſtatt der bisher erwähnten frei gelaſſen wird, ſo hat man in denſelben einen zweiten Katechismus finden wollen. Aber ſie entſprechen bloß jenen beiden Bekenntnißfragen, und ihnen ſoll, alſo dem Katechismus von 1566 entſprechend, ein freies Examen über die „Hauptartikel Chriſtlicher Lehr des Cate„chismi, wie die in vieler Gelehrten Bücher begriffen vornehmlich Lutheri, Melanchthonis und Brentii“ (K. O. Bl. 140b) vorangehn. Dieſe 15 Fragen waren jedoch, wie die Kirchenordnung ſelbſt anerkennt, ſo weitläuftig und auch ſo ſchwer, daß die Agende von 1573 ſie nicht wiederholte.

Der Katechismus von 1607, beſtimmt als Lehr- und Schulbuch zu dienen, konnte deßhalb nicht ſo kurz bleiben und mußte namentlich Erklärungen der einzelnen Artikel, der Gebote, des Symbols und Unſervaters enthalten. Man erweiterte deßhalb die Fragſtücke von 1566 durch Aufnahme der Lutheriſchen Fragen Was iſt das? Wie geſchieht das? Was bedeutet ſolches Waſſertaufen? Wo ſteht das geſchrieben? Wer empfängt ſolch Sacrament würdiglich? Daß man Luther benutzte, erklärt ſich aus der formellen Vorzüglichkeit ſeiner Darſtellung und der Verbreitung ſeines Enchiridions hinlänglich; daß damit der dogmatiſche Standpunct in keiner Weiſe modificirt wird, zeigt der Inhalt der aufgenommenen Sätze von ſelbſt und ergiebt ſich auch daraus, daß dieſelbe Generalſynode, welche das Bekenntniß von 1607 aufſtellte, auch den Katechismus ausarbeitete. Da vermöge der Verbeſſerungspuncte die vorauguſtiniſche Abtheilung des Dekalogs und der vollſtändige bibliſche Text deſſelben aufgenommen werden mußte, ſo hat das erſte Hauptſtück und namentlich die Fragen was iſt das? bei den erſten und letzten Geboten die entſprechenden Aenderungen gefunden und bei der Doxologie mußte die Frage was iſt das? der Gleichmäßigkeit wegen neu hinzukommen. Außerdem ſind zwei neue Fragen über den ſeligmachenden Glauben, aber ohne einen polemiſchen Zweck, hinzugefügt und in die beiden Bekenntnißfragen ward eine dritte, aus den fünfzehn

Digitized by Google

erſten der Kirchenordnung von 1566 genommene, eingeſchaltet. Wo in der letzteren doppelte Antworten auf dieſelbe Frage formulirt ſind, wählte man nur eine, die kürzere, und endlich wurden in der Sacramentenlehre einige, jedoch nicht ſehr weſentliche Aenderungen getroffen, die ſogleich zu beſprechen ſind.

In dieſer Form, ungeändert, bildet der Katechismus von 1607 bis jetzt das autoriſirte Lehrbuch.

Die Kirchenordnung von 1657 kehrte, eben weil ſie auch nur Confirmationsfragen aufzuſtellen hatte, zu der von 1566 inſofern zurück, als ſie die doppelten Antworten herſtellt und die lutheriſchen Fragen Was iſt das? Wie geſchieht das? Was bedeutet ſolch Waſſertaufen? Wo ſteht das geſchrieben? wieder ausläßt, und von den 1607 aus Luther aufgenommenen nur die eine Wer empfängt? beibehält. Von den beiden ſelbſtändigen Fragen, die 1607 hinzugekommen, hat ſie die eine Was iſt der ſeligmachende Glaube? aufgenommen, dagegen die andere Woher kommt ſolcher Glaube? nicht. Die zehn Gebote ſind natürlich in der Form von 1607, d. h. vollſtändig und mit vorauguſtiniſcher Abtheilung, gegeben. Die Sacramentdefinitionen ſind ebenſo, nur einmal mit Umſtellung eines Wortes, aus 1607 wiederholt. Auch die mittlere Bekenntnißfrage iſt geblieben.

Außerdem wurden neu aus dem Lutheriſchen Katechismus noch die beiden Fragen Wie kann Waſſer ſo große Dinge thun? Kann Eſſen und Trinken ſo große Dinge thun? aufgenommen. Sie fallen in die Kategorie der zum Unterricht dienlichen Fragen, da in ihnen keine confeſſionelle Differenz hervortritt, und daß ihre Aufnahme ſo, und nicht etwa, wie man gemeint hat, als eine Annäherung an das Lutherthum zu beurtheilen iſt, ergiebt ſich einfach daraus, daß die erſte auf den Vorſchlag der landgräflichen Commiſſion, und die zweite auf den Antrag der Synode als der vorigen correſpondirend (bei Heppe Verbeſſerungspuncte S. 203. 219) aufgenommen wurden, während gerade Commiſſion und Synode ſonſt den reformirten Charakter noch ſchärfer ausgedrückt wünſchten, als in der Kirchenordnung geſchehen war. Der Zweck konnte nur ſein, daß ſie in den nach Maßgabe der neuen Kirchenordnung etwas verändert abzudruckenden Katechismus eingefügt werden ſollten; da aber ein ſolcher Abdruck unterblieben iſt,

Digitized by Google

so sind sie in die spätern Ausgaben des Katechismus von 1607 unpassend genug unter die Rubrik: Etliche Fragen für die Kinder so sollen confirmirt werden, gebracht und mit den drei Bekenntnißfragen verbunden worden.

Dadurch, daß der Katechismus die Bestimmung hat, vor dem Altar von den Confirmanden als eigentliches Glaubensbekenntniß recitirt zu werden, wird er zum symbolischen Ausdruck der hessischen Kirchenlehre. Da in allen übrigen Puncten, abgesehen von der Eintheilung des Dekalogs, keine Differenz ist, so ist es die von dem Lutherischen Katechismus im Wortlaut allerdings sehr verschiedene Sacramentlehre, welche zur Beantwortung der Frage allein in Betracht kommt. Zur Erläuterung müssen für den Katechismus von 1607 das von derselben Synode, die ihn bearbeitete, aufgestellte Bekenntniß, für die von 1566 und 1657 die in den entsprechenden Kirchenordnungen zerstreuten Stellen über denselben Gegenstand, und für die Kirchenordnung von 1566 auch die Casseler Agende von 1539, auf der jene vielfach ruht, zu Hülfe gezogen werden.

Der Kern der Frage liegt auch hier in der Lehre vom Abendmahl, welche alle andern Unterschiede der beiden Confessionen so beherrscht hat und in welcher diese so aufgegangen sind, daß sie immer den eigentlichen Mittelpunct der Differenz und das Schibbolet der entgegengesetzten Parteien gebildet hat. Der Unterschied stellte sich so, daß die lutherische Lehre sich in dem Satz zusammenfaßt, der reale Leib Christi sei in und unter dem Brote gegenwärtig, werde also leiblich und folglich auch von den Ungläubigen genossen, wogegen die reformirte Lehre die Gegenwart im Abendmahl in der Handlung, aber nicht im Brote, daher bloß geistlichen Genuß des Leibes annimmt, und folglich die Nießung der Ungläubigen abweist. Nach lutherischer Lehre bewirkt das Sacrament die Mittheilung der Gnade unmittelbar, nach reformirter ist es das Pfand und die Versicherung dieser Mittheilung.

Vergleichen wir hiermit die Definitionen der hessischen Katechismen, so darf nicht übersehen werden, daß dieselben absichtlich vermeiden, die Differenzpuncte irgend zu betonen und namentlich alles auf die Controverse über das Wie der Gegenwart bezügliche nicht berühren. Es ist dies eine Folge des in der

Digitized by Google

Kirchenordnung von 1566 (Bl. 163b) ausgesprochenen Grundsatzes, daß dem einfältigen Mann gegenüber alle unnöthigen Disputationes und Gezänk, womit vor Allem diese Frage nach dem Wie nach damaligem Sprachgebrauch gemeint ist, sollten unterlassen, und er eben nur auf den seligen Gebrauch des Sacraments gewiesen werden. Daher läßt sich die Frage nur zum Theil aus den kurzen und die Differenz verhüllenden Worten der Definitionen selbst beantworten, und man muß auf die Absichten, mit welcher die bestimmte Formulirung gewählt ist, zurückgehen. Am einfachsten läßt sich diese durch Vergleichung der reformirten Symbole, mit denen die hessischen Formeln meist ganz wörtlich übereinstimmen, ermitteln.

Die Definition der Sacramente überhaupt und des Abendmahls insbesondere lautet in den drei Recensionen des Katechismus folgendermaßen:

Was sind die Sacramente?

Es sind göttliche Handlungen, darinnen (uns) Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare

1566	1607	1657
verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergiebt.	Gnade und verheißene Güter nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergiebt	verheißene Gnade und Güter nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergiebt.

Was ist das Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi?

Das Abendmahl des Herrn ist ein Sacrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig

1566.	1607. 1657.
ist und übergiebt uns mit Brot und Wein seinen wahren Leib und Blut zur gewissen Versicherung, daß wir Vergebung der Sünden haben, und mit ihm in Ewigkeit leben sollen.	uns mit dem sichtbaren Brot und Wein die unsichtbare Gnade und verheißene Güter, nämlich seinen wahren Leib für uns gebrochen und sein wahres Blut für uns vergossen zur Vergebung der Sünden, nicht allein anbildet, sondern auch versiegelt und übergiebt.

Digitized by Google

Ein dogmatiſcher Unterſchied iſt zwiſchen beiden Formen nicht. Die Worte für uns gebrochen u. ſ. w. ſind 1607 hineingeſetzt wegen des Nachdrucks, den man auf das Brotbrechen und die darin gefundene Analogie des Zeichens mit der bezeichneten Sache legte. Der Ausdruck „nicht allein anbildet ſondern auch“ ſoll ſowohl das Moment der Abbildung betonen, als auch, was damals nöthig ſchien, die Ausſchließung der Lehre von den bloßen Zeichen ausſprechen. Die übrigen Zuſätze der Formel von 1607 ſtehen 1566 bereits in der Geſammtdefinition und ſind nun auch in die einzelnen Definitionen aufgenommen; ſie geben alſo nichts Neues, ſondern dienen dazu den Gegenſatz des ſichtbaren Zeichens und der unſichtbaren Güter, wie er im reformirten Intereſſe liegt, noch mehr hervorzuheben. Die Verſicherung konnte wegbleiben, weil ſie in den folgenden Fragen wiederkehrt.

Die Definition nennt alſo Chriſtus gegenwärtig in der Handlung, nicht im Brote, die Perſon, nicht den Leib; nicht in oder unter dem Brote, ſondern mit dem Brote werden die unſichtbaren Güter übergeben; es heißt nicht, daß die Vergebung unmittelbar bewirkt, ſondern daß ſie verſichert wird. Letzteres ſprechen die folgenden Fragen noch beſonders aus:

Wozu ſind die Sacramente eingeſetzt?

Zur Beſtätigung unſers Glaubens an die göttliche Verheißung.

Wozu iſt uns des Herrn Abendmahl nütze?

Wir werden damit verſichert, daß ob wir gleich unſern Vater im Himmel erzürnet haben, will er uns doch ſolches verzeihen und unſer gnädiger Vater ſein und bleiben. Und iſt alſo die Taufe eine Verſicherung, daß uns Gott zu Kindern angenommen hat, das Abendmahl aber daß er uns unſers Ungehorſams nicht will entgelten laſſen.

Entſprechende Stellen reformirter Symbole ſind:

Conf. Bas. pr. XVII. (Niemeyer S. 82). Wir bekennen, daß Chriſtus in ſeinem heiligen Nachtmahl allen denen, die da wahrhaftiglich glauben, gegenwärtig ſei. Conf. Helv. post. (Niemeyer S. 522). (Christus) praesens est nobis non corporaliter quidem sed spiritualiter per vivificam operationem. Lat. Genev. (Niemeyer S. 165). Corpus Christi nunc quoque nobis datur, ut certo sciamus reconciliationem ad nos pertinere. Vgl. auch [Bucers]

Digitized by Google

Bericht auß der heyl. Geschrift durch die Prediger zu Straßburg der Stadt zu Münster geschrieben 1534. 4, den wir um so mehr bedauern augenblicklich nur nach Timann Farrago de coena Domini 1555 p. 420 citiren zu können, als hier die nächste Quelle für die hessische Sacramentdefinition zu sein scheint. „Wir glauben und bekennen, daß uns der Herr in seinem heiligen Abendmahl mit dem Brod seinen wahren Leib, also mit dem Kelche sein wahres Blut giebt, wie denn dies die Art der Sacrament ist, daß uns mit den sichtbaren Zeichen, die unsichtbaren Gnaden Gottes mitgetheilt werden, durch den Diener dienstlicher Maßen, durch den Herrn vornämlich. Dies bekennt also auch der h. Paulus, da er das Brodbrechen Gemeinschaft des Leibes, den Kelch Gemeinschaft des Bluts unsers Herrn Jesu nennt. Deutet und zeigt also das Wörtlein das in den Worten des Herrn, das ist mein Leib, auf zwei Ding, die Augen auf das Brot, den Glauben auf den Leib des Herrn".

Die Nießung des Leibes durch die Ungläubigen ist zwar nicht erwähnt (wie sie denn überhaupt im reformirten Systeme eine sich nicht von selbst darbietende, und erst durch die Polemik hervorgerufene Frage ist), sie wird aber indirect ausgeschlossen, weil diesen kein unsichtbares Gut, keine verheißene Gnade, keine Sündenvergebung, wodurch hier der Leib erklärt wird, versichert werden kann, an der sie keinen Antheil haben.

Daß die Verfasser des Katechismus von 1607, d. h. die damalige Synode, ihre Definition nicht anders verstanden haben, als daß sie die reformirte Lehre ausspreche, zeigt die ausführlichere Darlegung ihrer Ansicht in dem Bekenntniß, über dessen confessionellen Charakter kein Zweifel sein kann. Daher es ausreicht, ihre Worte (S. 57—67. 73—75. der Originalausgabe. Cassel 1607. 12.) ohne weitere Bemerkung herzusetzen.

„Weil der Herr vom gebrochenen und zum Sacrament seines „Leibes geordneten Brot sagt: Esset, damit einfältigem Gebrauch „nach verstehend das mündliche Essen des Brots, so jedermann „bekannt: so glauben und halten wir, daß wir dies gesegnete Brot „mit unserm leiblichen Mund empfangen, mit unsern Zähnen zer„kauen, mit unsern Zungen schmecken und in unsern Magen lassen „sollen, denn das heißt recht mündlich essen, wie jedermann bekannt.

Digitized by Google

„Demnach aber dies Brot heißt und ist ein Sacrament des Leibes „Christi und diesem heiligen Gebrauch und Ordnung nach nicht „schlecht gemein Brot ist; so heißt und ist dieses Essen nicht ein „gemein, sondern ein sacramentlich Essen. Weil endlich der Herr „von dem Brot sagt: Das ist mein Leib, der für euch gegeben „wird, und ferners: Solches thut zu meinem Gedächtniß, mit welchen „Worten er den Glauben erfordert, und will, daß wir nicht allein „das irdische Brot mit dem leiblichen Munde essen, sondern auch, „daß wir die himmlische Speise d. i. seinen wahren Leib, so für „uns gegeben, und sein wahres Blut, so für uns am Stamm des „Kreuzes ... vergossen zu Vergebung unserer Sünde, mit dem Munde „des gläubigen Herzens essen und trinken sollen, damit unsere „hungerigen, durstigen Seelen gespeiset, getränket und erquicket „werden zum ewigen Leben: so glauben wir, daß wir im h. Abend„mahl neben und bei der leiblichen Nießung des Sacraments des „Leibes Christi zugleich auch des wahren Leibes und Bluts Jesu „Christi selbst, nicht imaginarie oder nach bloßen Gedanken, sondern „wahrhaftig theilhaftig werden und daß durch solche Nießung „Christus in unsern Herzen wohne. Derwegen dann der Herr „Jesus Christus nicht abwesend, sondern gegenwärtig uns in seinem „heiligen Abendmahl wahrhaftig mit seinem heiligen Fleisch speiset „und mit seinem Blut tränkt. Und diese Nießung ... bringet ... „Trost, Leben und ewige Seligkeit. ... Diese beiderlei Essen, nämlich „das mündliche Essen des Sacraments, und dann das geistliche „Essen des Leibes Christi hat die Schrift mit klaren hellen Buch„staben. Daß aber über dieses noch ein drittes Essen sei, da der „Leib Christi mit dem leiblichen Munde auch der Gotteslästerer, „Zauberer und der andern Ungläubigen auf unerforschliche, un„empfindliche Weise, doch ohne einigen Nutz und Frucht gessen „werde, das stehet nicht in der Stiftung des Nachtmahls, noch „irgend in der h. Schrift".

Daß der Ausdruck „daß das Brot mit den Zähnen zerkauet werde" das Lutherische in der Instruction für Melanchthon 1534 gebrauchte „daß der Leib Christi mit den Zähnen zerbissen werde" im Auge hat, braucht kaum bemerkt zu werden.

Daß die Kirchenordnung von 1657 ebensowenig etwas anderes als die reformirte Lehre in der Definition auszusprechen beabsichtigt

Digitized by Google

hat, zeigen die Stellen, in welchen sie sonst eine Erklärung über das Abendmahl giebt, aus denen folgende drei die ausdrücklichsten sind.

In dem Ritual für die Vorbereitung, das in ihr neu hinzu gekommen ist, wird S. 165 der Zweck des Sacraments in der Weise ausgesprochen, daß damit seine ganze Bedeutung und nicht eben bloß eine Seite derselben dargelegt werden soll, da es durch die Antwort das Bekenntniß der Communicanten wird. Hier heißt es:

„Begehret Ihr Gnade, und glaubet, daß Gott nicht nur aus „lauter Gnade und um des einigen Opfers Jesu Christi willen Euch „alle Eure Sünde vergeben, sondern auch dessen durch den Ge„brauch des h. Abendmahls versichern und darin mit dem ge„kreuzigten Leib und vergossenen Blut des Herrn Jesu Christi „speisen und tränken und zum ewigen Leben stärken und erhalten „wolle".

Aehnlich heißt es in dem S. 78 stehenden und ebenfalls jetzt erst in die Agende gekommenen Gebete für das Abendmahl:

„Du läßt uns in Deinem Wort das ewige Leben anbieten „und hast zu mehrerer Bestätigung solcher Verheißung und zur „Stärkung unsers schwachen Glaubens Deinen Sohn sein heiliges „Abendmahl einsetzen lassen".

Noch bestimmter erhellt die Absicht aus einer Veränderung in einem aus den frühern Agenden (1566. Bl. 168a; 1573. Bl. 80b) herübergenommenen Satz:

„— fest glauben, so gewiß der Sohn Gottes laut seiner eignen „Verheißung im Abendmahl speist und tränkt mit seinem eignen „Leib und Blut, also gewiß und wahrhaftig übergiebt er uns auch „einem jeden insonderheit alle die geistlichen Wohlthaten u. s. w.",

der an sich nichts der reformirten Anschauung widerstreitendes hat, aber auch dem Lutheraner genehm sein kann, nun aber so umgestaltet wird:

„fest glauben, so gewiß das gesegnete Brot und der gesegnete „Kelch gegeben wird, daß also gewiß und wahrhaftig der Sohn „Gottes Jesus Christus laut seiner eignen Verheißung im Abend„mahl speise und tränke mit seinem eignen Leib und Blut und „wahrhaftig übergebe uns und einem Jeden alle die geistlichen „Wohlthaten u. s. w."

Digitized by Google

Hierdurch, ganz dem Heidelberger Katechismus Fr. 75 (daß er ſelbſt meine Seele mit ſeinem gekreuzigten Leibe ſo gewiß zum ewigen Leben ſpeiſe, als ich aus der Hand des Dieners empfange und leiblich genieße das Brot und den Kelch) entſprechend, iſt die Formel für den Lutheraner unbrauchbar gemacht, wie die Concordienformel Ep. VIII. neg. 8 zeigt, welche ſagt: Rejicimus et damnamus.... quod fides tam vere corporis et sanguinis Christi particeps fiat, quam vere nos in sacra coena panem manducamus et vinum bibimus.

Zur Erläuterung der Definition von 1566 hat man zunächſt auf die entſprechende der Caſſeler Agende, die ihr neben dem oben angeführten Straßburger „Bericht" zu Grunde liegt, zurückzugehn.

„Das dritt, daß uns der Herr daſſelbig ſein heiligmachendes „Fleiſch und Blut im heiligen Abendmahl mit den ſicht„baren Zeichen Brot und Wein durch den Dienſt der Kirchen „wahrlich darreicht und übergiebt, nicht zur Bauchſpeiſe, oder „mit Brot und Wein natürlich vereinigt, aber zur Speis des „ewigen Lebens wahrlich und weſentlich... Das Brot das wir „brechen iſt wahrlich die Gemeinſchaft ſeines Leibes, und der Kelch „bei dem wir danken, die Gemeinſchaft ſeines Blutes".

Die Verwandtſchaft mit der ſpätern Definition iſt ebenſo wenig zu verkennen, wie daß hier, wo der Grundſatz, die namentliche Hervorhebung der Differenzpuncte zu vermeiden, noch nicht obwaltet, die Worte ſo gewählt ſind, um die reformirte Anſchauung im Gegenſatz zur lutheriſchen Lehre geltend zu machen. Es ſind die Stichwörter des damaligen Streites in den Ausdrücken im Abendmahl, „nicht zur Bauchſpeiſe" u. ſ. w. gewählt.

Genau ebenſo drückt ſich die Helv. pr. 22 (Niem. S. 112) aus, die, wie auch aus dem Buceriſchen Urſprung beider ſich erklärt, das Vorbild geweſen iſt:

„Vom heiligen Nachtmal halten wir alſo, daß der Herr im „heiligen Abendmahl ſeinen Leib und Blut, das iſt ſich ſelbſt, den „Seinen wahrlich anbietet und zu ſolcher Frucht zu nießen giebt, „daß er je mehr und mehr in ihnen und ſie in ihm leben; nicht „daß der Leib und das Blut des Herrn mit Brot und Wein „natürlich vereinbart oder räumlich darin verſchloſſen werden, oder „daß eine leibliche fleiſchliche Gegenwärtigkeit hier geſetzt werde,

Digitized by Google

„ſondern daß Brot und Wein aus der Einſetzung des Herrn hoch-
„bedeutende heilige wahre Zeichen ſind, durch die von dem Herrn
„ſelbſt, durch den Dienſt der Kirche die wahre Gemeinſchaft des
„Leibes und Blutes Chriſti den Gläubigen fürgetragen und ange-
„boten werde, nicht zu einer hinfälligen Speiſe des Bauches,
„ſondern zu einer Speiſe und Nahrung des geiſtlichen und ewigen
„Lebens".

Ferner muß vor Allem diejenige Stelle der Kirchenordnung ſelbſt in Betracht gezogen werden, in welcher ſie ſich didaktiſch über die Sacramente ausſpricht (Bl. 161 b).

„Die Sacramente hat der Herr Chriſtus um unſerer Schwach-
„gläubigkeit willen neben das Wort geſetzt [1]), daß ſie uns ſollen
„Erinnerung, Zeugniß, Pfand und Verſicherung ſein der gnaden-
„reichen göttlichen [2]) Verheißung. Wie das Wort den Glauben
„in uns anzündet, mehret und beſtätiget, alſo auch die Sacramente [3]),
„welche ſind visibile verbum. Wenn ſie nach der Einſetzung des
„Herrn Chriſti genoſſen und gebraucht werden, ſo erinnern ſie uns
„der gnädigen Verheißung Gottes, bezeugen und beſtätigen uns
„dieſelben, erwecken und ſtärken den Glauben an ſie und iſt in
„ſolcher Action der heilige Geiſt kräftig, verſichert uns der gött-
„lichen Gnade, giebt Troſt und Stärke in Blödigkeit des Ge-
„wiſſens [4]). Und iſt die Taufe ein Sacrament, Zeichen, Zeugniß
„und gewiſſe Verſicherung, daß uns Gott zu Kindern angenommen [5]),

---

1) Verbi praedicationi adjunxit sacramenta. *Cat. Gen.* p. 160. *Niem.* — Hoc scilicet modo infirmitati nostrae consuli. *ib.* 161. —

2) Ad obsignandas cordibus nostris Dei promissiones, quo earum virtus melius confirmetur. *ib.* 160. —

3) Ad fidem tum alendam tum roborandam tum provehendam sacramenta instituit dominus. *ib.* 162. — (vgl. In continuatione communicationis corporis et sanguinis pergit adeoque magis magisque *incenditur* et *crescit* fides ac spirituali alimonio reficitur *Helv. post.* p. 521. Nihil aliud significant, quam quod verbo ipso annunciatur *Cons. Tig.* p. 193).

4) Hoc mirifica arcanaque Spiritus sui virtute efficit *Cat. Gen.* p. 166. Propriae sunt spiritus sancti partes Dei promissiones in animis nostris obsignare. *ib.* p. 160. Conscientias reddere certas ac tranquillas solius revera Spiritus est. *ib.* p. 160.

5) In baptismo testimonium habemus nos in Dei familiam recipi. *ib.* 162.

Digitized by Google

„die Sünde vergeben hat, das Abendmahl aber ist ein Zeugniß und „eine gewisse Versicherung, daß Gott unser gütiger Vater uns seine „Kinder [6]), wenn wir uns zu ihm bekehren, nicht verstoßen will".

Was oben vermißt wurde, ist hier zur Ergänzung deutlich ausgesprochen, daß zur Wirksamkeit der Sacramente der Glaube gehöre; denn das wollen die Worte „wenn sie nach der Einsetzung gebraucht werden" sagen. Außerdem sind die reformirten Anschauungen auf das deutlichste ausgesprochen; die Wirkung der Sacramente ist der des Wortes gleich und bestätigt letztere, und der in den Sacramenten wirkende ist der heilige Geist, wodurch die Lehre der Kirchenordnung noch über Bucer hinausgeht und Calvin folgt. Es wird nicht mehr und nicht weniger gesagt, als z. B. der Heidelberger Katechismus Fr. 65. 68. 76. u. s. w. ausspricht.

Weniger bekannt möchte sein, daß die Stelle der Kirchenordnung so wörtlich dem Genfer Katechismus Calvins entspricht, daß letzterer wohl geradezu als Quelle für sie angenommen werden muß. Die beigesetzten Zahlen werden die Vergleichung erleichtern:

Ueber die Taufe sagt der Katechismus von 1607 und 1657:

„Es ist eine göttliche Handlung in welcher uns Gott mit dem „sichtbaren Waßerbad im Wort die unsichtbare Gnade und ver„heißenen Güter, nämlich den heiligen Geist und das Blut Jesu „Christi, so uns wäscht und reinigt von allen unsern Sünden, „nicht allein anbildet sondern auch versiegelt und übergiebt.

Man beabsichtigte hier sich streng in reformirter Redeweise zu halten, die sich wörtlich ebenso z. B. im Heidelberger Katechismus Fr. 72 findet. „Ist das äußerliche Wasserbad die Abwaschung der Sünde selbst? Nein, denn allein das Blut Jesu Christi und der heilige Geist reinigt uns von allen Sünden". Cat. Gen. p. 162: Num aquam esse animae lavacrum censes? Nequaquam; hunc enim honorem eripere Christi sanguini nefas est, qui ideo effusus fuit, ut abstersis omnibus nostris maculis puros coram deo et impollutos nos redderet. Atque hujus quidem purgationis fructum percipimus, quum sacro illo sanguine conscientias nostras spiritus sanctus aspergit. Obsignationem vero in sacramento habemus.

---

6) Coena vero testatur Deum se nobis, animas nostras alendo, patrem exhibere. *ib.*

Digitized by Google

Hier könnte es nun ſcheinen, als habe die ältere Faſſung:

„Es iſt eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs „Waſſerbad und Wort unſere Sünde gnädiglich um Jeſu Chriſti „willen vergiebt, nimmt uns an zu Kindern und machet uns zu „Erben aller ſeiner himmliſchen Güter",

beſonders wenn man ſie mit einer Stelle zuſammenhält, die durch alle Kirchenordnungen geht (1566. Bl. 120, 1573. Bl. 40b, 1657. S. 100.) und der zweiten Hälfte nach aus der Agende von 1539 (S. 296b Richter) genommen iſt:

„Die Taufe iſt das erſte Sacrament, in dem uns die Erlöſung „des Herrn mitgetheilt, die Sünden verziehen und abgewaſchen „werden",

„Chriſtus wollte uns in der heiligen Taufe von allen Sünden „abwaſchen, neu gebären, ihm ſelbſt einleiben, mit ſich ſelbſt be„kleiden, ſeinen heiligen guten Geiſt geben und mittheilen, Kinder „und Erben des ewigen Lebens machen, welches alles uns wahr„haftig angeboten (1573. überreicht) und mitgetheilet wird, wenn „wir ... getauft und alſo von Sünden gereinigt ... und in das „himmliſche Weſen verſetzt und erhöht werden",

einen anderen Sinn, und als erſcheine hier das Sacrament ſelbſt collectiv. Man müßte denn annehmen, daß eine Inconſequenz Statt gefunden habe, die um ſo eher möglich war, als die Lehre von der Taufe unter den Differenzpunkten ſehr zurücktritt. Indeß finden ſich in unbeſtritten reformirten Symbolen ganz gleichlautende Stellen, z. B. Cat. Gen. 163: Et peccatorum veniam et vitae novitatem offerri nobis in baptismo et recipi a nobis certum est. Conf. helv. post. p. 517: Baptisari est purgari a sordibus peccatorum et donari varia Dei gratia ad vitam novam et innocentem, von denen man nicht wird ſagen wollen daß ſie lutheriſch zu verſtehen ſeien und gar die Confeſſionen zu lutheriſchen machen. Vielmehr iſt die Meinung durch den Zuſammenhang hinlänglich geſichert, wie es z. B. die letztgenannte Urkunde ſpäter näher beſtimmt: Intus regeneramur, purificamur et renovamur a Deo per spiritum sanctum, foris autem accipimus *obsignationem* maximorum donorum. Ebenſo folgt nun aber hier unmittelbar auf die Definition als Nutzen der Taufe nichts anders als: „Wir werden damit verſichert, Gott habe uns zu Kindern angenommen"

Digitized by Google

und später: „Und ist also die Taufe eine Versicherung, Gott habe uns zu seinen Kindern angenommen", während vorher die allgemeine Sacramentsdefinition, unter welche der Begriff des einzelnen Sacraments doch zu subsumiren ist, für diesen beschränkende Wirkung hat. Ganz in ähnlicher Weise sagt der Artikel 14 der Straßburger Synode von 1539 (bei Röhrich Reform. im Elsaß II. 270): „Im Tauf wird uns die Abwaschung der Sünden und also „die neue Geburt fürgestellet und von Gotteswegen dargereicht und „übergeben", und erklärt im 16. Artikel genauer: „Wie aber im „Tauff das äußer Wasser und Wort die Abwaschung und Wieder„geburt der Sünden fürtragen, Fürbilder und Zeichen sind, damit „solches übergeben wird, nicht aber die Abwaschung und neue „Geburt selbst" u. s. w.

Wenn diese Uebereinstimmung mit Symbolen und Schriften, die als Norm für den reformirten Lehrbegriff unbestritten sind, ihre Beweiskraft verlieren soll, so muß nachgewiesen werden, daß dennoch in den hessischen Definitionen Bestimmungen enthalten sind, die der reformirten Lehre widersprechen und sie ausschließen. Man hat solche in einigen Ausdrücken zu finden gesucht von einer Seite her, deren Beruf hier mitzureden wohl einiges Bedenken erregen muß, wenn man sieht, daß sie von der von Melanchthon mißbilligten Formel, „das Brot sei der wahre substantielle Leib Christi", die Meinung hat „das wäre auch katholisch"! einer Formel, die nach Luthers Vorgang im kurzen Bekenntniß von 1545 (XXXII, 411 Erlanger Ausg.: der rechte natürliche Leib) von den lutherischen Vorfechtern, Heßhusius, Timann, von Eitzen (bei Salig III, 725. 755) dem Sacramentirer Hardenberg und dessen mit dem hessischen Katechismus von 1566 wörtlich übereinstimmender Lehre: „daß uns „mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare Gnade Gottes, mit dem „Brot sein wahrer Leib und mit dem Kelch sein wahres Blut mit„getheilt werde" (Wagner, Hardenberg's im Dom zu Bremen geführtes Lehramt S. 87. Salig III, 737) entgegengestellt ward. Zunächst wird dafür der Ausdruck „göttliche Handlung" geltend gemacht, welcher nach dem Sprachgebrauch der damaligen Dogmatik, wie es auch die lateinische Uebersetzung des gut lutherischen, 1605 von Marburg durch die Verbesserungspuncte vertriebenen Conr. Dietrich in seinen oft gedruckten Institutiones catecheticae und die deutsch-

Digitized by Google

lateiniſche Ausgabe des Darmſtädter Katechismus Marb. 1625. 8. zeigt, an ſich nichts bedeuten ſoll als actiones divinitus institutae, und im andern Fall überflüſſig wäre, da der darin geſuchte Sinn, „Handlungen in denen Gott wirkſam iſt", in den nächſten Worten ſchon liegt. Daß aber auch letzteres, die Wirkſamkeit Gottes in der Handlung, der reformirten Anſchauung nicht widerſpreche, zeigt z. B. Cons. Tig. XIII. p. 194: Sacramenta sunt organa, quibus agit Deus. Conf. Helv. post. p. 513: Fideles cum a ministris sacramenta percipiunt, agnoscant operari Deum in suo instituto. Wird ferner dem reformirten Syſtem die Vorſtellung abgeſprochen, daß Chriſtus im Abendmahl gegenwärtig ſei, ſo zeigen die bereits oben angeführten, leicht zu vermehrenden Stellen, wie es mit dieſem Einwurf ſteht. Der Ausdruck „Gott übergiebt" ſoll vom reformirten Standpunct aus nicht geſagt werden können. Außer den ſchon oben vorgekommenen und ſonſt gegebenen Nachweiſungen zeigt das Gegentheil: Conf. belg. p. 384: Dominus ipse *exhibet* (ſo überſetzt auch Dietrich l. l.) quod sacramento significatur, nimirum dona et gratias invisibiles. Conf. Helv. post. 520: Spiritus sanctus ea quae per carnem et sanguinem pro nobis in mortem tradita, ipsam inquam remissionem peccatorum, liberationem et vitam aeternam applicat et *confert* nobis, ita ut Christus in nobis vivat et nos in illo vivamus. Speciell gehört das deutſche Wort übergiebt dem Buceriſchen Lehrkreis, aus dem die Katechismusdefinition ſtammt, an, und iſt aus ihm zu erklären. In dieſem wechſelt ſie mit anderen Ausdrücken. Während die Caſſeler Agende von 1539 ſagt, darreicht und übergiebt, findet ſich im Straßburger Katechismus von 1534 (bei Heppe, Caſſeler Katech. S. 19): „Das „Brot iſt die Gemeinſchaft des Leibes Chriſti u. ſ. w. Er giebt „uns die Gemeinſchaft ſeines Fleiſches"; ebendaſelbſt (S. 25): „Die Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti, mit den Sacra„menten Brots und Weins dargereicht"; im Caſſeler Katechismus von 1539 (Haſſenkamps Ausgabe S. 27): „Die Gemeinſchaft des „Leibes und Blutes Chriſti mit dem Wort und den Zeichen Brot „und Wein mitgetheilt"; daſelbſt (S. 34): „Die wahre Ge„meinſchaft des Leibes und Bluts, die uns mit dem Brot und „Kelch übergeben wird". Noch deutlicher zeigt der zehnte Artikel der Straßburger Synode von 1539 (bei Röhrich l. l., vgl. auch

Digitized by Google

Art. 9. der Synode von 1533. daſ. S. 265): „Im Abendmahl „wird mit den Worten Brot und Wein der Leib und das Blut, „ja er ganz, unſer Herr, wahrer Gott und Menſch uns fürgebildet, „fürgetragen, und mit ſolchen Worten und Sacramenten über„geben und dargereicht", wenn er gleich danach fortfährt: „derhalb „auch unſer Herr Jeſus kein Bauchſpeis, dahin Brot und Wein „kommt, ſondern ein Speis iſt der Seelen zum ewigen Leben", daß die Uebergabe nicht den reformirten Begriff ausſchließt. Man meint zwar, reformirte Lehre „ſei nicht, daß Gott wirklich gebe", ſondern nur daß er „dem Verſtand und Gedächtniß zu Hülfe komme". Aber wie es mit dieſer Meinung ſteht, zeigt Cat. Gen. 166: Solamne eorum quae dixisti beneficiorum significationem habemus in coena an illic re ipsa nobis exhibentur? Quum dominus noster Christus ipse sit veritas, minime dubium est, quin promissiones, quas dat illic nobis, simul etiam impleat et figuris suam addat veritatem. Quamobrem non dubito quin sicuti verbis ac signis testatur ita etiam suae nos substantiae participes faciat, quo in unam cum eo vitam coalescamus. Gleiches liegt im Heidelberger Katechismus Fr. 75. 76. 79. und iſt in demſelben Sinn von ſeinen Verfaſſern erklärt (Verantwortung der Theologen zu Heidelberg. Heid. 1564. 4. Bl. 21 ff. Derſelben Gründlicher Bericht vom H. Abendmahl. Heid. 1564. 4, wo Bl. 7a das Reſultat ſo gegeben wird: „daß „im rechten Brauch der Sacramente alle himmliſche Schätze wahr„haftig damit empfangen und den Gläubigen zugeeignet werden". Ursini ad censuram de cat. Pal. responsio (1564) ed. 1585. 8. p. 312). Man hat hierbei den Widerſpruch gegen die Lehre vom mündlichen Genuß des Leibes, den die Ungläubigen nicht haben, mit der Uebergabe der geiſtlichen Güter verwechſelt, und iſt ſo in die Vorſtellung gerathen, das reformirte Syſtem „mache vom „Glauben abhängig, ob der Menſch etwas und wie viel er empfange, „der Glaube mache das Sacrament", während umgekehrt das Sacrament bleibt, nur die Frucht deſſelben nach dem Glauben des Empfangenden eine andere wird. Cat. Gen. 161: Quamquam oblata sibi in sacramentis Dei dona in nihilum ut ita dicam redigunt impii, quantum ad ipsos spectat, non tamen propterea efficiunt, quia sua vis et natura sacramentis maneat. Ibid. 163. Nonnisi ad fideles solos pervenit fructus, verum inde nil sacramenti naturae

Digitized by Google

decedit. Cons. Tig. 195. Certum quidem est offerri communiter omnibus Christum cum suis donis, nec hominum incredulitate labefactari Dei veritatem, quia semper vim suam retineant sacramenta; sed non omnes Christi et donorum sunt capaces. Itaque ex Dei parte nil mutatur; quantum vero ad homines spectat, quisque pro fidei suae mensura accipit. Helv. post. 516: Sacramenta verbo signis et rebus significatis manent vera et integra sacramenta, tametsi increduli res oblatas non percipiant. Anders können in Beziehung auf die geiſtlichen Güter auch die Lutheraner nicht reden: ihre Dogmatiker ſagen bona coelestia omnibus utentibus offeruntur et exhibentur, credentibus salutariter applicantur (Gerhard Loci th. VIII p. 328 Cotta; Quenstedt theol. did.-pol. p. IV. III, 1, 16 p. 77 ed. 1691. f; Hütter Comp. loc. th. XIX, 8; Heerbrand Comp. th. Tüb. 1575 p. 353: ut Christus vivificet, fidem accedere necesse est). Wenn man endlich ſogar in dem Worte mit eine Ausſchließung der reformirten Lehre gefunden und daſſelbe in aller Kürze mit in erklärt hat, ſo iſt nicht beachtet, daß dies Wort *cum* eine Geſchichte hat, die ſich nicht ignoriren läßt, und deßhalb nicht nach Belieben gedeutet werden darf.

Wird andererſeits gefragt, was es denn ſei wodurch die lutheriſche Auffaſſung ausgeſchloſſen werde, ſo iſt bereits der Grund angegeben, weßhalb vermieden ward, directe polemiſche Ausdrücke anzuwenden. Nur in den didaktiſchen Abſchnitten der Kirchenordnung iſt für den, der den Sprachgebrauch der damaligen Zeit kennt, deutlich genug ausgeſprochen, woran er ſich zu halten habe, und die Kirchenordnung von 1657 wagt es, ſich an der oben S. 21 angeführten Stelle ausdrücklich unter die Verdammung der Concordienformel zu ſtellen. Wohl aber ward die lutheriſche Lehre dadurch abgewieſen, daß man keine der Beſtimmungen anwandte, die für ſie weſentlich und unerläßlich ſind. Credimus, docemus et confitemur, corpus et sanguinem Christi non tantum spiritualiter per fidem, sed etiam ore sumi; rejicimus atque damnamus erroneum articulum, corpus Christi in sacra coena non ore sumi, ſagt die Concordienformel; der heſſiſche Katechismus und die Kirchenordnung erwähnen mit keinem Buchſtaben die mündliche Nießung und alles was davon abhängt; ſie ſtreichen vielmehr im Lutheriſchen Katechismus die Worte, die dieſe Lehre enthalten, und ſetzen eine

Digitized by Google

ganz andere Definition an die Stelle. Hatte man die lutherische Lehre und wollte man diese ausdrücken, wozu die Worte ändern, auf welche in der lutherischen Kirche stets der größte Werth gelegt ist? Die Sacramente sind eine Versicherung, sagen die Hessischen Katechismen; das sind sie im lutherischen System zwar auch nebenbei, aber keineswegs allein und nicht einmal vorzugsweise, und daß sie nichts weiter als eine Versicherung seien, muß lutherischer Seits als schwerer Irrthum betrachtet werden. Aber die Stellen, wo der Katechismus Luthers diese andere Bedeutung erklärt, streicht der Hessische; wo jener fragt: Was giebt und nützt die Taufe, fragt er: Was nützt die Taufe; wo jener antwortet: Sie wirket Vergebung der Sünden, antwortet er: daß wir damit versichert werden. Wozu die Aenderung der formal vorzüglichen Worte, wenn die Lehre doch dieselbe, wenn sie lutherisch bleiben sollte? Hierin also liegt die polemische Absicht so deutlich als möglich ausgesprochen: aus dem lutherischen Katechismus wird alles lutherische ausgemerzt, und damit ausgesprochen, daß die Hessische Kirche die unterscheidende lutherische Lehre nicht hat.

Sehr richtig haben dies die alten lutherischen Polemiker eingesehen und vielfach nachdrücklich behauptet. Statt aller möge einer hier reden, Vincent Schmuck, Professor in Leipzig, Verfasser des Kurtzen bedenckens Vber dem newen Hessischen Catechismo. s. l. (Lpz.) 1609. 4. S. 17 ff.

„Zum sechsten öffentlich gut grob Calvinisch, daß man sich in „demselben an die heilige Tauffe gemacht hat und Lutheri herrliche „deutliche schriftmäßige beschreibung der Tauffe nemlich: die Taufe „ist nicht allein schlecht Wasser, u. s. w. ausgemustert und dagegen „eine andere an die Statt gesetzt hat. Denn das hätten lutherische „Lehrer nicht gethan, und es kann nicht abgehen, auch bei einem „einfältigen Layen der solches siehet oder höret, dem giebt es „alsbald Ursache zu gedenken, es müsse was Verdächtiges dahinter „sein Und es ist auch in der Wahrheit nicht anders. Die Be„schreibung die man dagegen gesetzt ist diese: Die Taufe ist eine „göttliche Handlung u. s. w. In welcher Beschreibung etliche und „mehr calvinische Geheimniß verborgen und versteckt, welches daher „noch beßer zu erkennen, daß sie auch Lutheri Antwort auf die „andre Frage: Was giebt oder nützt die Taufe, hinweggeräumet,

Digitized by Google

„nämlich Sie wirket Vergebung der Sünden u. ſ. w. Denn daraus „iſt offenbar, daß dieſe Lehrer auf gut calviniſch .... halten, daß „ſolch Waſſerbad im Wort an ſich ſelbſt keine Kraft noch Wirkung „habe. Denn darum wollen ſie nicht leiden das Wort: Sie wirket, „und in der Beſchreibung legen ſie der Taufe, unangeſehen ſie „Gottes Ordnung iſt, nichts zu, ſondern reden nur von Gott. welcher „mit der Taufe anbilde, verſiegele und übergebe..... Die Frage „vom Nutz der Taufe haben ſie gleichfalls nicht wollen außen laßen, „allein nicht anders als alſo formirt: Was nützet uns die Taufe. „Denn daß ſie ſollten fragen, was giebt oder nützt die Taufe, „das hat ihnen nicht gedient, die Taufe ſoll in Summa nichts „geben oder wirken. Ihre Antwort auf die Frage iſt: daß wir „damit verſichert werden u. ſ. w. Welches, ob es wohl nicht übel „geredet iſt, ſo iſt doch das zu wenig von der Taufe, daß ſie uns „die Kindſchaft bei Gott allein verſichere, ſondern das hat ſie, daß „ſie dieſelbe wirkt und bringt ..... Angezogene calviniſche „Antwort aber meldet nichts davon wo und wenn wir zu Gottes „Kindern werden.

„Zum ſiebenten, nächſt der Taufe hat das Sacrament des „Altars herhalten müſſen, welches ſie denn, als großer Sünde „fürchtende, mit ſolchem Namen nicht haben nennen wollen. Solches „aber möchte ihnen zu vergünnen ſein, wenn ſie ſonſt hätten leiden „können, daß unſers Catechismi Antwort geblieben wäre: Es iſt „der wahre Leib und Blut unter u. ſ. w. denn das iſt ja fein „deutlich geredet ..... [Hier] meiſtern ſie nach ihrem Willen auf „gut calviniſch, wie offenbar, denn alſo beſchreiben ſie dies Sarcament: „Das Abendmahl iſt eine göttliche Handlung u. ſ. w. Wir werden „damit verſichert u. ſ. w. ..... Sollte es gut lutheriſch ſein, ſo „hätte er keiner Veränderung bedurft. Es ſehe ein Chriſt ihre „Beſchreibung des Abendmahls an, wie ſichs doch drinnen mähret „und zitterlich herum gehet, um den Leib und Blut Chriſti, daß er „nicht gar ausgeſchloſſen und doch weder geſſen noch getrunken „werde. Denn eſſens und trinkens wird mit keinem Wort gedacht, „aber von anbilden, verſiegeln und übergeben weiß der arme „Catechismus zu lallen, wiſchet damit davon, und iſt gleich froh, „daß er fertig wird. O ihr Verbeſſerer, vergebs euch Gott! wo „hat der Herr Chriſtus von anbilden und verſiegeln geredet? wo

Digitized by Google

„hats der Apostel Paulus gethan? Und was teuscht ihr die Leute „mit dem Wort übergeben, da ihr doch keine wahre Gegenwart „mit und bei dem Brot und Wein im Abendmahl glaubet?"

Alles dies, zunächst gegen den Katechismus von 1607 gerichtet, trifft, wie man sieht, den von 1566 mit, von dem dieser Verfasser nichts zu wissen scheint. Aehnliche Nachweisungen ließen sich aus andern Schriften, namentlich aus J. Dietrichs Gründlicher Ausführung S. 488. 632. 903. und Feuerborns Special-Widerlegung S. 400. 674. mittheilen, nur daß diese officiellen Darmstädter in der üblen Lage waren, während sie den calvinischen Charakter des Katechismus von 1607 schonungslos aufdeckten, den von 1566 als ganz reiner Lehre rechtfertigen zu müssen, was freilich ohne solche Fechterstückchen nicht abging, wie eines in der letztgenannten Schrift S. 401 steht:

„Ganze Fragen und Antworten sind bei dem vierten und „fünften Hauptstück ganz ausgemustert und zwar solche, darüber „zwischen uns und den Calvinisten großer Streit ist, welchen sie „damit bei-, und uns abgefallen sind. Das ist bei den vorigen „Fürsten zu Hessen nie geschehen, da ist nicht ein Wort im Cate-„chismo Lutheri ausgekratzt worden, viel weniger ganze Fragen „sammt ihrer Antwort".

Aber z. B. die Antwort: „sie wirket Vergebung" war doch 1566 „ausgekratzt".

Eine weitere und nicht zu umgehende Frage ist es, ob die gegebene Auslegung auch die historisch berechtigte sei und ob ihr nicht durch die geschichtliche Entwickelung der Hessischen Kirche und die sonst in ihr gültig gewordenen Symbole widersprochen werde. Es ist deßhalb nachzuweisen, daß diese nämliche Abendmahlslehre, wie sie die Katechismen enthalten, zu allen Zeiten seit 1529 die von den kirchenrechtlich maßgebenden Autoritäten anerkannte gewesen sei.

Schon vor der Wittenberger Concordie erscheint sie als solche. Durch das Marburger Gespräch waren der Landgraf Philipp, schon früher dem schweizerischen Reformator zugethan, und seine Staatsmänner völlig überzeugt worden, daß das Recht in dem Abendmahlsstreit auf Zwinglis und Bucers Seite sei. Philipp

Digitized by Google

erklärte dies in dem von der lutherischen Partei überlieferten und sonderbarer Weise von dieser sich zu Gunsten gedeuteten Ausspruch: nunc malo simplicibus verbis Christi credere, quam acute cogitatis hominum (Corp. ref. I, 1097), die offenbar verstanden werden müssen nach dem bekannten Brief an Melanchthon und Brenz (Corp. ref. II. 100): „— ob ich wohl in dieser Sache, daß „eure (die lutherische) Meinung recht sei, durch ausdrücklichen „Text ohne Glosse nicht kann versichert werden." Er sprach es aus in einem bald nach dem Colloquium an Zwingli erlassenen Schreiben (bei Hottinger, hist. eccl. VI, 503): „Ihr dürft aber „nit zweifeln an mir (ob Gott will) ich will bei der Wahr„heit bleiben und darum weder Papst, Kaiser oder Luther oder „Melanchthon darin ansehen," und ausführlich setzte er die Lehre als die seinige auseinander in dem Briefe an seine Schwester Elisabeth vom Februar 1530 (bei Rommel Phil. III, 35) der mit den Worten beginnt: „Wenn ich glaubte daß Christus leiblich im „Sacrament wäre, so glaubte ich Christo nicht." Demgemäß richtete er seine kirchenregimentlichen Handlungen ein. Er wollte Zwingli in seine Dienste ziehn (Zwingl. Opp. VIII, 664); er untersagte Ende 1529 Crato und Schnepf, die der lutherischen Abendmahlstheorie anhingen carnalis praesentiae in pane et vino mentionem (Brief Ibachs in Hottinger hist. eccl. VI, 509); die von diesen abgesetzten Gegner der leiblichen Nießung berief er noch 1529 zurück, nahm zugleich den Superintendenten das Examen und trug es der theologischen Facultät auf mit der besonderen Bestimmung daß solche, die im Abendmahl der lutherischen Ansicht nicht seien, nicht zurückgewiesen werden sollten, wie Crato gethan hatte (Brief Lamberts in Fueslin Epistolae ref. 1740. p. 71.)

In dieser Gesinnung erschien er zu Augsburg auf dem Reichstag, als Zwinglianer betrachtet (Stellen bei Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. I. 230) und als Gegner der lutherischen Sacramentlehre sich bekennend in dem genannten Briefe an Melanchthon, in dem er ausdrücklich sagt (S. 97): „weil Christus einen ver„klärten Leib habe, mit dem der Bauch nicht kann gespeist wer„den, könne er kaum anders genossen werden, als von den Gläu„bigen und durch den Glauben," ganz übereinstimmend mit dem Bekenntniß der vier Städte dessen Lehre die Concordienformel

Digitized by Google

(p. 724.) für penitus a confessione Augustana erklärt: „der Herr „giebt seinen Gläubigen in diesem Sacrament seinen wahren Leib „und wahres Blut wahrlich zu essen und zu trinken zur Speis „ihrer Seelen und ewigem Leben, daß sie in ihm und er in ihnen „bleibe" und der dazu gehörigen Apologie: „zu einer rechten „wahren wesentlichen Speise, aber wie unser Bekenntniß hat, nicht „des Bauchs sondern der Seelen; ohne wahren Glauben helfen „weder Wort noch Sacrament." Deßhalb mußte ihm der zehnte Artikel der Augsburgischen Confession, der zwar in der Fassung zunächst gegen die katholische Lehre gerichtet war, aber gegen die Verfasser der Tetrapolitana nicht bloß gerichtet sein konnte, sondern nach der ganzen Stellung der melanchthonischen Partei auch sollte, ein großer Anstoß sein, und nachdem er vergebens versucht hatte, seine Aenderung zu erwirken, unterschrieb er zwar die Confession, wie er auch, wollte er nicht die gemeinschaftliche Sache der Protestanten gefährlich schwächen, als Politiker nicht anders konnte, aber er erklärte dabei ausdrücklich, daß ihm der zehnte Artikel nicht genüge (J. Jonas im Corp. Ref. II. 155). In welchem Sinne er damals und überhaupt sein ganzes Leben hindurch die Verpflichtung zu der Confession betrachtet hat, erklärte er selbst nach 1557 in einer auf dem Frankfurter Congreß überreichten Staatsschrift (bei Heppe, Protestantismus I, 151, wo nur durch einen Druckfehler Naumburg steht):

„Man habe die Confession nicht so für gewiß angenommen, „sondern es dahin gestellt, wo man sie, die Confessionsverwandten, „in einigen Dingen besser berichten könnte. Bei der Augsburger „Confession wollten S. F. G. bleiben, haben die zu Augsburg „unterschrieben, sind aber gleichwohl daran so hart nicht gebun„den, so man sie eines bessern berichten könnte."

In diesem Sinne, sich keineswegs gebunden haltend durch einen besondern Lehrartikel, dessen Ausgleichung von späterer Zeit gehofft werden konnte, verfuhr er bei seinen Regierungshandlungen im eignen Lande: er schloß die im zehnten Artikel der Augustana ausgedrückte Lutherische Lehre von der mündlichen Nießung durch eine entgegengesetzte aus. Dies geht, obschon das Mandat selbst nicht mehr vorhanden ist, unzweifelhaft hervor aus seiner eigenen

Digitized by Google

Aussage an Albrecht von Preußen, Mittwoch nach Cantate 1534 (bei Rommel Philipp III. 52):

„Wir haben unsern Predigern zu beiden Theilen befohlen, „so es Noth wäre, vom Sacrament des Leibes unsers Herrn zu „predigen, sollten sie sagen von dem Brauch des Nachtmahls also, „daß im Nachtmahl der wahre Leib, Fleisch und Blut Jesu Christi „gegenwärtig wäre und durch den Glauben von der Seele „empfangen werde," womit ein anderes für denselben Albrecht ausgestelltes Bedenken (von Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. II, 110 wie es scheint aus dem Manuscript mitgetheilt) zu vergleichen ist:

„Daß im Wort, Brot und Kelch uns fürgetragen und gege„ben wird wahrhaftig der Leib und Blut Christi, zur geistlichen „Speise und Trank der Seelen, nicht um Vergebung der „Sünde zu erwerben, sondern zu seinem Gedächtniß."

Philipps leidenschaftlose Politik hatte sich als oberstes Ziel das Zusammenhalten der protestantischen Kräfte gesetzt; dieser richtig erkannten Nothwendigkeit brachte er in der Unterschrift der Augustana seine individuelle Ansicht über einen einzelnen Lehrpunct zum Opfer und glaubte Gleiches auch von den andern erwarten zu dürfen. Als nächstes Mittel erschien durch Verhinderung des öffentlichen Streites die feindliche Spannung der Gemüther zu dämpfen, und wie er in seinem Lande ernstlichst dahin wirkte, die laute Polemik zu unterdrücken, so arbeitete er auch in weiteren Kreisen diesem Gesichtspunct Geltung zu verschaffen. Es gelang in der von ihm so eifrig vorbereiteten Wittenberger Concordie, die, für lange Zeit maßgebend für Hessen geworden, deßhalb eine genauere Betrachtung verdient.

Diese Formel, die später so ungünstige Beurtheilungen erfahren hat, leistete für ihren Zweck alles, was billig zu verlangen ist. Allerdings den Streit, der auf tiefer liegenden Voraussetzungen beruhte, konnte sie nicht entscheiden; aber sie wollte, als eine Waffenstillstandsformel, über die von beiden Seiten nicht hinausgegangen werden dürfe, dies Zusammenschlagen der Waffen hindern, und diesen Zweck hat sie in der That vorläufig vollständig erfüllt; der Streit ruhte von 1536 an, bis Luthers Kurzes Be-

Digitized by Google

kenntniß vom h. Abendmahl 1545 die Veranlaſſung zu einer heftigen Wiederaufnahme des Streites gab.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der Concordie lauten:

Cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem. Porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi. Corpus et sanguinem vere porrigi indignis et indignos sumere, ubi servantur verba et institutio Christi.

Dieſe Worte ließen ſich in doppelter Weiſe interpretiren. Da die Ungläubigen ohne Zweifel indigni ſind und da bei dem in und sub nothwendig auch das cum Statt findet, ſo kann die lutheriſche Anſchauung ſich in ihnen ausgedrückt ſehen. Mit gleichem Recht fand Bucer darin ſeine Anſchauung, daß die Ungläubigen den Leib Chriſti nicht empfingen und dieſer nicht leiblich in und sub, ſondern bloß simul cum porrecto pane mitgetheilt werde. In ſeiner Declaratio, mit der er noch im nämlichen Jahre den Straßburgern die Annahme der Concordie empfahl, unterſcheidet er die indigni von den Ungläubigen und nimmt überhaupt drei Arten von Empfangenden an:

1) Quidam qui omnia hic contemnunt et rident, qui prorsus impii sunt nec quicquam domino credunt; hi nihil quam panem et vinum agnoscunt et sentiunt, eoque nec amplius accipiunt, quia pervertunt verba et institutionem domini.

2) Alii verbis hic domini porrigentis corpus suum credunt eaque fide sacramentum percipiunt, nec tamen donum hoc Dei digne perpendunt; hi ea indignitate reos se faciunt corporis et sanguinis domini, quem tamen sumere volunt et sumunt, quia verba et institutionem domini amplectuntur, non manducant autem re vera, ut Augustiuus dicit, hoc est non fruuntur plene hoc cibo vivifico, quem *in mentem* non satis demittunt.

3) Qui non credunt tantum, sed simul viva fide omnia expendunt.

Während Luther (1535) lehrt, der Leib Chriſti wird mit den Zähnen zerbiſſen von Ungläubigen, Unwürdigen und Gläubigen und wirkt an ſich, legt Bucer aus: der Ungläubige ißt leiblich Brot; der Unwürdige ißt durch unvollkommenen geiſtlichen Genuß den Leib Chriſti und ſich das Gericht; der wahrhaft Gläubige

Digitized by Google

hat den vollen Genuß; so daß also Leib und Brot nicht an sich, sondern durch den Glauben wirken.

Diese Erklärungen Bucers sind auch von unbefangenen lutherischen Historikern als eine nachträgliche Ausdeutung, gegen den Sinn, in dem Luther seine Zustimmung zu der Concordie auffassen mußte, beurtheilt; die Unterscheidung der Unwürdigen von den Ungläubigen ist für einen unlauteren Nothbehelf, auf den er gekommen, weil er zuviel zugegeben habe, und also für unberechtigt erklärt worden. Schröckh z. B. (Kirchengesch. seit der Ref. IV, 538) sagt: Er suchte sich nachmals, aber vergebens, durch eine Erklärung dieser Ausdrücke (vom Genuß der Unwürdigen) aus der Verlegenheit zu ziehn; Planck (Gesch. d. prot. Lehrbegr. III, 1, 380) charakterisirt es als Zweideutigkeit und, wenn auch nicht vorsetzliche, doch durch Ueberraschung bewirkte Unredlichkeit; Gieseler (KG. III, 1, 307) meint: „Er suche durch Deutung der streng „lutherischen Formel seine Schwäche zu verhüllen;" selbst Ebrard (Abendmahl II, 385) hält die Bucerische Erklärung für eine erst nachträglich erfundene. Aber daß diese Ansicht der Sache falsch ist (wie z. B. Ranke, Gesch. d. d. Reform. IV, 84 der ersten, 68 der dritten Ausg. erkannt hat) läßt sich vollständig erweisen.

Weit entfernt, daß die Unterscheidung zweier Arten von Unwürdigen eine neue Auskunft sei, hatte sie Bucer als seine Lehre schon 1530 in denselben Worten vorgetragen. In den am 27. Aug. 1530 zu Augsburg dem Landgrafen übersendeten Artikeln über seine Abendmahlslehre (bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 157) sagte er, nachdem er vorher geleugnet, daß auch die Ungläubigen den Leib Christi empfingen:

„Jedoch bekennen wir, daß auch die den Glauben haben, sich „gegen diesen Sacramenten als nicht aus dem Glauben halten „mögen, daß sie nichts desto weniger an Leib und Blut, die zu„gegen und nicht abwesend sind, schuldig werden, welches denn „den Corinthern widerfahren ist."

Weit entfernt, daß die lutherische Partei auch nur geglaubt hätte, Bucer nehme die Worte in ihrem Sinne, zeigt die Geschichte der dem Abschluß vorhergehenden Verhandlungen, daß sie völliges Bewußtsein von der Lage der Sache hatte. Die Straßburger hatten am 22. Mai, nach dem Bericht des Ulmer Abge-

Digitized by Google

ordneten Frecht (bei Keim, Reform. d. Reichsstadt Ulm S. 332, übereinstimmend mit Bucers eigner Erzählung scripta Angl. p. 654—55 und Bernard in Ritter Evang. Denkm. S. 353) erklärt: „die Gottlosen und zwar gar Gottlosen empfangen nur Brot und „Wein sofern sie dem Sacrament gar nicht glauben; die Ein„setzungsworte gehn gar nicht auf sie; die aber das Sacrament nach „der Einsetzung brauchen, und den Worten des Sacraments wohl „glauben, aber doch sonst Fehl haben, da sie ohne rechte Andacht „kommen, die sind schuldig an Leib und Blut des Herrn." Am 23. schlug Bugenhagen zur Vereinigung den Ausdruck Unwürdige, nach der Paulinischen Stelle, vor, Bucer nahm diesen (ganz der 1530 gegebenen Erklärung gemäß) an unter der Verwahrung, daß darunter die gar Gottlosen, die gar keinen Glauben haben, mit eingeschlossen seien, und mit dem Zusatz (Opp. Angl. l. l.) ubi servantur institutio et verba domini, da er vorher von den Gottlosen erklärt hatte, institutio et verba domini non ad tales pertinent. Luther erklärte hierüber nicht zanken und die Einheit der Lehre anerkennen zu wollen, worauf hier am 25. die Concordie geschlossen ward. Daß diese Berichte die Wahrheit erzählen, läßt sich nicht bezweifeln; die Einzelheiten, z. B. daß Bugenhagen das Wort indigni beibrachte, bezeugen, daß über die Frage verhandelt sei, wie auch in Myconius kürzerem Bericht (Luthers Werke XVII, 2538 Walch) deutlich genug durchblickt.

Ebenso hat Luther, als ihm die Schweizer von Basel aus am 1. Nov. 1536 die Bucerischen Declarationen, auf welche sie Basel, Bern und St. Gallen beigetreten waren, zur sicheren Verständigung überschickten, keinen Protest erhoben, sondern sich die Auslegung als mit dem Zweck der Concordie nicht stimmend, gefallen lassen. Die Schweizer sagen in ihrer dem Schreiben beigefügten Confession, die den Sinn ausdrücken soll, in welchem sie die Concordie auffassen:

„Die Sacramente sind sichtbere Bildniß, gewisse Kundschaften „und heilige Denkzeichen göttlicher Gnade und Verheißung gegen „uns, die uns unter irdischen sichtbaren Zeichen die himmlischen „Gaben wieder eröffnen und vor Augen stellen. Das Nachtmahl „ist ein Sacrament, eine heilige Einsetzung des Herrn, mit welchem „er uns erneuert und bezeuget seine Gutthaten, nämlich die Ge-

Digitized by Google

„meinſchaft ſeines Leibes und Bluts und das mit einem ſichtbaren „Zeichen, denn mit dem Brot und Wein verkündet er, was er „uns ſchenke und gebe, nämlich ſich ſelbſt zu einer Speis des Le„bens .... Der Leib Chriſti wird im Nachtmal wahrlich gegeſ„ſen, aber geiſtlich, d. i. geiſtliche Weiſe und mit dem gläubigen „Gemüthe ... Wir vermeinen daß der Leib Chriſti leiblich oder „fleiſchlich an ihm ſelbſt gegeſſen werde ... Wer unwürdig, d. i. „ohne rechten Glauben, durch den wir allein des Herrn und „ſeines Heils theilhaftig werden, der ißt ihm ſelbſt ein Urtheil."

und in dem zweiten Schreiben 1538 von Zürich aus:

„Der Leib und Blut des Herrn wird empfangen und genoſſen „alſo daß dies von ihm ſelbſt allein durch das gläubige Gemüth „wahrlich begriffen und empfunden werden," worin auf die Worte Bucers agnoscunt et sentiunt eoque nec amplius percipiunt angeſpielt wird.

Luther antwortet am 1. Dec. 1537, indem er Bucer das Zeugniß giebt, daß er „mit ganzem Fleiß und Treue" ſich der „Vermittelung und Erklärung" annehme und bisher angenommen habe, freundlich und herzlich, freuet ſich der Uebereinſtimmung in allen Puncten, bis auf den einen freilich wichtigſten, von der Art der Gegenwart, und ſagt von dieſem: „doch da wir einander „hierinnen nicht ſo gänzlich verſtänden, ſo ſei jetzo das Beſte, daß „wir gegen einander freundlich ſeien."

Es genügt daß ſo Bucers Erklärung von der Theilnahme an den Verhandlungen und von Luther ſelbſt als eine dem Vertrag nicht zuwiderlaufende förmlich anerkannt war, um jeden Zweifel an ihrer Berechtigung aufzuheben; ihre objective Berechtigung zu unterſuchen iſt nicht dieſes Ortes.

Die Concordie ward in Heſſen eingeführt. Auf welche Weiſe, durch welche Verordnung dies geſchehen iſt, iſt zwar nicht mehr bekannt, allein die Berufungen auf ſie z. B. in Philipps Briefen an die theologiſche Facultät zu Marburg und an Bullinger 1544 (Kuchenbecker, Anal. X. 426 ff.) ſetzen die Thatſache außer Zweifel.

Da nach dem Geſagten die Concordie eine doppelte Auslegung hatte, ſo iſt die Frage berechtigt, welche von dieſen in Heſſen die anerkannte und gültige war. Man hat geantwortet: die lutheriſche, was aber von vorn herein ſchon deßhalb ſehr unwahrſchein-

Digitized by Google

lich iſt, weil Heſſen nicht von lutheriſcher ſondern von bucerischer Seite dazu kam, und es dann gar nicht nöthig geweſen wäre, immer die Concordie anzurufen, und ſie ſo ſorgfältig neben der Auguſtana zu citiren. Aber auch hiſtoriſch läßt ſich das Gegentheil darthun.

Nach 1536 iſt der erſte unter öffentlicher Autorität erfolgte Ausdruck der Abendmahlslehre in den kirchlichen Documenten von 1539 enthalten. Die in Ziegenhain entworfene von dem Landgrafen beſtätigte Kirchenzucht hat die mit der Helv. prior (oben S. 22) wörtlich übereinſtimmende Definition, daß „der Herr ſich ſelbſt, ſeinen Leib und Blut und das zum ewigen Leben im heil. Sacrament mittheilt (Richter I. 292) und wenn ſie (293b) ſagt, daß man ſich auch bei der Taufe „durch Ungeſchicklichkeit und Mißbrauch „des Todes des Herrn ſchuldig mache," ſo hat ſie die pauliniſche Stelle nicht auf den mündlichen Genuß des Leibes bezogen. Ausführlicher redet die bereits angeführte Definition der Kaſſeler Kirchenordnung von 1539 und dieſer ähnlich der Kaſſeler Katechismus.

Der Gebrauch dieſer Agende iſt wenigſtens in Niederheſſen keineswegs ein ſo beſchränkter geweſen, wie man dies neuerdings von verſchiedenen Seiten her hat darſtellen wollen. Man ſtützt ſich auf eine Stelle der Vorrede der Kirchenordnung von 1566, welche angiebt, daß zuerſt die Agende Herzog Heinrichs von Sachſen, welche 1539 erſchien, in Heſſen gebraucht ſei; ſpäter, und zwar nach der Cölner Reformation 1543 und aus ihr, habe man die „Ordnung für die Kirchen zu Kaſſel" bearbeitet. Aber der chronologiſche Irrthum liegt zu Tage, da die Sächſiſche und die Kaſſeler Ordnung gleichzeitig ſind, letztere ſogar ſchon am 8. Dec. 1538 fertig war und der Ausdruck der Kirchenordnung: „Nachdem man „aus gewiſſen Bedenken eine beſondere Ordnung für die Kirchen „zu Kaſſel verfertigt, haben ſich etliche Städte und Dörfer der„ſelben Kaſſeliſchen Ordnung nicht bedient," zeigt, daß ſie, obſchon ſich zuweilen auf locale Verhältniſſe Kaſſels beziehend, zur Einführung im ganzen Lande beſtimmt war, wie dies auch ſchon in Namen der Unterzeichner liegt, die nicht bloß Kaſſeler Geiſtliche ſind, z. B. Piſtorius zu Nidda und Winther zu Rothenburg. Das wahre Verhältniß geht aus der (von Haſſencamp, Heſſ. KG.

Digitized by Google

II. 491 zuerst bekannt gemachten) niederhessischen Kirchenvisitation von 1556 hervor, nach welcher die Sächsische Agende gerade in fünf Gemeinden gebräuchlich war, aber offenbar die meisten die Kasseler Agende hatten. Und daß dies der Fall gewesen ist, muß auch deßhalb angenommen werden, weil die Kirchenordnung von 1566 diese als in den Händen der Prediger oder vielmehr in den Kirchen voraussetzt, wenn sie bei gewissen vorgeschriebenen Gebeten darauf verweist und geradezu (104a) sagt: „Hiezu mag man brau„chen die Gebet so in der Kasselischen Ordnung nach einander „gedruckt erfolgen."

Aehnliches gilt auch von dem Kasseler Katechismus, der zwar keine Bestätigung aufzuweisen hat, obschon das Hessische Wappen wie in den Kirchenordnungen trotz des Druckortes Erfurts angebracht darauf hinweisen könnte. Nach Vorgang der dreisten Behauptung Leuchters Ant. Hess. fid. S. 87), der sagt vor 1606 habe man gar nichts mehr von diesem Katechismus gewußt (ungeachtet ihn z. B. Schönfeld in der Disput. de lege dei 1601. thes. 62. citirt) hat man ihm auch in neuerer Zeit weitere Verbreitung abgesprochen und selbst behauptet, er sei bloß für die Schulen, nicht für den kirchlichen Gebrauch bestimmt gewesen, obschon es auf dem Titel heißt für die Schüler und andere Kinder. Es sind indeß Spuren vorhanden, welche für eine länger fortgesetzte Benutzung auch außer Kassel sprechen. Außer dem einen von Leuchter selbst beigebrachten, nicht recht klaren Beispiel, daß man ihn 1606 auf dem Altar der Kirche zu Wetter gefunden, das doch auf kirchlichen Gebrauch hinweist, bezeugt die Abgenötigte Antwort der Prediger zu Marburg 1606 S. 199: er sei noch hin und wieder vorhanden. Fabronius (Lutheraner und Calvinisten 1607. 4. S. 90. 220. Einfältige Wahrheit und Verantwortung Antiquae Cattorum fidei 1607. 4. p. 5.) bezeugt daß zu seiner Zeit noch Personen lebten, die nach diesem Katechismus unterrichtet seien und macht Orte namhaft, wie Welberg und Lichtenau, wo er in Gebrauch gewesen.

In den Confirmationsfragen der Kasseler Kirchenordnung heißt es vom Abendmahl (303b bei Richter): „das Sacrament ist die Gemeinschaft des wahren Leibes und wahren Blutes Christi welche „uns im Abendmahl mit Brot und Wein gegeben wird, daß wir

Digitized by Google

„nimmermehr in uns, ſondern in ihm leben.“ Das Wort mit erſcheint hier zuerſt, offenbar aus der Concordie entnommen. Es ergiebt ſich daraus daß die autoriſirte Lehre in Heſſen 1539 der Buceriſchen Auslegung der Concordie entſpricht.

Wie es aber mit der lutheriſchen Auslegung derſelben, wo ſie ſich zeigte, gehalten ward, lehrt die Thatſache, daß als Thamer 1544 dieſe verfocht, ſofort der Landgraf ihn und die theologiſche Facultät auf die Concordie anwies, gegen die ſie nichts unternehmen ſollten. Wäre ſie in Heſſen lutheriſch erklärt, ſo hätte dieſe lutheriſche Erklärung nicht als Bekämpfung angeſehn und verboten werden können (Briefe bei Kuchenbecker Analecta X, 426 ff. Strieder XVI, 128).

Daß es umgekehrt nicht ſo ſtreng genommen wurde, wenn man über die Concordie nach der ſ. g. zwingliſchen Seite hin hinausging — nur die laute Polemik der Zwinglianer duldete der Landgraf nicht, um den in der Concordie bezweckten äußern Frieden zu erhalten — zeigt namentlich ein charakteriſtiſcher Brief Pinciers an Bullinger vom März 1564 (Fueslin Epist. reform. Cent. I. 1742. 8. p. 476), der die Verhältniſſe jener Zeit dem Blicke lebendig vorführt. Vor dem damals ſo eben geſtorbenen Hyperius, ſagt er, hätten die Superintendenten Reſpect gehabt, ſo daß ſie die über das Abendmahl anders Denkenden nicht beläſtigt hätten. Zwar hätten ſie dies verſucht, indem ſie zwei Prediger aus der Grafſchaft Darmſtadt genöthigt hätte vor der Synode zu Marburg über ihre Abendmahlslehre Rechenſchaft zu geben, und, da ſie dieſe durch ihren hohen Ton (fastidio suo) nicht hätten belehren (deducere) können, ſo hätten ſie gedroht: der Landgraf ſei endlich durch Ebers Buch zur Beſinnung gekommen, und werde Niemand dulden, der nicht die Wittenberger Concordie unterſchreibe.

Alſo nicht einmal der Wittenberger Concordie gemäß hatten dieſe gelehrt, und das ungeſtört, da der Landgraf erſt jetzt zur Beſinnung kommt. Ebers Buch bekennt nun aber, wenn auch ſonſt in den Ausdrücken ſich verſteckend, ausdrücklich die Buceriſche Lehre von den zweierlei Arten der Unwürdigen, und als die heſſiſchen Theologen ſich 1576 darauf beziehn, werden ſie von den Sachſen für Sacramentirer erklärt. Daraus geht hervor, daß Philipp bis

Digitized by Google

dahin nicht einmal die volle Bucerische Erklärung ſelbſt angenommen und von ſeinen Geiſtlichen gefordert habe.

Letzteres geht auch aus einer andern Thatſache hervor. Als 1558 der Frankfurter Receß einem Convent der heſſiſchen Superintendenten und Theologen vorgelegt ward, erklärten ſich dieſe unter Anderem dahin: „Und obwohl im dritten Artikel unſer etliche „ein Bedencken machen, des Worts substantialiter halber, weil es „weder in der heiligen Schrift noch in der Augsburgiſchen Con„feſſion ausdrücklich ſteht, auch auf mancherlei Weiſe von vielen „gedeutet wird, ſo haben wir doch communi consensu entſchloſſen, „uns der phrasium der h. Schrift zu gebrauchen“ (Leuchter S. 131). Das Wort substantialiter ſteht nun aber in der Concordie und daß man dennoch dieſes Worts wegen Schwierigkeit macht, zeigt, wie man nach dieſer Seite hin ſich zu ihr mit großer Freiheit verhielt.

Gerade ſolcher Theologen, die im wie es ſcheint wohlverdienten Geruch ſtanden Sacramentirer zu ſein, bediente ſich Philipp vorzugsweiſe zu Geſchäften, die ein beſonderes Vertrauen erheiſchten, eines Leningus, der den zwingliſchen Katechismus nach Leo Judä gebrauchte (Leuchter 163), eines P. Wertheim, der in ſeinem Katechismus nicht, wie Bucer, Unwürdige und Ungläubige unterſchied, ſondern beiden die Nießung des Leibes abſprach (Wechſelſchriften S. 10), eines Melander, Pincier, Hyperius, den alle Reformirte mit Stolz als den ihrigen anerkannt haben, eines Noviomagus, Wigand Orth, H. Vietor, Rhoding, der erſt ſpäter zur andern Partei hinüber neigte, Piſtorius, der, wie er ſelbſt ſagt (Brief v. 1559 bei Hottinger hist. eccl. VII, 711) keinen Zwinglianer verdammen wollte, Juſtus Vultejus u. ſ. w. Gerade dieſen, die auch, namentlich an Gelehrſamkeit, die Blüthe der heſſiſchen Theologen bildeten, vertraute er die wichtigſten Angelegenheiten an. Lening und Wertheim ſchickte er nach Münſter, Melander war ſein Hofprediger, Lening, Pincier und Hyperius erſchienen auf allen Verhandlungen und Synoden, die beiden erſteren als bloße Pfarrer, alſo vom Landgrafen frei gewählt, Hyperius und Rhoding beauftragt er mit Abfaſſung der Agende, für ein Buch Pinciers über das Abendmahl, das in Baſel mit Beſchlag belegt war, ſchreitet er 1561 ein, Juſtus Vultejus, der die Augs-

Digitized by Google

burger Confeſſion nicht unterzeichnen wollte, nicht weil er ihre Lehre für unrecht halte, ſondern weil er vernehme, daß dadurch die Zwinglianer verdammt werden ſollten, ertheilte er die Erlaubniß theologiſche Vorleſungen zu halten, dem jüngeren Dionyſius Melander gab er ein Stipendium, um in Zürich Theologie zu ſtudiren (Wechſelſchriften S. 245). Daß ſolche Männer nicht gehindert waren, ihre über die Concordie hinausgehenden Anſichten vorzutragen, wie denn Wertheim ſo lange er lebte ſeinen Katechismus gebrauchte, ergibt ſich aus der Stellung, die ſie einnahmen, und aus der Geſinnung des Fürſten, der 1559 in dem Schreiben über das Sächſiſche Confutationsbuch über die Zwinglianer erklärte: „ſie haben wahrlich auch vielerlei treffliche Argumente aus der „Schrift und ſonderlich aus den alten Lehrern der Kirche“ (Corp. Ref. IX, 758), der mit Calvin das Abendmahl nahm und bis an das Ende ſeines Lebens mit Bullinger vertraulichen Briefwechſel unterhielt.

Ein weiteres Zeugniß, wie die Concordie verſtanden iſt, bietet Piſtorius in einem auf die Straßburgiſchen Streitigkeiten des Zanchius bezüglichen Briefe. Letzterer befand ſich im Kampf mit Marbach, der mit Erfolg an jenem Orte das Lutherthum, die Geltung der Invariata u. ſ. w. einzuführen ſuchte und ſich ſo eben vorher auf das Heftigſte der Anſtellung Peter Martyrs widerſetzt hatte, weil derſelbe die Concordie von 1536 nur im Buceriſchen Sinn, ohne Nießung der Ungläubigen, unterſchreiben wollte (Röhrich III. 101). Gleicherweiſe betrieb er die Abſetzung des Zanchius, weil dieſer über Erwählung und Abendmahl ganz in Buceriſchem Sinn lehrte, und, in letzterem Artikel bekannte (Zanchii Opp. VII, 51): juxta has Buceri explicationes articulum de vera et substantiali praesentia corporis Christi in coena pium agnosco et pium accipio, und: si quis nomine indignorum intelliget homines plane infideles atque impios et hos si ad mensam domini accedant, sentiat cum pane verum etiam Christi corpus accipere et manducare, doctrinam hanc accipere non possum; sic etiam Bucerus interpretatus est hunc articulum. In Beziehung auf dieſen Streit ſchrieb Piſtorius an Johann Sturm am 18. Aug. 1561 (Kuchenbecker Anal. VIII, 430. Zanchii Opp. VII, 76):

Non enim libenter audivimus doctrinam Christi a Martino Bucero

Digitized by Google

firmissimis testimoniis scripturae et argumentis confirmatam et a vestris magno applausu tunc susceptam in vestra eadem urbe nunc condemnari, und erklärt ſich in dieſen Worten ſelbſt als Bekenner der Buceriſchen Lehre. Er, einer der ſteten Theilnehmer an allen kirchlichen Verhandlungen Heſſens und Vertreter der heſſiſchen Kirche faſt auf allen Colloquien der Proteſtanten, darf wohl als Zeuge und Repräſentant der damals in Heſſen geltenden Lehre aufgeführt werden.

Derſelbe führte auch die Feder bei dem Gutachten, welches 1561 die heſſiſchen Theologen über die von Johann Friedrich für die Naumburger Präfation vorgeſchlagene nachträgliche Abendmahlsformel ausſtellten. Sie entſcheiden ſich für die von dem Fürſten beſchloſſene, ganz mit der Buceriſchen Lehre übereinſtimmende, die ſie für die ihre erklären, und „ermahnen und bitten jedermann, „daß man es bei der erſten Declaration bleiben laſſe und andere „Formas Niemand aufdringe. Dieweil man aber darauf beſteht, „ſollte die letzte Form auch behalten werden zur Declaration, achten „wir, von E. F. G. dazu erfordert, billig und recht ſein, dieſe „nachfolgende Vermeldung darauf zu thun". Sie erklären nun, aber deutlich wider Willen, weil von S. F. G. erfordert — da Philipp, ſelbſt in ſeiner Stellung bedrängt, alles aufbieten wollte, um Johann Friedrich, der in ſeinem lutheriſchen Eifer ſeine Truppen ſchon an Frankreich zur Unterdrückung der franzöſiſchen Proteſtanten vermiethen wollte, dem Bündniß der evangeliſchen Fürſten zu erhalten — auch die von Weimar aus vorgeſchlagene Form im Nothfall für annehmbar, ſuchen ſie aber, obſchon ſie ganz lutheriſch iſt und ausdrücklich von leiblicher Nießung redet, ebenfalls auf ihre eigne vorher erklärte Meinung herumzubringen, und erklären rückſichtlich der Nießung der frommen und böſen Chriſten an der Concordie von 1536 und der Erläuterung der Wittenberger und Leipziger Theologen (v. Dec. 1560) feſtzuhalten (Neudecker Neue Beiträge II. 32—42). Letzteres Actenſtück iſt aber gerade dasjenige, auf welches als Auslegung der Buceriſchen Concordie ſich die heſſiſchen Theologen in ihrem Gutachten über das Torgiſche Buch 1576 beziehen und wofür ſie von den Sachſen für arge Sacramentirer erklärt werden. Sie laſſen ſich ſelbſt das Wort leiblich gefallen, aber mit einer ſofort daran gehängten Beſchränkung, die die leibliche Nießung

Digitized by Google

im Lutheriſchen Sinn wieder aufhebt. So bleibt auch hier als Kern, daß ſie feſthalten an der Buceriſchen Declaration, aber das Streben, auch den Lutheriſchen Ausdruck ſich nebenbei mundgerecht zu machen, iſt ein erſtes Zeichen von dem Einfluſſe, den jetzt die politiſchen Abſichten auf die dogmatiſche Terminologie ausüben. Es geht das ganz parallel der Art und Weiſe, wie die Wittenberger Philippiſten und namentlich Eber ihre Lehre in lutheriſches Gewand kleiden; auch ſie reden, und noch beſtimmter als die Heſſen von 1561, von leiblicher Nießung, der ſie aber ſofort wieder durch Leugnung der Nießung der Ungläubigen die Spitze abbrechen. Hieraus floß auch und iſt demnach zu verſtehn Philipps Ausdruck in einem Schreiben an den Herzog von Würtemberg 1561: „mit Brot und „Wein nicht allein der Seelen, ſondern auch dem Leibe in aller „Maßen, wie das die Concordie einhält“ (Leuchter S. 152, der weislich die folgenden aus Fabronius Einfältige Wahrheit 1608. 4. S. 112 zu ergänzenden Worte ausließ:) „und wie der Rath„ſchlag der Wittenbergiſchen und Leipziger Theologen „auch mitbringt und wie Luther ſelbſt davon geredet wenn er „ohne Zweck und nicht aus bewegtem Gemüth geſchrieben“.

Der Zeit nach folgt, als Zeugniß über die Auffaſſung der Concordie, die Art und Weiſe wie ſich die Kirchenordnung über das Abendmahl ausſpricht. Daß ſie nicht lutheriſch iſt, ſondern ganz mit den bisher erörterten Lehren ſtimmt, braucht nach obigen nicht mehr dargethan zu werden. Wozu auch ſonſt die Säuberung des Katechismus von allen ſpecifiſch lutheriſchen Elementen?

Hier ſcheint nun zuerſt eine Gegeninſtanz aufzutreten in dem in demſelben Jahr, wo die Agende erſchien, 1566 abgelegten Gutachten von ſechs heſſiſchen Theologen, drei Superintendenten und drei Pfarrern, über den Streit der Tübinger und Heidelberger, und auf dies Document hat man ſich vornämlich berufen, um den lutheriſchen Charakter der heſſiſchen Kirche zu beweiſen. Nachdem die Verfaſſer ſich etwa in den Worten der Concordie (Leuchter 192) dahin erklärt, daß der Herr Chriſtus im wahren Brauch des Abendmahls wahrhaftiglich da ſei und austheile und zu eſſen gebe ſeinen wahrhaftigen Leib nicht allein den Würdigen, ſondern auch den Unwürdigen, verwerfen ſie die Meinung der Heidelberger: „es werde nicht der Leib, ſondern die Kraft, der Nutz und Frucht-

Digitized by Google

„barkeit des Leibs und Bluts wahrhaftig den Chriſtgläubigen mit„getheilt und ſei ihnen gegenwärtig im Glauben, daher ſie denn „auch die Unwürdigen d. i. die Chriſten, ſo da eben, wenn ſie „das Nachtmahl brauchen, den rechten Glauben und Bekehrung „zu Gott nicht haben, von der Nießung der Leibs und Bluts des „Herrn ausſchließen.“

Die Abfaſſer des Gutachtens, welche in der Lehre von der Perſon Chriſti den Worten nach den Würtembergern Recht gegeben, in der Sache aber naiv die Lehre der Heidelberger als die richtige, zur nicht geringen Verlegenheit der Würtemberger, vorgetragen hatten, geſtanden auf der Synode von 1581 (bei Heppe Generalſynoden II, 211), daß ſie ohne zu wiſſen, was eigentlich die Heidelberger lehrten, auf den bloßen Bericht der Tübinger hin, und alſo „unbillig“ geurtheilt hätten. Etwas Aehnliches ſcheint ihnen auch bei dem Abendmahl begegnet zu ſein. Klar iſt, worauf es hier zunächſt ankommt, aus obigen Worten, in denen die Unwürdigen genau Bucers mittlerer Klaſſe der Genießenden entſprechen und die daurend Ungläubigen durch den Gegenſatz vom Genuß des Leibes ausgeſchloſſen ſind, daß auch dies Document den Beweis für die fortwährende Anerkennung der Buceriſchen Declaration der Concordie liefert; denn ſie werfen den Heidelbergern nicht vor, daß ſie von der lutheriſchen Erklärung der Concordie, ſondern daß ſie auch von der antilutheriſchen Buceriſchen Auslegung abweichen. Wiefern ſich daraus eine andere Beurtheilung der Heidelbergiſchen Lehre hätte ergeben müſſen, iſt eine Frage, deren Unterſuchung hier unterlaſſen werden kann.

In dem Gutachten über das Torgiſche Buch 1576, berufen ſich die heſſiſchen Theologen für die Abendmahlslehre zunächſt auf die Concordie, bei der ſie geblieben ſeien und blieben (bei Heppe Gen.-Syn. I. Anh. S. 20). Auf welche Weiſe ſie ſie verſtehen, indem ſie zugleich ſich in Uebereinſtimmung mit den Lutheriſchen zu befinden glauben, ſieht man am beſten aus der Antwort der Sachſen, die in dieſem Punct gewiß als competente Richter gelten dürfen (daſ. 36. 37):

„Die Erklärung der heſſiſchen Theologen über den Artikel „des Herrn Abendmahls iſt zumahl ganz unrichtig. Denn die „Bekenntniß am Eingang geſetzt iſt auf Schrauben und dermaßen

„geſtellt, daß ſie ein jeglicher Sacramentirer unterſchreiben kann. „Denn ſie bekennen daß der Leib und Blut Chriſti ſei im wahren „Brauch des Abendmahls, das ſagen die Sacramentirer auch, ver„ſtehen aber durch den wahren Brauch, der im Glauben geſchieht, „und da derſelbe nicht ſei, da ſei auch keine Gegenwärtigkeit des „Leibes Chriſti, das iſt irrig und unrecht. Danach ſagen ſie, er „ſei nicht äußerlicher ſondern innerlicher Weiſe gegenwärtig, das iſt „neu geredet und unſers Wiſſen zuvor nicht gebraucht, aber alles „auf den ſacramentiſchen Schlag gerichtet. Zum dritten, ob ſie „wohl hernach gedenken auch der Unwürdigen, ſetzen ſie doch nicht „dazu Ungläubige, denn nach Anleitung Eberi Büchlein, das ſie „anziehen, machen ſie ohne alle Zeugniß der heiligen Schrift „zweierlei unwürdige Gäſte, und geben für, daß auch ein recht„gläubiger Chriſt das Sacrament zum Gericht empfahen könnte, „welches auch ein Irrthum iſt.“

Die Lehre der Heſſen entſpricht alſo vollkommen der Buceriſchen Auslegung der Concordie. Daß ſie, erſchrocken ſich von den Sachſen darüber ſo angefahren und mit dem gefürchteten Ketzernamen der Sacramentirer und Calvinianer den noch Friedrich III. von der Pfalz der Veranlaſſer des Heidelberger Katechismus 1566 ernſtlich zurück wies (Heppe d. Prot. II. 127 ff.) belegt zu ſehen, zu einer Zeit, wo ihr Fürſt noch immer die Spaltung ausgeglichen zu ſehen wünſchte, ihren Worten eine möglichſt lutheriſche Deutung zu geben ſuchen, kann die Thatſache der vorherigen unbefangenen Darlegung ihrer Lehre nicht ungeſchehen machen, wozu kommt, daß die calviniſche Lehre, die ſie von ſich abweiſen, gar nicht die calviniſche iſt, z. B. daß der Glaube das Sacrament mache.

Zum erſtenmal erſcheint auf der Synode von 1578 die ausdrückliche Behauptung der lutheriſchen Deutung der Concordie. Aber die ſie vortragen ſind einige Oberheſſen, Hunnius natürlich, der vor zwei Jahren in das Land gekommen war, an der Spitze, und ſelbſt dieſe, D. Melander, B. Garthe, ſagen nicht, daß dieſe Erklärung die altgültige ſei, ſondern daß ſie die Concordie nach Luther verſtehen (bei Garthe, Religionsweſen in Heſſen 1606. 4. S. 182. 183. Heppe Gen. Syn. II. 21). Es iſt die Zeit, wo durch Hunnius die Spaltung beginnt, und eben dies ein Abfall von der hergebrachten Lehre.

Digitized by Google

Dagegen hatte Landgraf Wilhelm 1574, in ſeinem Project zu einem Colloquium zwiſchen den Lutheranern, und den franzöſiſchen, ſchweizeriſchen und heidelberger Reformirten, wobei von der Wittenberger Concordie ausgegangen werden ſollte, ſich des Ausdruckes bedient: „Concordia ſammt den dabei gehörigen declarationibus „ejusdem Bucceri“ (bei Heppe Prot. II. Anh. S. 119), woraus ſich wieder zeigt, wie an maßgebenden Orten in Heſſen jederzeit dieſe Erklärungen als die weſentliche Ergänzung der Concordie betrachtet ſind.

Dieſe Zeugniſſe aus dem ſechszehnten Jahrhundert ſchließt das eines Mannes, der wie wenige competent war, ein ſolches abzulegen. Bartholomäus Meier gab nach faſt fünfzigjährigem Dienſt als Profeſſor zu Marburg, Pfarrer und Superintendent, in welchem er ſeit 1560 an allen Acten Theil genommen, die im Namen der heſſiſchen Kirchen geſchahen, eine Schrift heraus unter dem Titel „Kurzer Bericht worin der leidige langwierige Streit zwiſchen den „evangeliſchen reformirten Kirchen vom Abendmahl beruhe“. Lich 1600. 4. zu dem Zweck, den über ihn verbreiteten Nachreden, er habe ſeine Meinung geändert, zu widerſprechen. Er, „der ſich in „dieſem Streit feſt üben und ordentliches Berufes halber gebrauchen „laſſen müſſen, habe zu Papiere gebracht, was je und allerwege „ſeine Lehre von dieſem Puncte geweſen“; „denn ich mir von „Gottes Gnaden wohl bewußt, daß ich jederzeit von dieſem Spalt „eine gleichformige Meinung gehabt und behalten“. Hier ſagt er S. 11: „Die ſo ſich zu Doct. Lutheri Lehr bekennen, achten auch „die concordiam, Anno 1536 aufgerichtet, ſo Doctor Luther unter„ſchrieben und approbiret, darauf ſie auch hiebevor etliche, ſo ſich „dieſes Zanks unternommen, gewieſen und hiermit verglichen und „vertragen haben, nunmehr nicht genugſam zur Erklärung und „Erörterung dieſes Streites, ſondern dringen heftig darauf, daß „man ſoll lehren und glauben, daß auch die Unwürdigen absque „ulla distinctione ohne allen Unterſchied, darunter auch die gottloſen „Unchriſten könnten verſtanden werden, ebenſowohl den wahren Leib „und Blut des Herrn genießen und empfangen als die Würdigen. „Sie wollen auch jedermann an das Wörtlein oraliter verpflichtet „und verbunden haben“. Er beruft ſich dabei ausführlich auf die Geſchichte der Verhandlungen von 1536, wo Bucer dieſe ſeine

Digitized by Google

Lehre von der Verſchiedenheit der Unwürdigen und Ungläubigen auseinandergeſetzt und Luther ſie ratificirt habe. Iſt damit von einem, der wie wenige befähigt war, den innern Gang der Vorſtellungen und Streitigkeiten zu kennen und zu beurtheilen, bezeugt, daß die lutheriſche Deutung in Heſſen eine Neuerung geweſen ſei, ſo wirft dies auch ein Licht zurück auf den Sinn, in welchem die der lutheriſchen Redeweiſe ſich anſchließenden Gutachten der ſechsziger und ſiebenziger Jahre, die Meier mit verfaßte, genommen ſein wollten.

Im ſiebenzehnten Jahrhundert verliert die Frage nach der Auslegung der Concordie ihre Bedeutung, da das Bekenntniß von 1607 ſich unzweideutig über die Lehre und zwar ganz im Sinn der frühern Auffaſſung ausſprach.

Hat ſich in Beziehung auf die Concordie und deren Buceriſche Auslegung, die von der Concordienformel (S. 759) verdammt und von den lutheriſchen Dogmatikern verworfen wird, kein Widerſpruch mit der Lehre der Kirchenordnungen und Katechismen ergeben, ſo iſt das ebenſowenig mit den übrigen von der heſſiſchen Kirche verſchiedentlich anerkannten ſymboliſchen Schriften der Fall. Von dieſen kommen zuerſt die Augsburgiſche Confeſſion und ihre Apologie in Betracht, als die vorzüglichſten und allgemeinſten, unter denen jedoch die Confeſſion einen Vorrang behauptet, da ſie in den wichtigſten kirchlichen Documenten allein ohne die Apologie erwähnt wird.

Sie allein wird genannt in der Kirchenzucht von 1539, während die Kirchenordnung von dieſem Jahr kein Symbol erwähnt, als „den eigentlichen Verſtand göttlicher Schrift enthaltend“ (bei Richter I. 292b), und in der Kirchenordnung von 1566 (Bl. 40b. 43b. 163b), jedoch auch hier nur als die richtige Auslegung der einzigen norma fidei, der Schrift, als übereinſtimmend mit derſelben und den urkirchlichen Symbolen und als Kennzeichen der wahren Gemeinden (man erinnere ſich, daß auch Calvin ſie unterſchrieben hat), während eine Verpflichtung der Geiſtlichen nur auf die Schrift und die drei alten Symbola Statt findet. Ebenſo erſcheint ſie allein im Teſtament Philipps, in der Erbeinigung der Brüder, in der Reformationsordnung von 1572 und zwar hier

Digitized by Google

absichtlich gegen den Antrag der Superintendenten, welche auch die Apologie genannt wissen wollten (Heppe Gen.-Syn. I. 89), und in der gedruckten Kirchenordnung von 1573. Auch bei der Kirchenvisitation von 1556 (bei Hassenkamp II. 447) in der Erklärung der Professoren von 1571 (bei Heppe Gen.-Syn. I. 70) und in Landgraf Wilhelms Ermahnungsschrift an die Oberhessen 1577 (das. I. Anh. 78) wird nur sie erwähnt. Dagegen mit der Apologie verbunden in der Kirchenordnung von 1532 (Richter I. 163b), und in dem Gutachten der hessischen Theologen über Osianders Lehre 1551 (bei Neudecker Neue Beitr. I. 9). Daß Philipp den Superintendenten befohlen, die neu ernannten Prediger auf beide zu verpflichten, erzählt nach Angabe eines Gießener Predigers Schnepf (Niedner Zeitschr. 1854, S. 156) und dieser verpflichtete die Marburger Promovenden 1564 auf beide. 1572 weist Landgraf Wilhelm (bei Heppe Gen.-Syn. I. 86) die Synode darauf als Grundlage eines zu verfertigenden Katechismus hin; in dem, wie es scheint, ungedruckten Abschied der Synode von 1575 werden sie als Norm der in den Predigten vorzutragenden Lehre genannt und 1576 wollen die vier Landgrafen in ihrer Sammterklärung nur allein die Augsburgische Confession als symbolum nostri temporis sammt der hernach in Druck gefertigten Apologie als Norm anerkennen (bei Heppe Gen.-Syn. I. Anh. S. 123).

Was die Augsburgische Confession zum Bekenntniß der hessischen Kirche machte, war der Willensact Philipps, mit dem er sie unterschrieb; er konnte sie also nur in dem Sinne dazu machen wollen, in welchem er sie unterschrieben hat, daß er nämlich die Schrift allein als Grund der Lehre betrachtet, und darum, wie oben in seinen eignen Worten gesagt ist, nicht alle Sätze der Confession zur unbedingten und unabänderlichen Norm erhoben und namentlich nicht die lutherische Abendmahlslehre gebilligt haben wollte. Er zeigte dies sofort durch die That, indem er noch 1534 das Verbot, die lutherische Lehre von der mündlichen Nießung vorzutragen, aufrecht erhielt (s. oben S. 35). Mit gleicher Freiheit sprach sich die Homberger Synode 1532 in ihrer projectirten Kirchenordnung aus: „Das Nachtmahl halten wir fest in allen Stücken nach Ordnung „und Inhalt übergebener Confession und Apologia, nicht als „aus Noth oder Gesetzeszwang, sondern darum daß

Digitized by Google

„wir nichts Unrechtes oder Verwerfliches darin finden". Diese Stellung hat sich die Hessische Kirche auch in Beziehung auf andere Artikel der Confession bewahrt und sich nicht gescheut, eine Lehre, welche die Confession verdammt, als die ihrige zu bekennen. Philipp und seine Theologen erklären 1545 in dem Gutachten über die Wittenberger Reformation kurzweg, ungetaufte Kinder christlicher Eltern seien nicht verdammt (Corp. Ref. V, 672) und noch die Kirchenordnung von 1657 befiehlt den Predigern ausdrücklich zu lehren, daß ein Kind, „ob es wohl ohne Taufe verstorben, doch „darum nicht ewig verloren, sondern nichts desto weniger ein Kind „Gottes und Erbe des ewigen Lebens sei". Dies geht geradezu gegen die Augustana, deren neunter Artikel diejenigen verdammt, welche behaupten, Kinder würden ohne die Taufe selig (pueros sine baptismo salvos fieri). Ebenso verwahrte man sich mehrfach gegen die in der Apologie auf eine Stelle des Theophylact hin geradezu ausgesprochene Transsubstantiation. Nur mit einer solchen Clausel ließen sich 1564 die Promovenden darauf verpflichten. Auf dem Convent zu Treysa ward hervorgehoben, daß durch die unbedingte Annahme der alten Apologie die Transsubstantiation „und andere mehr ungereimte Dinge und Reden" eingeführt würden (bei Heppe Gen. Syn. I. 259; z. vgl. die Sammterklärung der Landgrafen I. Anh. 118) und so ward bei den spätern Verhandlungen der Anerkennung der Apologie stets die Clausel beigefügt: doch citra approbationem transsubstantiationis (Das. II. 124. 134. 137. Anh. 58).

Für den zehnten Artikel, für die Lehre vom Abendmahl, ward eine Auskunft getroffen durch die Wittenber Concordie; denn ihre Bedeutung ist eben, ihn zu abrogiren und zu ersetzen, wie es auch Landgraf Wilhelms Theologen in dem Gutachten über die in Hessen anerkannten Symbole vom Jahr 1581 (bei Heppe Gen. Syn. II. 171—176) ausdrücken, daß „der rechte Verstand des zehnten Artikels „in der Concordie aufgerichtet sei". Die Nennung derselben neben der Confession hat immer diesen Sinn, daß die Augustana insofern Lehrnorm bildet, als für ihren zehnten Artikel die Concordie eingetreten ist. Daher sie nun vielfach neben jener bei Lehrvorschriften auftritt: 1567 müssen sich laut einer zu Cassel aufgesetzten Formel die Stipendiaten auf sie neben der Confession, Apologie und

Digitized by Google

Melanchthons Schriften reverſiren (Heppe Gen. Syn. I. 37), Philipps Teſtament ſtellt ſie neben die Auguſtana, Wilhelm in ſeinem Schreiben an den Kurfürſten zu Sachſen 3. Febr. 1577 beſtätigt, es ſei danach gelehrt worden (bei Heppe I. Anh. 81). Insbeſondere der Univerſität, bei welcher Streit über das Dogma leichter, als bei den praktiſchen Geiſtlichen vorkommen konnte, wird ſie vorgehalten: 1577 in der Verwarnungsſchrift Wilhelms (bei Heppe Anh. I. 13) und 1578 in der Inſtruction Wilhelms und Ludwigs (daſ. 131) der Ubiquitätstheorie gegenüber. 1585 beſtimmt Wilhelm, daß der Promotionseid bloß die Verpflichtung auf die Confeſſion, Apologie und concordia Buceri enthalten ſoll (daſ. II. 269). Auf der Synode von 1578 werden in Wilhelms Inſtruction Confeſſion, Apologie, corpus Philippi und concordia Buceri, und ebenſo 1580 dieſelben ohne das corpus Philippi geltend gemacht (daſ. II. 10. 124).

Die Aenderung des zehnten Artikels in der ſ. g. Variata iſt Melanchthon vielfach als unbefugte Handlung der Willkühr angerechnet worden. Er that hier nur, wozu er rechtlich verpflichtet war, denn die Aenderung, der Ausdruck cum pane et vino vere exhiberi, iſt eben nichts anders, als die Formel der Wittenberger Concordie ſelbſt, durch deren formelle Abſchließung die bisherige Faſſung des zehnten Artikels aufgegeben und aufgehoben war, und die zu Schmalkalden die Zuſtimmung aller dort vertretenen Proteſtanten gefunden hatte. Deßhalb hat ſich auch keine evangeliſche Stimme dagegen erhoben, als Eck auf den Unterſchied aufmerkſam machte, ſondern alle proteſtantiſche Stände erkannten durch ihre Unterſchrift zu Worms und durch längern Gebrauch dieſe verbeſſerte Confeſſion als ihr Bekenntniß an. Daß ſie in Heſſen, wo der große Werth auf die Concordie gelegt ward, ſofort Autorität erhielt, konnte nur die Unkunde bezweifeln. Sie mußte 1541 in allen Kirchen des Landes angeſchafft werden (Haſſenkamp KGeſch. II. 445), und ſo wie Philipp zu Worms, Frankfurt und Naumburg für ihre neu angefochtene Anerkennung mitgewirkt und ſie in dem corpus doctrinae Philippicum abermals in Heſſen verbreitet hatte, ſo iſt ſie ganz ausdrücklich in der Kirchenordnung von 1566 (163b, an dem Ort wo von der Abendmahlslehre die Rede iſt, während an den beiden andern Stellen bloß allgemein die Augsburgiſche Confeſſion genannt

Digitized by Google

werden konnte) bezeichnet, und ebenso haben die Landgrafen und ihre Theologen in den Verhandlungen über die Concordienformel entschieden auf Ablehnung der ausschließlichen Nennung der Invariata bestanden, und sogar ausdrücklich auch Landgraf Ludwig (bei Heppe G. S. I, 265). In Darmstadt ist die Invariata erst 1626 eingeführt worden. Moritz dagegen hielt aufrecht „daß den Stipendiariis „die Augsburgische Jahrs 1561 zu Naumburg repetirte Confession, „wie dieselbe in der Kirchenordnung vom Jahr 1566 angezogen, „proponirt werde" (Instruction für die theologische Facultät, bei Heppe Verhältniß der Univ. Marb. S. 36).

Wie durch das dargelegte Verhältniß der Augustana die specifisch lutherische Abendmahlslehre fern gehalten wurde, so geschah dies weiter durch die als Lehrnorm geltenden Schriften Melanchthons. 1541 wurden die loci, welche seit 1535 diejenige Gestalt empfangen hatten, in der die ächten Lutheraner darin Abfall fanden, in allen Kirchen angeschafft; daß Bartholomäus Meier, von 1550 bis 1559 Professor in Marburg, danach lehrte, sagt er selbst (bei Heppe G. S. II. 173). Die Synode von 1559 verfügte, es solle gelehrt werden nach Augsburgischer Confession wie diese Lehre vornämlich in locis communibus Philippi summatim bestimmt ist (Hassenkamp KGesch. II. 521. Nachdem das corpus doctrinae erschienen war, ward es autorisirt, in alle Kirchen gekauft, auch die Pfarherrn darauf bestellt und eingeführt (Gutachten über die Symbole bei Heppe G. S. II. 175); 1567 wurden die Stipendiaten darauf verwiesen. 1570 erklären die hessischen Theologen auf dem Convent zu Ziegenhain über die Flacianischen Lehren zur Aeußerung aufgefordert, man habe sich der Flacianischen und dergleichen Gezänke gänzlich zu enthalten und bei dem corpore und scriptis Philippi Melanchthonis zu beharren (Gutachten üb. d. Symbole l. l. 176). In demselben Jahre erklären zu Zerbst die hessischen Deputirten Pistorius und Meier, daß in Hessen das corpus doctrinae als öffentliche Lehrnorm gelte (Heppe Prot. II. 305), 1573 ward es in der Agende neben Augustana und Apologie als „Symbol" genannt, aber in dem zu Marburg veranstalteten Druck ausgelassen, zum Verdruß Landgraf Wilhelms, der die den Kirchen übergebenen Exemplare nach dem Manuscript corrigiren ließ (Heppe G. S. I. 112. 134). 1578 schrieb es Wilhelm in der Instruction zu der

Digitized by Google

Synode vor (Heppe l. l. II. 10), aber nun erregte es den Widerspruch der Oberhessen, die die darin enthaltenen Privatschriften nicht als Norm anerkennen wollten. Vermuthlich ist dies der Grund gewesen, weßhalb man es später fallen ließ, da der gleiche Grund von niederhessischer Seite gegen die Schmalkalder Artikel und Luthers Katechismus geltend gemacht wurde.

Auch die übrigen einzeln und zeitweilig in der Geltung von Symbolen vorkommenden Schriften, der Frankfurter Receß und die Naumburger Präfation, ändern ihrem bekannten Charakter nach die bisherigen Ergebnisse nicht. Ersterer wurde 1558 einer Synode zu Ziegenhain vorgelegt und danach zu lehren befohlen (Lauze II. 503; Gutachten über die Symbole bei Heppe G. S. II. 174), auch 1563 H. Vietor rücksichtlich der Lehre vom Nachtmahl darauf verwiesen (Rommel Philipp II. 133. n. 32). Letztere, die ebenfalls den vornehmsten Theologen zur Billigung mitgetheilt war (s. oben S. 45), diente dazu dem Gerhard Noviomagus zur Unterschrift vorgelegt zu werden (Steubing biogr. Nachrichten S. 106).

Die Frage nicht betreffen die bei Gelegenheit des Ubiquitätsstreites aufgestellten **Ephesinum** und **Chalcedonense** (Abschied zu Treysa Heppe G. S. I. Anh. 114. und Instruction an die Universität 1778. das. I. Anh. 132) und die auf der Synode von 1580 besonders genannte **Epistola Leonis** (Heppe II. 115. 118. 124. 134. 137), da sie sich bloß auf die Lehre von der Person Christi beziehen.

Mit den aufgezählten Schriften ist die Reihe derer geschlossen, die man im sechszehnten Jahrhundert in Hessen als geltende Symbole anzusehen hat Es würde sich indeß gegen das bisher Ermittelte ein nicht unwichtiger Einwurf erheben, wenn es wahr wäre, was behauptet und geglaubt ist, daß auch Luthers kleiner Katechismus und die Schmalkaldischen Artikel symbolische Geltung gehabt hätten, und demgemäß die Sacramentlehre der Kirchenordnungen und Katechismen nur die lutherische sein könne und im lutherischen Sinn interpretirt werden müsse.

Es läßt sich aber nachweisen, daß die Voraussetzung eine unbegründete ist, zu welchem Zwecke es nöthig sein wird zu untersuchen, wie und in welchem Umfange die genannten beiden Bücher gebraucht worden sind.

Digitized by Google

Was zunächst Luthers Katechismus betrifft, so ist auch von solchen, die seinen symbolischen Charakter leugneten, die Meinung gehegt worden, er sei bis 1566 oder noch länger der autorisirte Landeskatechismus gewesen.

Allerdings ward er gleich Anfangs in Hessen in einer Weise aufgenommen, wie nicht leicht anderswo. Im Jahr seines Erscheinens, 1529, ward in Marburg der große Katechismus deutsch nachgedruckt und von Lonicerus lateinisch übersetzt; der kleine ward dort ebenfalls 1529, nach der ersten Ausgabe (mit Vorrede und Traubüchlein, ohne Beichte und ohne die Frage Wie kann leiblich Essen, auch ohne Taufbüchlein und Litanei) abgedruckt, und lateinisch 1530 (sicher durch Panzer Ann. VII, 376). Man kann jedoch aus diesem Umstande nicht zu weite Folgerungen ziehen; denn außer den genannten ist keine im sechszehnten Jahrhundert in Hessen erschienene Ausgabe bekannt, und jene Druckerthätigkeit erstreckte sich auch auf andere Katechismen, wenigstens existirt auch von dem Althammer-Rurerschen Ansbacher Katechismus von 1528 ein Marburger Druck von 1529, der von Hartmanns Text (Catechet. Denkmale 1844. S. 51) etwas abweicht.

In der Kirchenordnung von 1532 findet sich (Richter K. O. I. 162) die Stelle: „Wer im Catechismo unterricht ist, wird im „Nachtmal nicht zugelassen, er habe denn zuvor solche Kinderlehre „gefaßt oder wolle es lernen auf solche Fragen gründlich zu ant„worten. Hierzu dienen Lutheri und Brentii beide große und kleine". Unter letzterem ist jene von Brenz später nicht mehr ganz gebilligte Form verstanden, welche lateinisch hinter Opopoeus Uebersetzung des großen Katechismus Luthers, Hagenau 1529 (z. T. abgedruckt bei Veesenmeyer Nachrichten von catech. Schriften. Ulm 1830. S. 75 und bei Schuler Gesch. d. kat. Religionsunterrichts. Halle 1802. 8. S. 316), deutsch zu Schwäbisch-Hall 1527 oder 1528 (abgedruckt in Hartmann katech. Denkmalen S. 21) erschienen war, und in welchen die Abendmahlslehre genau in denselben Worten dargelegt ist, welche Philipp (s. oben S. 33) um diese Zeit gebrauchte: „Das „Nachtmahl ist ein geistlich Mahl, dieweil Christus das Brot des„selben zu seinem wahrhaften Leib durch sein allmächtig Wort ge„segnet und verordnet hat, auf daß das Abendmahl nicht soll sein „eine Speis des Leibes, sondern der Seele zur Erhaltung der

Digitized by Google

„durch die Taufe mitgetheilten und im Glauben angenommenen „geistlichen Güter; eingesetzt, daß man von wegen des gegenwärtigen „Leibes und Bluts Christi soll dabei gedenken und verkündigen den „Tod Christi".

Aus dieser Stelle der Kirchenordnung ist gefolgert worden, der Lutherische kleine Katechismus sei seit 1532 das kirchlich approbirte Lehrbuch gewesen. Aber abgesehen davon, daß die Kirchenordnung nie publicirt und in's Werk gesetzt ist, und daß sie nur als ein Zeugniß für die damals herrschenden Grundsätze gelten kann, werden mit dem Ausdrucke dazu dienen die vier genannten Bücher nicht ausschließlich, sondern beispielsweise als praktisch brauchbare genannt, ganz übereinstimmend mit Luthers Wort in der Vorrede des Enchiridions „darum erwähle Dir welche Form Du willt und „bleibe dabei ewiglich", das auch nicht für sein Werk alleinige Gültigkeit in Anspruch nimmt. Die Nennung mehrerer Katechismen hat dazu die Bedeutung, eine ausschließliche Geltung des Lutherischen sofort abzulehnen, und gar eine symbolische Würde desselben, an die 1532 noch niemand dachte und die sich erst aus dem häufigen Gebrauch entwickelt hat, ist um so weniger aus den Worten zu entnehmen, da ja Brenz nach dem Gesagten der dazumal in Hessen bekannten Lehre viel näher steht.

Es konnte indeß nicht fehlen, daß die formale Vorzüglichkeit des kleinen Lutherischen Katechismus, dazu getragen von dem Namen des Hauptes der Reformation, ihm wie in andern Ländern so auch in Hessen eine ziemlich allgemeine Verbreitung verschaffte. Diese beruht aber auf keiner Verordnung einer kirchlichen Behörde, und wenn man in verschiedenen Aussprüchen kirchlicher Documente in der That solche Anordnung gefunden zu haben glaubt, so hat man entweder zu viel interpretirt, oder ist durch ein unrichtiges Verständniß des Worts Katechismus irre geführt worden. Dies bezeichnet in der Sprache seiner Zeit nicht, wie bei uns, zunächst das Lehrbuch, sondern hat viel häufiger noch die ursprüngliche Bedeutung des mündlichen Unterrichts in den Religionswahrheiten als Abstractum, der Lehrart (KO. von 1573 Bl. 21a: „Catechismus „d. i. eine solche Lehre so mit lebendiger Stimme vorgetragen, und „von den Zuhörern daß sie es nachsagen erfordert". K. O. von 1566 Bl. 44b: „Deßhalb gebrauchen wir eine solche einfältige

Digitized by Google

„gemeyne und leichte Form des Catechismi, daß wir mit einerlei „Worten, so da in einer Ordnung stehn, alles stets wiederholen", selbst die Fragen an die Pathen heißen so Cöln. Ref. Richter I. 37b. 38a), daraus sich die der Catechismusstunde entwickelt (Ziegenhainer Kirchenzucht Bl. 5b. Richter I. 290: „man kann die „Catechismos auch an jedem Ort wohl anrichten auf solche Zeit, „daß ein jeglicher seine Kinder darzu zu schicken unbeschwert sein „wird". Daf. 6a: „Welche Kinder durch die Catechismos im „christlichen Verstand so weit bracht sein, daß man sie sollt zum „Tisch des Herrn zulassen". Auch Cassseler Ordn. Bl. 47b, Richter I. 304a letzte Zeile. 304b Z. 15), ferner die des Inbegriffs der christlichen Lehre (z. B. Landgraf Ludwig bei Leuchter S. 239: „Der Catechismus den wir aus Luthers Schriften von „Jugend auf gelernt"; Lonicerus und Orth 1569 bei Garthe Religionswesen S. 93 nach Ablegung eines Bekenntnisses der Naturen in Christo: „Das ist unser einfältiger Catechismus und christlicher „Kinderglaube"), so daß speciell auch bloß die fünf Hauptstücke damit bezeichnet werden, im Unterschied von der Erklärung derselben (z. B. Liegnitzer K. O. Richter I. 364b — soll man sie die zehn Gebot, den Glauben, das Vaterunser und was zum Catechismo gehört samt der Auslegung lehren, Cöln. Ref. daf. II. 36a); bei der Art des Catechismusunterrichtes im sechszehnten Jahrhundert, der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in einem Vorsagen der Hauptstücke durch den Prediger und Nachrecitiren durch die Katechumenen bestand, hatten die Bücher nicht die Wichtigkeit, die sie bei uns einnehmen, und waren, wie auch der Titel sie für die Pfarrherren bestimmt, nicht in den Händen des bei weitem größten Theiles der Kinder, so daß bei jeder Stelle erst zuzusehn ist, ob das Wort Katechismus hier auch von einem gedruckten gebraucht ist.

Man hat so aus der Stelle der Kasseler Ordnung von 1539: „Weil bei jungen und alten der Katechismus, d. i. rechter Ver„stand der zehen Gebot, der Artikel unsers Glaubens, des Ge„bets und der heiligen Sacrament, nimmer genug gelehrt und ge„trieben werden mag" geschlossen, es werde hier nicht bloß der kleine Katechismus Luthers, der die fünf Stücke und in derselben Folge enthält, berücksichtigt, sondern geradezu als Landeskatechismus angezogen. Aber die Worte selbst erklären, daß Katechismus

Digitized by Google

hier in der Bedeutung der Lehre, des Unterrichts gesetzt ist, und die Zahl und Folge der Hauptstücke, obschon sie so durch Luther Verbreitung erhielt, ist gar nicht Luther allein eigenthümlich; sie erscheint schon vor ihm z. B. in der 1525 und öfter gedruckten Layen-Biblia (vgl. Schneider, Luthers kl. Cat. u. Veesenmeyer a. a. O. S. 19) und in der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1528 (Richter I. 108b), während Luther früher und noch im großen Katechismus von drei Hauptstücken spricht.

Ebenso wenig läßt sich dies aus dem Gutachten der hessischen Theologen über den Heidelbergischen Katechismus 1563 darthun, in welchem sie erklären, die alte Theilung der Gebote beibehalten zu wollen. Da dies die lutherische sei, hat man gesagt, folge auch hieraus die öffentliche Autorität des kleinen Lutherischen Katechismus. Aber auch hier geht der Schluß zu weit; die alte Eintheilung ist nicht Luther eigenthümlich, sondern aus viel früheren Zeiten herübergebracht.

Ein ferneres von Leuchter (S. 103) geltend gemachtes Document, eine angeblich von Wittenberger und Hessischen Theologen auf einem Convent zu Spangenberg 1545 zusammen aufgesetzte Urkunde, in welcher von den beiden Theilen gemeinschaftlichen Katechismis, und also den Lutherischen die Rede sein soll, hat bereits Hassenkamp (II, 568) unbrauchbar gemacht; ein solcher Convent ist nie gewesen und das Actenstück ist die s. g. Wittenberger Reformation.

Ebensowenig wird, wie zuversichtlich behauptet worden, in der Kirchenordnung der kleine Lutherische als Landeskatechismus vorgeschrieben. Dies widerlegt schon die bereits angeführte Hauptstelle 140b: „Bei uns in unsern Kirchen werden diejenigen, so in „der Kindheit getauft, in der Lehr des Catechismi sobald es mög„lich unterrichtet, und nachdem sie dermaßen zugenommen daß „man verhofft sie haben einen ziemlichen Verstand der Hauptartikel „christlicher Lehr des Catechismi, wie die in vieler Gelehrter „Bücher begriffen, vornehmlich Lutheri, Melanthonis „und Brentii, werden sie erfordert ehe sie zum Abendmahl zuge„lassen werden, die Bekenntnuß ihres Glaubens öffentlich zu thun.“ Hierin liegt, daß die Hauptsache der Unterricht in dem katechetischen Lehrstoff sei, und daß es nicht darauf ankomme, nach wel-

Digitized by Google

chem der drei, nicht einmal allein, sondern nur vornehmlich genannten Bücher der Unterricht geschöpft sei. Daß dies eine Bestimmung des Lutherischen zum „Landeskatechismus" nicht enthalte, sondern ausschließe, liegt vor Augen. Aber auch die vier übrigen Stellen, in welchen Luthers Name in Verbindung mit dem Katechismus vorkommt, beweisen dies nicht. Bl. 147b heißt es, wie so eben, die Confirmanden werden „gefragt von Hauptartikeln, wie die im kleinen Catechismo, vornehmlich Lutheri, begriffen sind." Bl. 89b wird gesagt: der Katechet soll in den Katechismuspredigten „die stück der Kinderlehr, wie die in dem Catechismo Lutheri zusammengetragen, nach einander laut und verständlich erzählen," d. h. recitiren. Offenbar sind hier die fünf Hauptstücke gemeint und das „wie" bezieht sich auf ihre vollständige Zahl und allenfalls Reihenfolge. Denselben Sinn haben die Worte 92a nach der Nachmittagspredigt „lieset der Diener des „Worts der Kirchen vor den Catechismum, wie der in dem Cate„chismo Lutheri begriffen. Folgt eine Rede des Catechismi, so vom „Diener des Worts aufs kürzest ausgelegt wird." Da wegen des Vorlesens das Wort Katechismus nicht die allgemeine Bedeutung der Lehre haben kann, so daß begreifen hier so viel wäre als in Worte fassen, so kann es nur die Hauptstücke bezeichnen. Entsprechend heißt es 94a: wenn kein Nachmittagsgottesdienst ist, soll der Prediger Morgens „nach dem Gebet die stück des Cate„chismi der Kirche vorlesen und ein stück aus demselbigen aufs „kürzeste erklären." Zweifelhaft bleibt wegen der grammatischen Beziehung allein die Stelle 68a: „die Hausväter sollen kaufen „beneben dem Catechismo das Psalmenbuch Lutheri und andere „bewährte Gesangbücher." Lutheri konnte sich hier auch auf den Catechismus beziehn, was jedoch nach den übrigen Stellen nicht wahrscheinlich ist.

Wenn wir nun wissen, daß eines der die Kirchenordnungen vorbereitenden Synodalgutachten (gedruckt bei Hassenkamp H. KG. II. 493—97) von 1559 ausdrücklich begehrte, daß der Catechismus Lutheri in der Kinderlehre vorgenommen werde, so wird man um so mehr überzeugt daß die hier dem Lutherischen Katechismus gegebene Stellung als eines neben mehreren gleichberechtigten und nicht als des „Landeskatechismus" eine durchaus absichtliche ist.

Digitized by Google

Eine solche Absicht zeigt sich weiter in der Agende von 1573, die ihrer Bestimmung nach ein liturgischer Auszug der Kirchenordnung sein sollte. An allen den obigen entsprechenden Stellen ist der Name Luthers oder die Nennung seines Katechismus ausgelassen. Nur in einem neu hinzugekommenen Satze ist vielleicht eine Beziehung auf ihn, indem Bl. 92b von den sich meldenden Eheleuten verlangt wird, sie sollen „die Gebote vor und nach „dem Essen, item wenn man des Morgens aufsteht und sich des „Abends zur Ruhe begiebt," recitiren können. Außerdem ist in der ebenfalls neu hinzugekommenen Visitationsordnung Luthers Katechismus in einem besondern Fall genannt; nachdem nämlich die dritte Frage lautete: „ob der Pfarrer auch den Catechismus und „die Kinderlehre vermöge unserer Kirchenordnung fleißig treibe" lautet die dreizehnte Frage (Bl. 160b): „An den Orten da Schu„len sind soll mit Fleiß, was sie (die Schulmeister) für Bücher „vorlesen, und ob sie auch andere als Lutheri Catechismum vor„lesen, gefragt werden." Das Motiv liegt hier zu Tage: den Schulmeistern kann der Unterricht nicht auf ihre Hand überlassen werden, sondern sie müssen an ein festes und leicht zu habendes Lehrbuch gebunden sein; anders ist das bei dem Pfarrer, als Theologen. Im übrigen kann die durchgängige Tilgung der Erwähnung Luthers nicht ohne die bestimmteste Absicht geschehen sein; also nur um den Gedanken an eine ausschließliche Autorisirung seines Katechismus abzuschneiden. Es hing das auch wohl mit dem Plane des Landgrafen Wilhelm zur Einführung eines neuen Katechismus zusammen; gerade 1571 hatte er von seinem Hofprediger Garnier einen solchen (aus dem man irrig zwei gemacht und den man ebenso irrig für gedruckt gehalten hat) ausarbeiten lassen, den er ohne Namen der Synode vorlegte, der aber ihren Beifall nicht erhielt.

Mit der Geltung des Lutherischen Katechismus als ausschließlich approbirten vereinigt sich auch schlecht die Menge solcher Bücher, die in Hessen gedruckt und gebraucht sind, der von Draconites, Lorichius, Corvinus 1537, Wertheim 1545, Nigidius 1548, Hyperius 1563 des deutsch-lateinischen zu Marburg 1566 gedruckten, den die Abgenöthigte Antwort der Prediger zu Marburg 1606 S. 132 erwähnt, der von Melanchthon, Brentius (in

Digitized by Google

seiner spätern Form) Sohn, Ferinarius 1578. Schon daß oft bloß handschriftliche gebraucht wurden, wie von Lening, Mengel, Pistorius zeigt die Freiheit, die gelassen war, und wo ausdrücklich Katechismen, wie der des Wertheim abgeschafft wurden, geschieht dies nicht etwa, weil Luthers Katechismus die alleinige Geltung habe.

Es unterliegt dagegen keinem Zweifel, daß er im sechszehnten Jahrhundert sehr viel verbreitet und das gewöhnlichste Lehrbuch war, wie das Verhältniß gewiß ganz richtig von den vier Landgrafen in ihrer an den Kurfürsten von Sachsen gerichteten Erklärung vom 9. Oct. 1576 (Leuchter 233) ausgesprochen wird: „in „allen unsern Kirchen und Schulen ist der kleine Catechismus „Lutheri vor allen andern bräuchlich." Zeugnisse ließen sich leicht sammeln; nur das sei angeführt, daß auch Hyperius seine Töchter nach keinem andern unterrichten ließ (Special-Widerlegung S. 61. 263. Wechselschriften S. 274. Stellung der Motiven der beurlaubten Theologie 1606. S. 104). Aber diese Verbreitung verdankte er zunächst seiner didaktischen Vorzüglichkeit, dann aber auch seiner Zugänglichkeit und dem Umstande, daß kein eigner hessischer Katechismus, wie man doch nach den Aenderungen der Kirchenordnung von 1566 erwarten sollte, abgedruckt war. Zwar beschloß die Synode von 1569 „dem (zu verfassenden) vier„ten Theil (der Kirchenordnung) solle der Catechismus so durch „das ganze Fürstenthum in Kirchen und Schulen gebraucht wird, „mit inseriret werden" (Mſ.), aber der vierte Theil erschien nicht. Ohne Zweifel würde dieser Katechismus dem hessischen von 1607 ganz ähnlich gewesen sein, der Lutherische aus den Confirmationsfragen verbessert, da er natürlich letzteren nicht widersprechen konnte. Man scheint auch in der That diese Confirmationsfragen als Luthers Katechismus betrachtet und genannt zu haben, denn wenn der (handschriftliche) Abschied der Synode von 1575 sagt: „die Superintendenten sollen allen und jeden ihren Pfarrherren „und Kirchendienern mit Ernst auferlegen, daß sie in ihren Kirchen „und Schulen sich in allem und jedem gedachter fürstlicher Ord„licher Ordnung Kirchenagende und Reformation einverleibten „Puncten und Artikeln, sowohl mit der Lehr und Predigen gött„lichen Wortes, als auch mit Exercitio des Catechismi Lutheri,

„Administration der Sacramente, deren Ceremonien und Kirchen-„gebräuchen gemäß verhalten", so kann der eigentliche Lutherische Katechismus, der gar nicht in der Kirchenordnung von 1573 genannt ist, und den man nicht anwenden konnte, wenn man in allen und jeden der Lehre der Kirchenordnung folgen wollte, nicht oder eben nur so weit als ihm in letzterer nicht widersprochen war, gemeint sein. Daß aber die Fragen der Kirchenordnung wirklich in Gebrauch waren, dafür existirt ein ausdrückliches Zeugniß des Fabronius (Ant. Catt. fidei p. 65), wonach etwa um 1585 (vgl. S. 6) er und seine Freunde mit diesem Bekenntniß confirmirt sind.

Folgt aus dem Gebrauche des Lutherischen Katechismus in Hessen als Lehrbuch nichts für eine symbolische Geltung desselben, so müßte diese auf andere Weise erwiesen werden. Hier berührt sich die Frage mit der nach den Schmalkaldischen Artikeln, auf die zuvor einzugehn ist,

Der Thatsache, daß vor 1571 die Schmalkaldischen Artikel nie und nirgend in Hessen als verbindliche Schrift erwähnt werden, stellt sich die Behauptung entgegen, daß sie von Anfang als Symbol hier gültig gewesen seien. Aber aus der Beschaffenheit der Schmalkalder Artikel selbst und der Geschichte ihrer allmähligen Erhebung zum Symbole, sowie aus dem ablehnenden Verhalten des Landgrafen Philipp ergiebt sich, daß jene Thatsache kein Zufall ist, und daß sie überhaupt nicht, so lange letzterer lebte, Symbol der hessischen Kirche werden konnten.

Luthers Artikel, bestimmt dem Mantuanischen Concil vorgelegt zu werden, blieben, als man dies überhaupt nicht zu beschicken beschloß, ein bloßer Entwurf. Sie wurden daher nicht von den Fürsten unterzeichnet, wie schon Seckendorf (III. 55. p. 153) hinlänglich nachgewiesen hat, und der Abschied (Seckendorf p. 157. Ranke, deutsche Ref. Gesch. VI, 247): „dieweil wir unser „treffliche Gelehrte der heiligen biblischen Geschicht allhie zu-„sammengesetzt, die sich von allen Artikeln unserer Confession „christlich unterredt, so sind sie in allen Puncten übereingekommen, „wie Confession und Apologie enthält, nur ein Artikel über des „Papstes Primat haben sie etwas weiter gestellt", spricht ausdrück-

Digitized by Google

lich nur von dem Tractat de primatu, nicht von den Artikeln; es iſt ein bloßer Mißverſtand dieſer Worte und namentlich des Ausdrucks „alle Artikel unſerer Religion,“ wenn man, wie wohl geſchehen, ſie auf Luthers Artikel bezieht. Von den Theologen wurden ſie nicht im Auftrage der Fürſten, ſondern als Privatleuten, auch nicht in einem Act auf dem Convent, ſondern an verſchiedenen Orten und zu verſchiedener Zeit unterſchrieben. Luther gab ſie daher — ohne die Unterſchriften und viel Aenderungen — und als ſeine eigne Schrift mit dem hinlänglich ſprechenden Titel heraus: „Artikel, ſo da hätten ſollen aufs Concilium zu Mantua „oder wo es würde ſein, überantwortet werden von unſers Theils „wegen. M. Luther. Wittenb. 1538. 4.“ indem er in der Vorrede bemerkte, daß, da ſie keine öffentliche Schrift geworden ſeien, er ſie gleichwohl als ſein eignes Bekenntniß bekannt mache. Sie waren daher auch weder angethan noch machten ſie Anſpruch darauf als öffentliches Bekenntniß gelten zu können, wie ſie auch auf den folgenden Colloquien z. B. zu Hagenau, Worms, Regensburg nie vorgebracht ſind, und wurden dazu erſt, als man ihren Urſprung in Vergeſſenheit bringen konnte und ſie als Waffe gegen Melanchthon geeignet ſchienen. Den Grund dazu legten die Weimariſchen Theologen, die 1554 eine Ausgabe des unveränderten Textes mit den Unterſchriften und mit einer hämiſchen Bemerkung über Melanchthon veröffentlichten, da hier zuerſt Luthers Artikel mit dem von den Fürſten genehmigten Tractat de primatu verbunden gedruckt wurden und als ein einziges Werk erſchienen, welches mit den im Auftrag der Fürſten gegebenen Unterſchriften ſchloß, ſo erklärt ſich, wie ſich bald die Vorſtellung bilden konnte, ſie ſeien ein scriptum publicum. Früher werden ſie als ſolches nur ganz einzeln zu gebrauchen verſucht; von dem Kurfürſten Johann Friedrich, der ſich zu Schmalkalden um ſie bemüht hatte, konnten die Wittenberger Theologen (Vorrede zu ihrer Ausgabe 1575. 4. Blatt cj vers.) nur eine Aeußerung beibringen; eine zweite läßt ſich nachweiſen in ſeinem Brief an die Nürnberger 30. Nov. 1545 (bei Seckendorf III, 125, 10, p. 576): „er zweifle nicht Nürnberg „halte an der reinen evangeliſchen Lehre feſt secundum articulos »anno 1537 Smalcaldiae unanimi consensu receptos.« Außerdem finden ſich in der Kirchenordnung von Halle 1552 (Richter I. 339

Digitized by Google

der die ganze Ordnung unter 1541 einreicht, während der hier einſchlagende Abſchnitt erſt frühestens 1552 in den Entwurf des Juſtus Jonas eingefügt iſt, vgl. Franke, Geſch. der Hall. Reform. 1841. S. 297.) als Schmalkaldiſche Artikel in den Schriften Lutheri, Philippi und Urbani Regii und der Mecklenburgiſchen von 1552 als Confeſſio Lutheri (Richter II, 116, ult.) Erſt die Flacianer brachten ſie auf der Conferenz zu Braunſchweig, Jan. 1557, zu Regensburg, Frankfurt und Worms vor und ſeit dieſer Zeit ſuchte man ihnen Geltung zu verſchaffen. Aufgenommen in ein corpus doctrinae erſcheinen ſie zuerſt in dem zweiten Theil des Pomeranicum 1564, aber z. B. neben Luthers Bekenntniß vom Abendmahl von 1529 und danach in andere, bis ſie die Concordienformel ausdrücklich zur Würde eines ſymboliſchen Buches erhob.

Daß ſie in Heſſen zur Zeit Philipps keine Autorität erhalten konnten iſt aus den ganzen Verhältniſſen klar und folgt namentlich aus ihrem Widerſpruch gegen die Abendmahlslehre der Concordie. Dieſer Widerſpruch den nach Melanchthons eigner Erzählung Amsdorf erſt hineingebracht hatte, während Luther urſprünglich den Artikel ganz der Concordie gemäß faßte, erregte ſchon in Schmalkalden Anſtoß. Die Theologen unterzeichneten ſämmtlich die Concordie (Myconius als Augenzeuge, angeführt bei Köllner, Symbolik I. 447) die Fürſten erklärten wenigſtens ihren Willen dazu (Melanchthon Corp. ref. III. 292: diserte testati sunt, se subscripturos) wenn ſie es nicht wirklich gethan haben, wie, doch ohne Nachweiſung, Rommel (Philipp I. 397) und Johannſen (Symbolzwang S. 99) angeben. Von den Theologen des Landgrafen unterzeichneten zwei, Bucer und Fontius, die Artikel gar nicht, ein dritter, Melander, nur unter ausdrücklicher Ausnahme der Lehre vom Abendmahl. Philipp konnte ſie um ſo weniger jemals anerkennen, als es ihm Lebensaufgabe war die Concordie aufrecht zu erhalten, und dieſe Geſinnung fand er poſitiv zu bethätigen Gelegenheit, als auf dem Fürſtentag zu Naumburg der Herzog Johann Friedrich, alſo abermals ein Gönner von Weimar aus, der ſchon in ſeiner Erklärung über den Frankfurter Receß (Heppe, Prot. I. Anh. 89) auf ihnen heftig beſtanden hatte, den Antrag machte nebſt der Auguſtana auch die Schmalkaldiſchen Artikel zu beſtätigen, welche, „von allen damals auch zum Theil noch lebenden Augsburgiſchen

Digitized by Google

„Confessionsverwandten bewilligt, ratificiret und angenommen „worden," wie er ganz irriger Weise in seiner Schrift vom 2. Febr. 1561 sagt (Höne, Richtung des zu Naumburg gehaltenen Convents ff. 1704. S. 44). Philipp war es, der den Gegenantrag stellte, die Erörterung über sie fallen zu lassen und es durchsetzte daß sie in der Präfation nicht genannt wurden. Daraus ist klar, daß sie in seinem Lande nicht symbolische Schrift sein konnten, wie denn auch die Schrift der hessischen Theologen über die in Hessen angenommenen Symbole (Heppe, G. S. II. 170) von ihnen gar nichts weiß.

Es ist daher begreiflich, daß man sich während Philipps Leben nie darauf bezieht. Nur einmal werden sie in den Gutachten vom August 1544 über eine Religionsvergleichung auf dem nächsten Reichstag genannt. Hier heißt es (bei Neudecker, Urkunden 889): „Auch wollen wir uns auf die Confession so zu Augs„burg übergeben worden und vornehmlich auf Lutheri Articuli so „aufs Concil zu Mantua vorzutragen gestellt, im Truck latein „und deutsch sind ausgegangen und auf alle die unsern „Rathschlag, Bedenk und Erbieten so auf dem letzten Tag zu „Schmalkalden auf Begehren der Stände ist gestellet und un„terschrieben, berufen haben." Aber sie erscheinen hier als Privatschrift, als gedrucktes Buch, neben dem aller symbolischen Autorität entbehrenden Bedenken von 1540, und als eins der Bücher, die zu einer Disputation mit den Päpstlichen zweckmäßig zu gebrauchen seien, und so wenig als Symbol, wie eben dies Bedenken.

Erst im Jahr 1571, als sie schon in einzelnen andern Ländern öffentliche Autorität genießen, erscheinen sie unter den Lehrnormen in Hessen, aber, was wohl zu bemerken, nicht als eine hergebrachte Norm, sondern als eine solche, nach welcher man sich von nun an zu richten gesonnen sei. Im Abschied der Synode von 1571 erklären die Synodalen, obschon von den Landgrafen hinsichtlich der Lehre bloß auf die Augsburgische Confession und die Eintracht, so bisher geherrscht, verwiesen: sie wollten nach den drei Symbolis, der Augustana, der Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, Catechismus Lutheri und corpore doctrinae lehren (Heppe, Gen. Syn. I, 66). In den vorhergehenden Voten

Digitized by Google

(s. Special-Widerlegung S. 34) hatten alle Superintendenten bloß die Augustana genannt und einer noch neben ihr das Corpus doctrinae.

Damit wird in Verbindung gestanden haben der Umstand, daß in demselben Jahre die theologische Facultät ihren Promotionseid auf eigene Hand änderte und zu Augustana, Apologie und Concordie noch die Schmalkaldischen Artikel und beide Katechismen Lutheri setzte. Erst 1585 erhielt Landgraf Wilhelm davon Nachricht und forderte darüber Rechenschaft, mit der Bemerkung, daß „ungeachtet er fast in die sechszehn Jahr bei seines Herrn „Vaters Regierung die Universitätsverwaltung allein in seinen Händen „gehabt, er nicht wisse, daß solches zu seines Vaters Lebzeiten „vorgekommen." Auch wisse er, wie ungern S. F. G. hatten, daß man sonst viel Menschentand und sonderlich privatorum scripta mit pro norma doctrinae anziehen und aus Luthero einen Barfüßer Franciscum machen wollte. Er wundere sich, daß Rhoding und Sohn dazu eingestimmt. Der Zwiespalt in der Kirche sei vornehmlich dadurch eingerissen, daß man Menschen-Traditiones pro norma doctrinae anziehe und conscientias darauf binden wolle. „Darum thäten die hohen stolzen Geister, die so gern ihnen eine „Ehr und Namen mit vielem Schreiben und Schelten machen „wollten, viel besser, daß sie danach trachteten und ihre industriam „dahin erzeigten, wie die entstandenen haereses conciliatione „scripturarum verglichen werden möchten; denn daß sie aller ihrer „Präceptoren excrementa zu defendiren und vor Bisem auszugeben „und zu verkaufen und also ein neu und ärgerlicher Papstthum, „als das vorige je gewesen anzurichten und conscientias hominum „zu imperiren sich unterstehn." (Schreiben vom 4. u. 17. Mai 1585. Univ-Archiv). Es ward darauf der frühere Eid, ohne Schmalkaldische Artikel und Katechismen, wieder hergestellt.

Die plötzliche Aufstellung der Artikel durch Synode und Facultät, ohne daß vorher von ihnen die Rede gewesen, bleibt immer ein auffallender Umstand, und da Nachrichten über die Verhandlungen, die dem Beschluß vorausgegangen sein müssen, ganz fehlen, so können die Motive bis jetzt nicht urkundlich angegeben, sondern müssen aus den Zeitverhältnissen erschlossen werden. Die nächste Veranlassung lag wohl in den im vorhergehenden Jahr

Digitized by Google

1570 geführten Zerbſter Verhandlungen, an denen die Heſſen, damals noch vom beſten Intereſſe für das Concordienwerk Andreäs erfüllt, der ja zuerſt die Vereinigung auf Grundlage melanchthoniſch lautender Artikel bewirken wollte, den thätigſten Antheil nahmen. Nachdem ſie anfangs erklärt daß in Heſſen das corpus doctrinae als Lehrnorm gelte und auf Anerkennung deſſelben angetragen hatten (Heppe, Prot. II. 305. 307), hatten ſie ſchließlich ebenſowohl den Abſchied Andreäs unterzeichnet, welcher Auguſtana, Apologie, Schmalkaldiſche Artikel und Luthers Katechismus als die Norm aufſtellte, nach der das corpus doctrinae zu erklären ſei, als auch den Diſſens der Wittenberger, welche Auguſtana, Apologie und corpus doctrinae als Lehrnorm und Luthers Schriften erſt in die zweite Reihe ſetzten (daſ. 312). Das Motiv für die erſte Zuſammenſtellung erſcheint in Andreäs Bericht über die Zerbſter Verhandlungen (daſ. Anh. 88): man habe die vier Schriften gewählt, um zwei melanchthoniſche, Auguſtana und Apologie, und zwei lutheriſche, Katechismus und Artikel, zu haben, und als ſolche „die in keinem Artikel wider einander ſondern „durchaus gleich ſind;“ und was ſonſt für Gründe geltend gemacht wurden ſieht man daraus, daß Andreä dem Kurfürſten Auguſt, der erklärt hatte, daß „von den Schmalkaldiſchen Arti„keln außer der Flacianer Vorgeben die Churfürſten, Fürſten und „Stände der Augsburgiſchen Confeſſion bishero wenig gewußt,“ bei dieſer Gelegenheit mit der derben hiſtoriſchen Unrichtigkeit entgegentrat: „unter allen Schriften unſerer Confeſſion ſei keine in ſo „anſehnlicher ſtattlicher Verſammlung und Beratſchlagung der vor„nehmſten Theologen geſtellt als eben dieſe Articul“ (daſ. S. 94.)

Dem in Zerbſt beobachteten Verfahren ihrer Deputirten ganz entſprechend ſtellten die heſſiſchen Theologen 1571 die beiderlei Schriften, die dort von den entgegengeſetzten Parteien aufgeſtellt waren, friedlich zuſammen, Schmalkaldiſche Artikel und Katechismus neben corpus doctrinae. Daß auch ſie dabei in demſelben hiſtoriſchen Irrthum befangen waren, wird man ſchließen dürfen aus ihrer 1576 abgegebenen Erklärung über das Torgiſche Buch wo ſie als Grund der Anerkennung der genannten Schriften ausdrücklich ihren Charakter als publica scripta angeben und beſonders von den Schmalkaldiſchen Artikeln die Meinung ausſprachen, daß

Digitized by Google

„auf dem Tage zu Naumburg alle andern auf Reichstagen „übergebenen Confessiones, unter welche auch die Schmal„kaldischen Artikel gehören, repetirt worden" (bei Heppe, G. S. I, 13). Die angezogene Stelle der Naumburger Präfation lautet dagegen wörtlich: „unsere Meinung (ist), daß wir andere „der unsern christliche Schriften und repetirte Confessionen, so der „kaiserlichen Majestät auf gehaltenen Reichstägen und Colloquien „durch die Stände unserer Religion übergeben, nicht verworfen, sondern dieselben .... wollen vorbehalten haben," und spricht so wenig von den niemals irgend kaiserlicher Majestät übergebenen schmalkaldischen Artikeln, als diese ja nach dem Beschluß des Fürstentags ausdrücklich nicht erwähnt werden sollten. Da die Hessen in demselben Gutachten (S. 15) sich dagegen verwahren, Privatschriften Luthers als Norm gelten zu lassen, so hebt sich ihr Beschluß selbst auf. Sogar die Sachsen in ihrer Antwort geben zu, daß die Artikel ein scriptum privatum seien, meinen aber, sie seien von den Kirchen Augsburger Confession als ein einhelliger consensus angenommen und also publica scripta geworden (daf. 33). Aber das Factum der Annahme konnte nicht bewiesen werden, und so half sich der unerschrockene Hunnius kürzer, der ohne Weiteres alle Schriften Luthers für öffentliche erklärte (Heppe, G. S. I. 204.)

Auch die zweite der zu Zerbst ausgesprochenen Voraussetzungen, daß die genannten Bücher sich in keinem Artikel widersprächen, theilten die Hessen, wie daraus hervorgeht, daß sie die von den dortigen Parteien immer noch unterschiedenen Schriften alle in eine Reihe setzen. Sie legten das Gewicht bloß auf die Uebereinstimmung im Ganzen, und da sie in einzelnen Artikeln allerdings nicht vorhanden ist, so können sie nur geurtheilt haben, wie etwa Melanchthon, der zu Worms 1558 (Heppe, Prot. I. 167) erklärte, „er nehme sogar an den Schmalkalder Artikeln keinen „Anstoß; allein es liege am Tage, daß dieselben in der Lehre „vom Glauben und von den Sacramenten einer nähern Erläu„terung bedürften." Hätte man das wahre Verhältniß scharf aufgefaßt und die Vorstellung gehegt, daß ein solches Buch wenn anerkannt nun auch für jedes einzelne Dogma bindend sei, so hätte man unmöglich die verschiedenen Lehrformen neben ein-

Digitized by Google

ander ſtellen können, wogegen hieraus klar wird, daß man die einzelnen Abweichungen nach dem Ganzen erklärte. Lehrreich ſind für dieſen Standpunct zwei Beiſpiele. Im J. 1581 beriefen ſich drei Prediger der Diöceſe St. Goar, welche die calviniſche Abendmahlslehre vorgetragen hatten, neben Confeſſion, Apologie und Concordie ganz unbefangen auf Luthers Katechismus und gaben doch eine ganz mit der Kirchenordnung von 1566 übereinſtimmende Definition des Sacraments, freilich mit dem Zuſatz in Beziehung auf Auguſtana und Katechismus, „daß ſolche scripta ſollten ex sacra „scriptura erklärt und nicht die heilige Schrift nach ihnen regu„lirt werden" (bei Heppe, G. S. II. 201). Ebenſo berief ſich der calviniſch lehrende Prediger im Deutſchen Haus zu Marburg Strack, ſpäter, von Ludwig vertrieben, in Kaſſel und unter Moritz Superintendent trotz ſeiner Abendmahlsdoctrin auf Confeſſion, Apologie, Schmalkaldiſche Artikel, Concordie und Luthers Katechismus, ohne ſich durch die ſpecielle Sacramentlehre der genannten Lutheriſchen Schriften gebunden zu halten (Garthius, Religionsweſen in Heſſen S 281).

Nachdem 1571 die Schmalkaldiſchen Artikel einmal in den Kreis der heſſiſchen Bekenntniſſe, eingetreten ſind, werden ſie in den nächſten Jahren noch einigemal erwähnt. In der Cenſur über das Torgiſche Buch 1576 willigen die heſſiſchen Theologen ein „daß die symbola und Augsburgiſche Confeſſion ſammt ihrer Apologia und die Schmalkalder Artikel gleichſam wie ein Testimonium consensus ecclesiae adhibirt werden ſollen (bei Heppe, G. S. I. Anh. 13) aber ſie ſtellen unmittelbar daneben die mit den Artikeln unvereinbare Abendmahlslehre auf, die, wie erwähnt, die Sachſen ſo ſehr auf den ſacramentiſchen Schlag gerichtet finden. Die Niederheſſen in ihrer beſondern Erklärung (daſ. Anh. 108) fügen noch das Corpus doctrinae hinzu und gebrauchen den Ausdruck recte adhiberi videntur. Im J. 1578 berufen ſich die Oberheſſen (Heppe, G. S. II. 20. u. Anh. 4) für die Geltung der Schmalkalder Artikel bloß auf den Abſchied von 1571, obſchon auch hier noch einige von ihnen das Corpus doctrinae daneben feſthalten. Daß man aber nicht das Gewicht darauf legte, das man jetzt glaubt annehmen zu müſſen, ergiebt der Umſtand, daß in ganz ähnlichen Stellen von oberheſſiſcher Seite her die Artikel mit

Digitized by Google

Stillſchweigen übergangen ſind, wo man, nach den Vorſtellungen der neuern Zeit, ihre Erwähnung ſicher erwarten ſollte. In ihrer Erklärung gegen die Sächſiſche Schrift im Januar 1577 ſagen die Oberheſſen, ſie wollten bleiben bei Augsburgiſcher Confeſſion, Apologie und Catechismo (bei Heppe, G. S. I. Anh. 72.) und Ludwig in ſeiner Inſtruction zum Convent zu Treyſa 1. Nov. 1577 nennt nur Augsburgiſche Confeſſion und „unſern Katechismus“ als Norm (bei Leuchter S. 239).

Alle Zweifel indeß, ob durch die Synodalerklärungen die Schmalkaldiſchen Artikel normatives Anſehn gewonnen haben könnten, entſcheidet die ausdrückliche Ablehnung welche die vier Landgrafen in ihrer Sammterklärung vom Dec. 1577 ihnen angedeihen ließen:

„Ob wir gleich an den Schmalkaldiſchen Articuln keinen Man„gel haben, ſo achten wir doch das allerſicherſte ſein, daß wir „nur allein die Augsburgiſche Confeſſion als symbolum nostri „temporis zuſammt der Apologie angezogen bleiben laſſen“ (bei Heppe, G. S. I. Anh. S. 123).

Nur in einer beſonderen Beziehung wurden ſie einige Jahre ſpäter normativ, nämlich in der Lehre von der Perſon Chriſti. Auf den Rath des Kaſſeliſchen Commiſſars Eitel von Berlepſch (Heppe, G. S. II. 166) und auf das Gutachten der beiderſeitigen Räthe (daſ. 180) beſchloß die Synode von 1581 (daſ. 212), daß von dem Artikel de persona Christi nach Inhalt der berühmten ökumeniſchen Concilien, Epistola Leonis ad Flavianum, Augsburgiſcher Confeſſion, Apologie und Schmalkalder Artikeln zu lehren ſei. Dies wird damit begründet, daß in dieſem Lehrſtück kein Diſſens zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſei, wie es die Schmalkaldiſchen Artikel ausdrücklich beurkundeten, und die Meinung dabei iſt, daß man nicht über die hier gebrauchten Ausdrücke hinausgehn dürfe. In dieſem Sinn wurde auch von Winkelmann, als er 1592 Profeſſor zu Marburg ward, nämlich bloß in Rückſicht auf die Lehre von der Perſon Chriſti und daß er ſich dabei keiner andern phrases bedienen ſolle, die Verpflichtung auf die Schmalkaldiſchen Artikel neben den andern genannten Symbolen verlangt (Motive und Urſachen der beurlaubten Theologen S. 45). Eine weitere Bedeutung hat hier die Anziehung der Schmalkaldiſchen Artikel nicht, und deßhalb konnte noch ſelbſt Moritz im Patent vom 25. Sept. 1607

Digitized by Google

(Landesordnungen I. 497) sich mit den Worten auf sie berufen: „so ist doch solche neue Lehr von der Allenthalbenheit weder in der „Augsburgischen Confession oder dero Apologie noch auch in der „concordia Buceri oder den Schmalkaldischen Artikeln nicht zu be„finden", während er doch gewiß nicht ihnen sonst Autorität beizulegen gesonnen war.

Ganz parallel den Schmalkaldischen Artikeln geht die Anerkennung des kleinen Lutherischen Katechismus, der daher kürzere Behandlung erlaubt. Während aus dem früheren Gebrauch desselben als Lehrbuch keine symbolische Geltung, wie gezeigt, sich folgern läßt, während die hessischen Theologen 1576 (bei Heppe I. Anh. 14) richtig sagen „den kleinen Catechismus haben wir gehabt zum „Unterricht der Jugend, und behalten ihn bei, weil er bekannt „ist und die Artikel unsers christlichen Glaubens gar kurz und ad „captum der Jugend und der Einfältigen gefasset sind", und während auch die Theologen Wilhelm's in ihrem Bericht über die hessischen Symbole 1581 gar nichts von seiner Geltung als Lehrnorm wissen, erscheint er seit Anfang der siebenziger Jahre von der unbestimmten Voraussetzung aus, er sei schon längst symbolisches Buch, zugleich da wo die Schmalkaldischen Artikel genannt werden, im Abschied der Synode von 1571, in den Voten von 1576, im Gutachten über das Torgische Buch (auch irrig als publicum scriptum, dem selbst die Sachsen widersprachen), besonders aber bei den Oberhessen und Landgraf Ludwig (Erklärung gegen die sächsische Schrift. Heppe I. Anh. 72; Instruction zu dem Convent zu Treysa vom 1. Nov. 1577. Leuchter S. 242; Erklärung der Oberhessen auf der Synode von 1578, Heppe II. Anh. 30). Dagegen, wie schon Philipp an dem (im Taufbüchlein) enthaltenen Exorcismus und an dem Kreuzschlagen Anstoß genommen hatte (Wechselschriften S. 310), nimmt auch Wilhelm von dem Exorcismus einen Zweifel her, ob man den Katechismus jetzt zum symbolischen Buch erheben dürfe (Instruction zu dem Convent zu Treysa 1577, bei Heppe I. 250), und endlich wird in der Sammterklärung der vier Landgrafen seine Anerkennung zugleich mit der der Schmalkaldischen Artikel und aus denselben Gründen feierlich abgelehnt (bei Heppe I. Anh. 123), und zwar mit Worten, die wiederum zeigen, daß die Forderung, ihn als Symbol einzuführen, als etwas Neues be-

Digitized by Google

trachtet ward, ungeachtet er als Lehrbuch so verbreitet war: „Also „auch, so viel Luthers [in der Concordienformel] pro norma „doctrinae gefaßte Catechismos Lehr und Streitschriften anlangt, „so ist nicht dienlich noch rathsam seine Privatschriften so hoch zu „erheben und sie mit pro norma doctrinae zu setzen" (das. 119).

Von etwanigen gegentheiligen Zeugnissen verdienen keine Beachtung solche wie die Angabe des Garthius (Religionswesen in Hessen S. 84), daß die calvinischen Professoren Garnier, Wig. Orth, H. Vietor und Rhoding sich mit Hand und Mund öffentlich zu den Schmalkaldischen Artikeln bekannt hätten, als gar nicht weiter belegt und den ganzen dargelegten Verhältnissen widersprechend, und die ebenso in den Tag hinein behauptete und bei jedem Jahre zum Ueberdruß wiederholte Versicherung Leuchters, in Hessen habe Luthers Katechismus gegolten. Mehr Gewicht würde der auf der Synode von 1576 von Pistorius und Tholde gemachten Aussage zuzuschreiben sein: die hessische Kirche habe „von Anfang her", „von jeher" sich zur Augustana, Apologie, Schmalkaldischen Artikeln und beiden Katechismen Luthers bekannt, wenn sie nicht als eine ganz einzeln stehende, mit allen übrigen Thatsachen in Widerspruch befindliche Behauptung, der zum Theil auch sofort auf der Synode widersprochen ward (Heppe G. S. I, 201 ff.), in dem Sinne, daß damit eine symbolische Geltung nach strenger Vorstellung bezeichnet sei, geradezu unbeglaubigt wäre und etwa so zu erklären ist, daß Pistorius unter den Schmalkaldischen Artikeln zunächst den Tractat de primatu im Auge hatte, der ja allerdings durch Philipps Beitritt Anerkennung in Hessen finden mußte, und nach damaliger Sitte ihn nicht von den eigentlichen Artikeln unterschied, und ebenso bei den Katechismen an den Gebrauch dachte. Auch einzelne Verpflichtungen auf die Schmalkaldischen Artikel, wie eine solche, die einzige bis jetzt bekannte, einmal bei den Verhandlungen von 1605 erwähnt wird (Heppe Verbesserungspuncte 97), bleiben, eben weil sie einzeln sind und wir über den Zusammenhang nichts näheres wissen, für das Ganze ohne alle Beweiskraft.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß Luthers Katechismus und die Schmalkaldischen Artikel niemals symbolische Bücher der hessischen Kirche gewesen sind, nur daß letztere für einen einzelnen Lehrpunct 1581 als negative Schranke anerkannt wurden, und daß sich zwischen 1571

Digitized by Google

und 1578 eine durch das Streben nach Union mit den strengen Lutheranern veranlaßte Neigung kund gab, beide Bücher anzunehmen, die aber in ihre vollständige Ablehnung auslief.

Wenn die Darmstädtische Kirche unter ihre Symbole die ungeänderte Augustana, die Schmalkalder Artikel und Luthers Katechismus neben der Concordie zählt, so ist dies ein Abfall von den ursprünglichen hessischen Bekenntnissen, wie sich auch in der Art und Weise zeigt, wie sie eingeführt wurden. Geschehen ist dies in der im Namen Ludwigs V. geschriebenen, vom 20. März 1626 datirten Vorrede der darmstädtischen Symbolsammlung: Geistliche Confession.... auf Befehl Ludwigen L. z. H. für S. F. D. Kirchen und Schulen zusammengebracht. Marburg 1626. 12. Darmstadt 1667. 12, wo die Aufnahme der ungeänderten Confession damit gerechtfertigt wird, daß sie es gewesen, die Philipp unterschrieben und auf welche sich die Concordie und die Schmalkaldischen Artikel chronologischen Gründen nach allein beziehen könnten, als ob diese Beziehung bei der Concordie nicht vielmehr eine abrogirende wäre. Von den sämmtlichen Symbolen heißt es: „Wann dann die zu „Augsburg Anno 1530 übergebene Confession mit dero Apologia, „die Concordia Wittenbergensis 1536 und die zu Schmalkalden „Anno 1537 begriffenen, approbirten und unterschriebenen Articul „und Lutheri Catechismus in denen evangelischen und namhaftig „auch in denen hessischen Kirchen vermöge der Kirchenagenden „allewege gehalten worden sind, so ist Verordnung gethan sie zu„sammenzudrucken, damit alle Prediger sich danach richten". Daß man nur mit so geradezu falschen Behauptungen, daß die Kirchenagenden sich auf die Schmalkalder Artikel und Luthers Katechismus und die ungeänderte Confession bezögen, während sie ausdrücklich die geänderte anerkennen, die Schmalkaldischen Artikel nie erwähnen und den Katechismus weder als einzigen noch als symbolischen, die neue Verordnung rechtfertigen konnte, zeigt auch von dieser Seite aus, wie die Sache liegt. Gleicherweise zeigt der Darmstädtische Katechismus, der vermuthlich 1613 gemacht ist, da Conr. Dieterich in seinen 1613 erschienenen Institutiones catecheticae bloß die alten Fragen der Kirchenordnungen, dagegen in die am 1. Jan. 1614 erschienenen Epitome auch die neu zugesetzten Fragen des Darmstädter Katechismus hat, durch seine ebenso unpädagogische wie

Digitized by Google

undogmatiſche Nebeneinanderſtellung der einander ausſchließenden Definitionen, wie unmöglich es war, die beiden Behauptungen, man ſei gut lutheriſch, und man ſei bei dem Bekenntniß Philipps des Großmüthigen geblieben, zu vereinigen. So ergiebt ſich auch hier ein unfreiwilliges Zeugniß, daß die Definitionen des heſſiſchen Katechismus nicht lutheriſch ſind, da man ſonſt nicht die Lutheriſchen daneben zu ſtellen brauchte.

Durch den kirchlichen Organiſationsact des Landgrafen Moritz, wie folgenreich derſelbe auch durch die damit verbundene Cultusänderung für die Gemeinden, und eben dadurch, und durch die Entfernung bisher geſchonter lutheriſcher Elemente für das Verhältniß der heſſiſchen Kirche zu den großen Hauptparteien der evangeliſchen Kirchen, ſo wie politiſch wurde, iſt eine Veränderung der Lehre nicht bewirkt worden, wenigſtens war es gerade das Feſthalten an dem Beſtehenden, die geſchärfte Forderung, daß nach den alten Synodalabſchieden von 1577 und 1578 gelehrt werden ſollte, welche die Ausſcheidung der lutheriſch geſinnten Theologen veranlaßte. Ebenſo enthielten die drei Verbeſſerungspuncte vom Brotbrechen, von Ergänzung der zehn Gebote und von Abſchaffung der Bilder, welche die diſſentirenden Theologen ſelbſt an ſich für Adiaphora, denen nur wegen der jetzt damit verbundenen Deutung nicht beizuſtimmen ſei, erklärten, und von welchen die beiden letztern wenigſtens ſchon früher einzeln in Heſſen vorkommen (die Gebote im Caſſeler und anderen Katechismen; über die Bilder vgl. Rommel II, 117 ff. Haſſenkamp II, 309. 314. 327), keine Neuerung in dogmatiſcher Hinſicht, ſondern ſollten dazu dienen, durch Anſchluß an den reformirten Gebrauch, der im Brotbrechen noch beſonders die Lehre von der Anbildung darſtellte, ein beſtimmteres Zeugniß als bisher über den dogmatiſchen Charakter der heſſiſchen Kirche abzulegen. Die Abänderungen in dem Katechismus haben denſelben Zweck: ſie laſſen alles bisherige ſtehn und prägen nur durch Erweiterungen und Umſtellungen die reformirten Anſchauungen ſichtlicher aus; ſie haben ihn weder reformirt gemacht noch lutheriſch gelaſſen. Wie der neue Text von ſeinen Urhebern verſtanden ſei, iſt oben bereits durch Gegenüberſtellung des Bekenntniſſes von 1607,

Digitized by Google

als einer authentischen Auslegung der Bearbeiter des Katechismus, dargelegt. Diesem Bekenntniß kommt aber noch eine weitere Bedeutung zu, es ist nicht bloß Privatschrift, sondern, da es einen integrirenden Theil des Synodalabschiedes von 1607 bildet, nach den Worten der Consistorialordnung von 1610 und 1657 Cap. XIII:

„Es soll den Predigern mit Fleiß eingebunden werden, daß „sie in Lehr und Ceremonien nach Gottes Wort, den Hauptsym„bolis, der Augsburgischen Confession und deren Apologie denen „zu Treysa in Anno 1577 sodann zu Marpurg Anno 1578, wie „auch vornehmlich in dem 1607ten Jahr zu Cassel aufgerichteten „synodalischen Abschieden und darauf eingeführten Verbesserungs„puncten und ausgangenem Catechismo sich richten und confirmiren, „auch nach dero Inhalt und Verstand die Kirchenordnung und „Agende observiren und halten",

zur gültigen Norm erklärt, nach deren Verstand die Kirchenordnung gehandhabt und also auch der Katechismus erläutert werden soll.

Diese Eigenschaft ist ihm neuerdings bestritten worden, und man hat sogar ungescheut drucken lassen, daß es in dem Abschiede nicht anerkannt sei. Da der Abschied ein nur sehr wenigen zugängliches Document ist, so erscheint es nöthig, seinen Anfang, d. h. alles für den vorliegenden Zweck Dienliche aus der officiellen Ausgabe: Abscheidt | deß | Zu Cassell | Dominicâ Quasimodoge- | niti Anno M. DC. VII | gehaltenen Synodi. | Gedruckt zu Cassell, durch Wilhelm Wessel. | 32 Seiten in 4. wörtlich mitzutheilen.

„Zu wissen, Als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren „und zu Auferbauung seiner auserwählten Kirchen, auch zu Er„haltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit der durchlauchtige, hoch„geborne Fürst und Herr, Herr Moritz Landgraf zu Hessen, Graf „zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Unser Gnädiger „Fürst und Herr einen Generalsynodum in S. F. Gn. Fürstenthum „und zugehörigen Landen zu Cassel zu halten gnädig ausgeschrieben „und darauf nachbenannte Superintendenten und Metropolitani „gehorsamlich erschienen, so haben dieselbige auf die in S. F. Gn. „persönlicher Gegenwart gethane und aus einer Schrift verlesene „Proposition nach emsigem Gebet und Anrufung des Allmächtigen, „daß er durch Beistand seines h. Geistes alles dirigiren und in

Digitized by Google

„dieser Landen Kirchen und Schulen sein heiliges und seligmachendes „Wort gnädig erhalten wolle, in Beisein der von hochgedachtem „U. G. F. und Herrn zu besagtem Synodo verordneten politischen „Räthen, die in nächstverschienem Februario auf denen zu Cassel, „Marpurgk, Eschwege und S. Goar gehaltenen particular-synodis „gemachte Abschiede zum Eingang verlesen und sowohl daraus, als „auch aus obberührter Ihnen fürgehaltener Fürstlicher Proposition „sich mit einander christlich, freundlich und brüderlich unterredet, „auch dem allem nach bei einem jeden Puncte schließlich erklärt „und verabschiedet wie folgt:

I. Von den doctrinalibus. „Und anfänglich wissen die Superintendenten und ihnen „beygeordnete Metropolitani zu Erhaltung durchaus„gehender Conformität in doctrinalibus keinen andern „Grund zu legen als daß die unfehlbare Richtschnur sei das Wort „Gottes, wie dasselbige in den prophetischen und apostolischen „Schriften begriffen ist, davon man weder zur Rechten noch zur „Linken abweichen, sondern des allein sich allenthalben aus billiger „von Gott selbst befohlener Schuldigkeit gehalten soll und muß. „Dieweil aber über etliche Articul christlicher Religion von unruhigen „Leuten allerhand unnöthiger Streit erreget und dadurch ganz ge„fährliche, sowohl dem Wort, als der Kirche Gottes widrige und „unbekannte phrases eingeführt, dadurch die arme Leute nicht allein „nicht erbauet, sondern verwirret und zu andern Ungelegenheiten „Ursach gegeben worden, und dabei die Superintendenten und „Metropolitani sich erinnert, wie ungleich jetziger Zeit, bevor ab „bei denen von hochermelten U. G. F. und Herrn aus christlichem „hochlöblichen Eifer eingeführten und in S. F. Gn. Landen ange„nommenen drei Verbesserungspuncten davon geredet, auch in offenem „Druck allerhand beschwerliche, wiewohl, Gott Lob, unbegründete „und ohnerfindliche Beschuldigungen ausgesprengt worden, ob dann „wohl die Lehr, so von denselbigen Articuln in dieser Landen „Kirchen geführt wird, dem Wort Gottes allenthalben gemäß und „nach Anleitung desselben von christlichen Theologen in ihren „Schriften dermaßen ausgeführt worden, daß ein frommes christ„liches Herz, welches nicht muthwillig wider Gott und sein Wort, „auch wider Gewissen handeln will, sich damit wohl begnügen „lassen, und sein Gewissen darauf stillen kann, jedoch und nachdem

„obangedeutete Reden und Beschuldigungen von denselbigen Leuten „mehrentheils nicht zu Gottes, sondern ihrer eignen Ehre, auch „dabeneben dahin gemeinet, daß dieser Landen Kirchen Theologi „und Pastores, als ob sie abscheuliche gotteslästerliche Reden und „Meinungen hierüber führeten und vertheidigten, und also die „Wahrheit selbst, sowohl bei den Unterthanen, als bei den Aus„wärtigen verdächtig gemacht, den Lauf des christlichen Verbesserungs„werkes aufgehalten und die Unterthanen auch zu andern Unge„legenheiten und sonderlich zum Ungehorsam gegen ihre von dem „lieben Gott fürgesetzte hohe Landesobrigkeit verhetzet worden: So „haben demnach Superintendenten und Metropolitani es vor eine „hohe Nothdurft sein erachtet, daß über solche Articul eine richtige „Erklärung ausgefertiget und in offenen Druck gegeben würde, „daraus die Unwissende, welche sich von Andern zu berichten keine „Gelegenheit haben, sich selbst daraus berichten, auch man sich in „Kirchen und Schulen dieser Landen, um mehrer und beständiger „Conformität willen, danach zu achten haben, inmaßen denn solche „Erklärung in dem klaren hellen Buchstaben Göttliches Wortes „fest gegründet und der Augsburgischen Confession, derselben „Apologiae und unserer Kirchenordnung nicht zuwider, bei jetzt „währendem Synodo begriffen und sub littera A. beigelegt und „wird zu F. G. gnädigem Bedenken gestellet, ob Sie es Ihro zu„gleich in Gnaden gefallen lassen wolle. Und nachdem es voriger „Zeiten zu geschweigen heutiges Tages die Erfahrung mehr als „gut ist, bezeuget, wie gefährlich es sei, wenn man sich anderer, „als in Gottes Wort befindlicher Reden gebraucht und daß dadurch „die Einigkeit in der Lehr getrennet, auch Kirchen und Schulen „zerrüttet werden, solches Unheil aller Möglichkeit nach zu ver„hüten und die hochgeliebte Gott wohlgefällige gewünschte Con„formität unverrückt zu erhalten, sollen die Pastores sich nicht allein „bei dem Volke und ihren Predigten, sondern auch sonst unter sich „selbsten aller unnöthigen und undienstlichen Spitzfindigkeit, wie „auch der neuen in Gottes Worte unbefindlicher unbegründeter „Reden enthalten und sich einzig und allein nach dem Grunde „göttliches Wortes reguliren, darauf dann ein jeder Superintendens „in seinem anbefohlenen Bezirk gute Aufsicht und ein wachendes „Auge haben soll und will.

Digitized by Google

II. Von der Rectification des Catechismi.

„Darnach und für das ander befindet sich in denen „auf den im Februario jüngsthin gehaltenen Particular „synodis gemachten Abschieden dieser einmüthiglich ge„machter Schluß, daß der Catechismus, den man in Kirchen und „Schulen für die angehende Jugend zu gebrauchen, rectificiret und „ergänzet, es auch dahin gerichtet werde, daß in oft hochermeltes „U. G. F. und Herrn Landen ein durchausgehender Catechismus „eingeführt werde, und hält man es nachmals dafür, es erfordere „es die hohe Nothdurft und sei zu Erhaltung der Conformität be„vorab in doctrinalibus sehr nützlich und dienlich, und wiewol „dabei, und wie solches zum füglichsten anzustellen, auch was für „ein Catechismus zu behalten, allerhand Bedenken fürgelaufen, so „ist doch endlich dahin geschlossen worden, daß man dieser Landen „Kirchen und Schulen Gelegenheit nach etliche besonder nothwen„dige, auf die 5 Hauptstücke unser christlichen Religion gerichtete „Fragstücke aus dem gewöhnlichen Catechismo Lutheri und unserer „Agenden zusammenbringen und dieselbige unter dem Titel Kinder„lehr vor Christliche Schulen und Kirchen in Hessen publiciren, „auch sich demselben nach allenthalben bequemen soll, inmaßen solche „Fragstücke gleichfalls bei jetzt währenden Synodo abgefasset sub „litera B beiverwahret zu finden, und zu J. F. G. gnädigem Ge„fallen gestellet wird, ob und was sich deswegen, wie auch eines „lateinischen Catechismi halber, für Anordnungen in Gnaden wollen „thun lassen".

Es wird sich hieraus hinlänglich ergeben, daß Bekenntniß und Katechismus in ganz gleicher Weise Anlagen des Abschieds bilden, zu deren Inhalt er sich vollständig bekennt und die mit ihm bestätigt sind. Insofern bildet das Bekenntniß die authentische Auslegung des Katechismus.

Was die letzte der hier zu erwähnenden Urkunden, die Kirchenordnung von 1657, an verschiedenen Stellen zur Vergleichung mit dem Katechismus Dienliches enthält, ist schon oben berührt worden. Es mußten dies die ihr gegen die frühere von 1573 eigenthümlichen Stellen sein, und daß diese Zusätze und Aenderungen die reformirte Anschauung ausdrücken, ergiebt der Augenschein. Sie stimmen mit dem sonstigen Charakter dieser Agende überein, in welcher die

Digitized by Google

von 1573 wiederholt ist, mit nicht sehr bedeutenden Veränderungen, die, so weit sie dogmatischen Grund haben, alle auf eine schärfere Hervorhebung der reformirten Unterscheidungslehren und Ausdrucksweisen hinauslaufen, wie z. B. der am meisten geänderte Abschnitt über die Nothtaufe zeigt. Von einem lutherischen Charakter der Kirchenordnung kann nicht die Rede sein; man hätte auch, um den Lutheranern eine schon bei ihnen gebräuchliche Agende annehmbar zu machen, den verkehrtesten Weg gewählt, indem man sie mit scharf ausgeprägten reformirten Zusätzen versah. Wenn die Casseler Geistlichen in ihrer Beschwerdeschrift, worin sie sich beklagen, daß man sie nicht bei der Abfassung hinlänglich zu Rathe gezogen, bei einigen Puncten es tadeln, daß man „von den „reformirten Kirchen immer weiter abtrete und hingegen zu den „lutherischen hinzutrete, auch sich ihnen in dem Stück conformire" (bei Heppe Verbesserungspuncte S. 229), so beschränken sich diese Stücke auf folgende beide, nämlich: daß statt der frühern zwei nunmehr drei Festtage angeordnet seien, und daß man die Einsetzungsworte belassen, wie sie waren, und nicht statt des Wortlauts des Evangelientextes den paulinischen eingerückt habe; selbst die oben schon angeführte Stelle von der Taufe, in der am leichtesten unter allen lutherischer Ausdruck gefunden werden kann, müssen sie nicht für unreformirt gehalten haben, da sie sie ohne Einwand hinnahmen.

Auch die mehrfach ausgesprochene Voraussetzung, daß die Kirchenordnung auch für die lutherischen Gemeinden verbindlich sei, muß in dieser Ausdehnung unrichtig sein; sie kann es nur sein mit Ausnahme alles die Lehre und die Ceremonien Betreffenden, da der im westphälischen Frieden bestätigte Hauptvertrag vom 14. Apr. 1648. §. 5 (Estor Electa jur. publ. Hass. II. 163) den Lutheranern garantirte, daß sie in diesen beiden Puncten im bisherigen Zustand verbleiben sollten. Es findet sich in den Gesetzsammlungen und sonstigen Quellen kein Actenstück, wodurch ausdrücklich den Lutheranern die Kirchenordnung vorgeschrieben wird, bis es in der Concession für die Lutherische Gemeinde zu Cassel vom 16. Jan. 1731 §. V heißt: „Daß der evangelische lutherische Gottesdienst überall nach „der Hessischen Kirchenordnung und Agende, welche denen Lutherischen „im Marburgischen, Schmalkaldischen und in der Grafschaft Katzen-

Digitized by Google

„ellenbogen vorgeſchrieben iſt, verrichtet werde“. Die letzteren ſind aber gerade die, welchen jener Hauptvertrag ihre Lehre und Ceremonien garantirt. Wenn daher mit jener Kirchenordnung die von 1657 (und nicht etwa die von 1573) gemeint iſt, ſo können doch die reformirten Zuſätze derſelben (mit Ausnahme der in genannter Conceſſion §. VI ausdrücklich bezeichneten Feſttage) für die Lutheraner keine verbindliche Kraft haben.

Der Landgraf iſt allerdings, hierin der rechte Sohn ſeiner Vorväter, einer Verſöhnung der ſchroffen Gegenſätze geneigt geweſen, aber, wie Philipp. Wilhelm und Moritz, weit entfernt, dieſe auf Koſten derjenigen Lehren, in denen ſich der Grundcharakter der reformirten Kirche ausgeſprochen hat, zu bewirken. Was er wollte, hat er klar genug gezeigt, indem er der von ihm neu gegründeten Univerſität den Charakter gab, der ſie im 17. und 18. Jahrhundert als reformirte hat unbeſtritten gelten laſſen, indem er in den Statuten Tit. XX. C. I. §. 3 ihre theologiſche Facultät auf das Corpus et Syntagma Genevense, d. h. auf die Helvetica von 1569, Gallica von 1559, Anglica und Articuli XXXIX, Scotica, Belgica, Polonica, Tetrapolitana, Augustana von 1540, Saxonica von 1551, Wirtembergica 1552, confessio Friderici Palat., Bohemica und Consensus Poloniae, alſo auf zwar unter ſich ſelbſt ungleiche, aber in der Hauptſache zuſammenſtimmende und durchaus reformirte Bekenntniſſe zur Bezeichnung der Lehrart verwies, nach welcher dieſelben Kirchendiener unterrichtet werden ſollten, die ſpäter den Katechismus zu erklären und die Agende zu befolgen hatten.

Nachdem ſich ſo ergeben, daß die Unterſcheidungslehren, wie ſie im Heſſiſchen Katechismus vorgetragen und in Kirchenordnungen und im Synodalbekenntniß erläutert ſind, mit den unbeſtritten reformirten, nicht aber mit den lutheriſchen Confeſſionen übereinſtimmen; daß dieſe ihre Erklärung ſich nicht in Widerſpruch befindet mit den in Heſſen anerkannten Bekenntnißſchriften, namentlich der locupletirten Auguſtana und der Wittenberger Concordie, welche authentiſch nach Bucers Declaration verſtanden wurde, ſondern daß ſie durch dieſelben, wie auch durch die von den Trägern des Kirchenregiments ausgegangenen Kundgebungen beſtätigt und durch die

Digitized by Google

Organisationen der Landgrafen Moritz und Wilhelms IV. aufrecht erhalten ist; daß endlich die vom zehnten Artikel der ursprünglichen Augsburgischen Confession, welchem in Hessen niemals rechtliche Geltung gegeben ist, so wie von dem angeblichen symbolischen Ansehn der Schmalkalder Artikel und des Lutherischen Katechismus hergenommenen Gegenbeweise auf irrigen Voraussetzungen beruhen: so geben wir unser Urtheil über die zweite Frage dahin ab, daß die in ihrem Katechismus dargelegte Lehre der hessischen Kirche nicht lutherisch, sondern reformirt ist.

Marburg den 10. September 1855.

(L. S.) Decanus, Senior, Doctoren und Professoren der theologischen Facultät daselbst.

Dr. Gildemeister, d. Z. Decan.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	8	Zeile	23		statt niederlegten lies niedergelegten.
—	11	—	3	—	Sprache l. Sprüche.
—	„	—	8	—	geäußert l. geeifert.
—	„	—	21	—	kleinen l. kleineren.
—	14	—	17		tilge das Komma hinter Artikel.
—	16	—	23		statt ſtellte l. ſtellt.
—	18	—	3	v. u.	statt Lat. l. Cat.
—	20	—	3	v. u.	— 1534 l. 1535.
—	22	—	26	u. 27	l. „im Abenmahl“.
—	25	—	21		statt collectiv l. collativ.
—	28	—	2	v. u.	statt quia l. quin.
—	29	—	3	v. o.	statt quia l. quin.
—	34	—	1		statt Augustana l. Augustana aliena.
—	„	—	3	v. u.	ſt. dies l. das.
—	38	—	14	v. o.	ſt. mit eingeſchloſſen l. nicht eingeſchloſſen.
—	„	—	18		ſt. hier l. hin.
—	„	—	25		ſt. ſie l. hin.
—	„	—	28		ſt. nicht l. wohl.
—	39	—	5		ſt. geiſtliche l. geiſtlicher.
—	„	—	13		ſt. werden l. werde.
—	42	—	8		ſt. anwies l. verwies.
—	„	—	26		ſt. belehren l. bekehren.
—	45	—	12		ſt. dem l. den.
—	46	—	19		ſt. Zweck l. Zank.
—	49	—	15		ſt. Kirchen l. Kirche.
—	„	—	20		ſt. feſt l. faſt.
—	51	—	3	v. u.	ſt. feſt l. faſt.
—	52	—	11	v. u.	l. Wittenberger.
—	53	—	6	v. u.	ſt. neu l. nun.
—	55	—	16	v. u.	ſt. 1778 l. 1578.
—	57	—	7	v. u.	ſt. ſeiner l. jener.
—	58	—	15	v. o.	vor „der“ hinzuzufügen: über das Verhältniß.
—	60	—	17		ſt. eine Rede l. ein Stück.
—	61	—	5	u. 1 v. u.	ſt. der l. des.
—	62	—	16		ſt. Stellung l. Rettung.
—	„	—	17		ſt. Theologie l. Theologen.
—	63	—	1		ſt. deren l. denen.
—	„	—	5	und 6	ſt. allen und jeden l. allem und jedem.
—	„	—	5	v. u.	ſt. Geſchicht l. Geſchrift.
—	64	—	8	v. o.	ſt. viel l. mit.
—	„	—	9		tilge und.
—	„	—	23		vor da ein Punkt.
—	66	—	1		l. Confeſſionsverwandten.
—	„	—	3		ſt. Richtung l. Hiſtorie.
—	71	—	23		ſt. berühmten l. bewährten.
—	74	—	3	v. u.	ſt. die l. der.

Digitized by Google

Marburg.
Elwert'sche Universitäts-Buchdruckerei

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu unserm Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Hassencamp, F. W., Pfarrer in Ziegenhain, Hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation. Mit neuen Beiträgen zur allgemeinen Reformationsgeschichte. Erster und zweiter Bandes erste Abtheilung. br. Rthl. 6. 6 Sgr. oder Fl. 10. 42 kr.

Heppe, Dr. H., Professor in Marburg, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581. Erster und zweiter Band. br. Rthl. 5. 20 Sgr. oder Fl. 10.

— — die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche Deutschlands, die altprotestantische Union und die gegenwärtige confessionelle Lage und Aufgabe des deutschen Protestantismus. br. Rthl. 1. 15 Sgr.

Der Heidelberger Katechismus mit Bibelsprüchen. Zum bessern Verständniß für die Katechumenen zergliedert und herausgegeben von Dr. Hermann von Roques, Metropolitan zu Treysa. Siebente verbesserte Auflage. br. 5 Sgr. oder 18 kr.

Schaffer, Dr. W., Professor zu Marburg, das Reich Gottes und Christi. Predigten und kleinere geistliche Amtsreden. br. Rthl. 1. 15 Sgr.

Löhr, J. A. C., biblische Geschichten. Erneuet und mit einem Anhange (kurze Darstellung des christlichen Kirchenjahrs. Auserlesene Lieder.) versehen von G. Th. Dithmar, Gymnasiallehrer zu Marburg. 10 Sgr.

— — kleine Plaudereien für Kinder, welche sich im Lesen üben wollen. Wieder herausgegeben von Dr. A. F. C. Vilmar. geh. 1 Rthl. 20 Sgr. oder Fl. 3.

Vilmar, Dr. A. F. C., Schulreden über Fragen der Zeit. Zweite sehr vermehrte Auflage. br. 25 Sgr. oder Fl. 1. 30 kr.

Hessisches Historienbüchlein. Zweite vermehrte Auflage. br. 5 Sgr. oder 18 kr.

Thiersch, Dr. H. W. J., Professor zu Marburg, Politik und Philosophie in ihrem Verhältniß zur Religion unter Trajanus, Hadrianus und den beiden Antoninen. br. 5 Sgr. oder 18 kr.

Hupfeld, Dr. H., Professor zu Halle, über Begriff und Methode der sogenannten biblischen Einleitung. Nebst einer Uebersicht ihrer Geschichte und Literatur. br. 12½ Sgr. oder 45 kr.

Marburg, im October 1855.

Elwert'sche Univ.-Buchhandlung.